

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 13.12.2005, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Hankhausen, Loyer Weg 91, 26180 Rastede

Rastede, den 01.12.2005

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--|
| TOP 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| TOP 2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| TOP 3 | Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.07.2005 | |
| TOP 4 | Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat - Feststellung der Ersatzperson
Vorlage: 2005/282 | Berichterstatter: Bürgermeister Decker |
| TOP 5 | Umbesetzung von Ausschüssen
Vorlage: 2005/280 | Berichterstatter: Bürgermeister Decker |
| TOP 6 | Bestellung einer ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: 2005/256A | Berichterstatter: Bürgermeister Decker |
| TOP 7 | Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: 2005/228 | Berichterstatter: Bürgermeister Decker |
| TOP 8 | Ehrenamt Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin
Vorlage: 2005/172 | Berichterstatter: Bürgermeister Decker |

- TOP 9** **2. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen**
Vorlage: 2005/230
Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 10** **4. Änderung Bebauungsplan Nr. 60 - Rastede Ortskern**
Vorlage: 2005/266
Berichterstatter: Herr Duddeck
- TOP 11** **Aufstellung einer Innenbereichssatzung an der Butjadinger Straße**
Vorlage: 2005/267
Berichterstatter Herr Duddeck
- TOP 12** **Darlehensaufnahmen aus der Kreisschulbaukasse**
Vorlage: 2005/178
Berichterstatter: Bürgermeister Decker
- TOP 13** **Haushalt 2005 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben**
Vorlage: 2005/182
Berichterstatter: Herr Finkeisen
- TOP 14** **Haushalt 2005 - Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben**
Vorlage: 2005/233
Berichterstatter: Herr Finkeisen
- TOP 15** **Haushaltskonsolidierungskonzept 2003**
Vorlage: 2005/181
Berichterstatter: Herr Finkeisen
- TOP 16** **Haushalt 2003 - Beschluss über die Jahresrechnung / Entlastung des Bürgermeisters**
Vorlage: 2005/037
Berichterstatter: Herr Finkeisen
- TOP 17** **Festsetzung der Gebührensätze 2006 – zentrale u. dezentrale Einr. zur Beseitigung von Schmutzwasser**
Vorlage: 2005/241
Berichterstatter: Herr Finkeisen
- TOP 18** **Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede**
Vorlage: 2005/272
Berichterstatter Herr Duddeck
- TOP 19** **Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede**
Vorlage: 2005/273
Berichterstatter. Herr Duddeck

TOP 20 Festsetzung der Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung"
Vorlage: 2005/239

Berichterstatter: Herr Finkeisen

TOP 21 Gebührensatzsatzung 2006 - öffentl. Einrichtungen Abwasserbeseitigung u. Straßenreinigung
Vorlage: 2005/242

Berichterstatter: Herr Finkeisen

TOP 22 Bericht des Bürgermeisters

TOP 23 Schließung der Sitzung

Anmerkung: Nach der öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt, in der die Bürgerinnen und Bürger allgemeine Anfragen an den Ratsvorsitzenden stellen können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Decker
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/282

freigegeben am 01.12.2005

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 01.12.2005

Feststellungsbeschluss - Verzicht Ratsmandat - Feststellung der Ersatzperson

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 37 Abs. 2 NGO fest, dass Herr Wolfgang Schwalbe ordnungsgemäß sein Mandatsverzicht auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 Nr. 1 NGO erklärt hat und somit seine Mitgliedschaft als Ratsmitglied endet.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 03.10.2005 hat Herr Wolfgang Schwalbe seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Rastede für die laufende Legislaturperiode gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 NGO erklärt.

Die Verzichtserklärung ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften formgerecht erfolgt.

In Folge dessen, dass eine Person aus dem Rat ausscheidet, regelt § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), dass der Ratssitz auf die nächste Ersatzperson übergeht, die nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 NKWG gewählt worden ist. Der Niederschrift über die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses kann entnommen werden, dass Herr Horst Segebade aufgrund seiner Stimmenanzahl der "Nachrücker" ist. Seine Mitgliedschaft im Rat beginnt mit dem Feststellungsbeschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/280

freigegeben am 01.12.2005

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 01.12.2005

Umsetzung von Ausschüssen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Frau Monika Sager-Gertje wird als Ersatz für Herrn Wolfgang Schwalbe als Beigeordnete in den Verwaltungsausschuss (VA) entsandt.
2. Herr Horst Segebade wird als Ersatz für Herrn Wolfgang Schwalbe in den Finanz- und Wirtschaftsausschuss (FinWA) entsandt.
3. Herr Horst Segebade wird als Ersatz für Frau Monika Sager-Gertje in den Feuerschutz-ausschuss (FeuA) entsandt.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 03.10.2005 hat Herr Wolfgang Schwalbe seinen Verzicht auf die Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Rastede für die laufende Legislaturperiode erklärt.

Aus dieser Verzichtserklärung heraus ergibt sich die Notwendigkeit der Ausschussumbesetzung.

Die SPD-Fraktion hat gegenüber der Verwaltung erklärt, dass die Umsetzung wie folgt vorgenommen werden soll.

a) Verwaltungsausschuss:

Frau Monika Sager-Gertje wird Herrn Wolfgang Schwalbe ersetzen;

b) Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Herr Horst Segebade wird Herrn Wolfgang Schwalbe ersetzen;

c) Feuerschutzausschuss:

Herr Horst Segebade wird Frau Monika Sager-Gertje ersetzen.

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. § 51 Abs. 8 Satz 3 NGO bezüglich der Umbesetzung im Verwaltungsausschuss und § 51 Abs. 8 Satz 3 NGO für die Umsetzung in den Fachausschüssen handelt es sich bei diesem Vorgang um einen sogenannten innerorganisatorischen Akt, der keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss bedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/256A

freigegeben am 30.11.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 30.11.2005

Bestellung einer ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Ö

13.12.2005

Rat

Beschlussvorschlag:

Frau Hanna Binnewies wird mit Wirkung ab 01.01.2006 zur ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten bestellt.

Sach- und Rechtslage:

Auf die Vorlage 2005/256 mit den dort in der Anlage beigefügten Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen wird Bezug genommen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 29.11.05 haben sich Frau Janet Eilers (wohnhaft in Oldenburg, befindet sich in der Umzugsphase nach Rastede), Frau Ingrid Wöstehoff (wohnhaft in Rastede) und Frau Hanna Binnewies (wohnhaft in Rastede) persönlich vorgestellt.

Frau Eilers musste aus der weiteren Auswahl ausscheiden, weil sie eine Vollzeitbeschäftigung und deshalb nach eigenen Angaben nicht die Möglichkeit hat, während der Öffnungszeiten des Rathauses eine regelmäßige Arbeitszeit im Rathaus einzurichten.

Frau Wöstehoff und Frau Binnewies haben sich beide grundsätzlich als geeignete Bewerberinnen präsentiert. Beide sind sie in der Lage, während der Öffnungszeiten feste Anwesenheitszeiten einzurichten. Nach einem intensiven Meinungsaustausch in der Mitte des Ausschusses wurde im Ergebnis mit Mehrheit Frau Binnewies für die Gleichstellungsbeauftragte vorgeschlagen.

Frau Binnewies wird sich in der Ratssitzung vorstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/228

freigegeben am 20.10.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 20.10.2005

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	29.11.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rastede“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Auf die Vorlagen 2004/236, 2005/096 und 2005/229 wird Bezug genommen. In § 5 a Abs. 2 Satz 2 NGO ist geregelt, dass in Gemeinden, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich beschäftigt ist, der Rat durch Satzung die Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten regelt.

Die Bestimmungen der Satzung sollen nach § 5 a Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NGO in der Regel den Absätzen 3 bis 8 des § 5 a NGO entsprechen. Die in der anliegenden Satzung enthaltenen Regelungen sind deshalb mit denen der Absätze 3 bis 8 des § 5 a NGO identisch.

Es wurde davon Abstand genommen in der Satzung,

- der Gleichstellungsbeauftragten von vornherein „weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu übertragen“ (§ 5 a Abs. 4 Satz 4 NGO) und
- die Berufung einer ständigen Vertreterin festzuschreiben (§ 5a Abs. 3 Satz 3 NGO).

In der Zeit, in der bei der Gemeinde Rastede eine Frauenbeauftragte beschäftigt war, hatte sich zu keiner Zeit herausgestellt, dass eine Aufgabenerweiterung, die auch nach den damaligen Regelungen möglich war, sinnvoll gewesen wäre. Auch heute gibt es keine Erkenntnisse, die es zweckmäßig erscheinen lassen, von vornherein eine Aufgabenerweiterung vorzusehen. Aus diesem Grunde ist in die Satzung lediglich die Regelung aus der NGO übernommen worden, dass eine Ergänzung möglich ist, wenn dies der Rat möchte.

Was die Vertretung betrifft, ist nicht erkennbar, warum es notwendig sein sollte, eine ständige Vertreterin von vornherein zu berufen. Diese würde lediglich sicherstellen, dass auch eine Vertretung in Zeiten des Urlaubs und „normaler“ Krankheitsverläufe zur Verfügung steht. Die Urlaubs- und „normale“ Krankheitsabwesenheit sind jedoch keine Störungen, die den Verwaltungsablauf und -betrieb unvertretbar behindern. Soweit sich eine längerfristige Krankheit abzeichnen sollte, besteht immer noch die Möglichkeit, dass der Verwaltungsausschuss eine andere Bedienstete für die Vertretung beruft. Diese Möglichkeit ist entsprechend den Regelungen in der NGO in die Satzung übernommen worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einstellung einer ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten verursacht jährliche Kosten in Höhe von ca. 4.500 Euro.

Anlagen:

Satzungstext

**Satzung
über die
Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten
der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Vom Rat der Gemeinde Rastede wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

**§ 2
Vertretung**

- (1) Eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nicht bestellt. Sofern jedoch die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine andere Beamtin der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte.
- (2) Die Amtszeit der vorübergehenden Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

**§ 3
Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 5 und 6 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
 3. Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.

- (2) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

§ 4

Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheit, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NGO).

§ 6

Beteiligungsrechte

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere über Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten

§ 7

Berichtspflichten

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2004 bis 2006 zur Beratung vorzulegen.

§ 8
Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheit ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Rastede, den

Decker
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/172

freigegeben am 09.08.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Silke Steusloff

Datum: 09.08.2005

Ehrenamt Bezirksvorsteher/Bezirksvorsteherin

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	29.11.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Das Ehrenamt des Bezirksvorstehers wird ab 01.01.2006 abgeschafft. Die entsprechenden bestehenden Ehrenbeamtenverhältnisse werden beendet.

Sach- und Rechtslage:

Herrn Bürgermeister Decker wurde seitens diverser Bezirksvorsteher mitgeteilt, dass sie ihre Tätigkeit inzwischen für überflüssig halten und nicht weiter ausüben möchten. Zudem ist eine abnehmende Akzeptanz des Bezirksvorsteher-Amtes in der Bevölkerung, vor allem im Hauptort, festzustellen. Aus diesem Grunde hat die Verwaltung die Zweck- und Zeitmäßigkeit des Bezirksvorsteher-Amtes überprüft.

Zu den wesentlichen Aufgaben eines Bezirksvorstehers zählen die Verteilung der Lohnsteuerkarten, der Wahlbenachrichtigungen, der Steuerbescheide und der Einladungen für die Bürgerversammlungen. Ferner führen die Bezirksvorsteher Bestandsaufnahmen (Agarstrukturerhebung, Viehzählung etc.) durch und melden ggfs. verkehrsgefährdende Straßenzustände.

Nach der geltenden Satzung erhalten die Bezirksvorsteher eine Entschädigung in Höhe von 0,50 EUR pro Einwohner und zusätzlich 10,00 EUR pro landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen von betrieblichen Erhebungen. Dies ergab im Jahre 2004 eine Gesamtaufwandsentschädigung in Höhe von 12.156,00 EUR.

Der Verzicht auf Bezirksvorsteher hat folgende Konsequenzen:

- a) Die jährlichen Kosten sind Schwankungen unterworfen; über ein mehrjähriges Mittel betrachtet, sind die Kosten gleichbleibend. In Jahren ohne Wahlen und statistischen Erhebungen ergeben sich z.B. Einsparungen in Höhe von ca. 4.100 EUR..

- b) Die von den Bezirksvorstehern bisher durchgeführten statistischen Erhebungen müssen von anderen Personen übernommen werden, was ebenfalls mit Kosten verbunden ist. Konkret bedeutet dies, dass für jeden Einzelfall bis zu 5 Personen mit der Durchführung der Erhebungen beauftragt werden, wofür sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro landwirtschaftlichen Betrieb und Zählung erhalten sollten.
- c) Bezüglich der Meldung über z.B. Straßenzustände ist anzumerken, dass Bürger verkehrsfährdende Stellen meist direkt der zuständigen Stelle (Gemeinde, Landkreis, Straßenbauamt) mitteilen, weil wahrscheinlich der direkte Weg ohne Mittelsmann für die Bürger einfacher und erfolgversprechender ist.

Finanzielle Gründe gibt es für den Verzicht auf die Bezirksvorsteher nicht. Über mehrere Jahre gesehen gibt es keine Einsparungen. Vielmehr ist festzustellen, dass die besondere Bedeutung der Bezirksvorsteher verloren geht; dies lässt sich vor allen Dingen an dem Umfang und der Häufigkeit der Gespräche und den sonstigen Kontakten zwischen Gemeinde und Bezirksvorstehern erkennen. Die Bezirksvorsteher sollten nicht ausschließlich deshalb beibehalten werden, damit die Verwaltung evtl. ihre Aufgaben leichter erledigen kann. Anders wäre es, wenn das Ehrenamt des Bezirksvorstehers auch seitens der Bevölkerung als eine wichtige „Bürgerinstanz“ als Verbindung zwischen Bürger und Gemeinde verstanden werden würde. Diese Bedeutung ist nach den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht mehr spürbar vorhanden. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, das Ehrenamt des Bezirksvorstehers abzuschaffen.

Kostenvergleichsrechnung (Daten aus 2004; Jahr mit einer Wahl)

2004	Verteilung durch Bezirksvorsteher (= Kosten heute)	ohne Bezirksvorsteher- regelung
Anzahl der jährlich zu verteilenden Lohnsteuerkarten: <i>13.643 Stk.</i>		á 0,25 EUR = 3.410,75 EUR
Anzahl der zu verteilenden Wahlbenachrichtigungen (hier: EU-Wahl): <i>15.497 Stk.</i>		á 0,25 EUR = 3.874,25 EUR
Anzahl der jährlich zu verteilenden Steuerbescheide: <i>9.185 Bescheide davon ca. 1000 Stk. außerhalb des Gemeindegebiets</i>		á 0,45 EUR = 3.683,25 EUR zzgl. 1.000 Stk. á 0,55 EUR = 4.233,25 EUR
Anzahl der jährlich zu verteilenden Einladungen für die Bürgerversammlungen <i>8.243 Einladungen</i>		Anzeige Rasteder Rundschau = 390,00 EUR zzgl. MWST = 452,40 EUR
Gesamtkosten:	12.156,00 EUR (zzgl. Personalkosten für die Vorsortierung)	11.970,65 EUR

Die Änderung der „Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen“ ist wegen einer weiteren Änderung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2005/230**

freigegeben am 20.10.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 20.10.2005**2. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	13.12.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verzicht auf Bezirksvorsteher und die Einstellung einer ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten macht eine Änderung der Entschädigungssatzung erforderlich.

Bezirksvorsteher:

Die Entschädigungsregelung für die Bezirksvorsteher ist in § 7 der Satzung enthalten.

Gezahlt wurden bisher eine jährliche Pauschalentschädigung und zusätzlich aus Gründen statistischer landwirtschaftlicher Erhebungen je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Größe ab 1 ha 10 Euro.

Mit dem Wegfall der Bezirksvorsteher wird die Pauschalentschädigung nicht mehr benötigt. Notwendig ist aber weiterhin eine Entschädigung für die statistischen landwirtschaftlichen Erhebungen. Diese Regelung muss also bestehen bleiben.

Weil sich inhaltlich an den statistischen Erhebungen nichts ändert, kann es bei bis jetzt gültigen Regelung bleiben. Erforderlich ist nur eine rein redaktionelle Anpassung.

Gleichstellungsbeauftragte:

Die neue Regelung entspricht der der Satzung vom 12.07.99 als die Gemeinde bereits eine ehrenamtlich beschäftigte Frauenbeauftragte gehabt hat. Damit ist erneut eine Entschädigung vorgesehen, die der für Mitglieder des Verwaltungsausschusses entspricht. Hinzu kommt die übliche Entschädigung für Verdienstaufschlag und Fahrkosten.

Gründe für eine in der Höhe andere Aufwandsentschädigung sind nicht vorhanden, weil sich am Aufgabenfeld gegenüber der früheren Situation grundsätzlich nichts geändert hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezirksvorsteher:

Der Verzicht auf die Bezirksvorsteher ist weitgehend kostenneutral, weil die von den Bezirksvorstehern bisher übernommenen Aufgaben in anderer Art und Weise erledigt werden müssen. Auf die Vorlage 2005/172 wird verwiesen.

Gleichstellungsbeauftragte:

Die Einstellung einer ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten verursacht jährliche Kosten in Höhe von ca. 4.500 Euro.

Anlagen:

Satzungstext

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Rastede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag
sowie über Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und
sonstige in der Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsergänzung**

(1) § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Aufwandsentschädigung für Personen, die mit der Unterstützung bei der Ausführung gemeindlicher Aufgaben beauftragt sind**

Die Personen erhalten für die Durchführung von Erhebungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR pro landwirtschaftlichen Betrieb und Zählung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Anschluss an die tatsächlich durchgeführten Zählungen.

(2) Es wird der folgende § 9 a eingefügt:

**§ 9 a
Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Buchst. d) dieser Satzung. Die in § 8 Abs. 1, 2 und 5 und § 11 Abs. 4 getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vom Verwaltungsausschuss bestellte Vertreterin.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Rastede,

Decker
-Bürgermeister-

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/266

freigegeben am 07.11.2005

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 29.11.2005

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 60 - Rastede Ortskern

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	13.12.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 12.12.2005 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 – Rastede Ortskern (Teilbereich Oldenburger Straße) nebst Begründung wird als Satzung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 11.10.2005 (Vorlage 2005/195) die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden beschlossen. Diese wurde in der Zeit vom 28.10.2005 bis 28.11.2005 durchgeführt. Wesentliche Anregungen oder Bedenken haben sich nicht ergeben.

Die seitens des Ausschusses geforderte Anbindung des Plangebietes an die Oldenburger Straße durch einen Fuß- und Radweg wurde zwischenzeitlich durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt, dessen Unterzeichnung bis zur Sitzung vorgenommen werden wird.

Weitere Informationen werden in der Sitzung durch das mit der Planung beauftragte Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede, gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Die Planungskosten werden durch den Investor erstattet.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung
3. Planzeichenerklärung
4. Textliche Festsetzungen und Hinweise

GEMEINDE RASTEDE

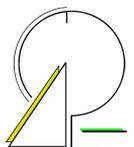
Landkreis Ammerland

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 60 „Ortskern Rastede“

öffentliche Auslegung
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

29.11.2005



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Referat Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg

3. Entwässerungsverband Jade
Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake

4. Polizeikommissariat Westerstede
Einsatz- und Streifendienst
Wilhelm-Geiler-Straße 12
26655 Westerstede

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
2. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
3. Deutsche Telekom AG, T-Com
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest
Poststraße 1-3
26122 Oldenburg

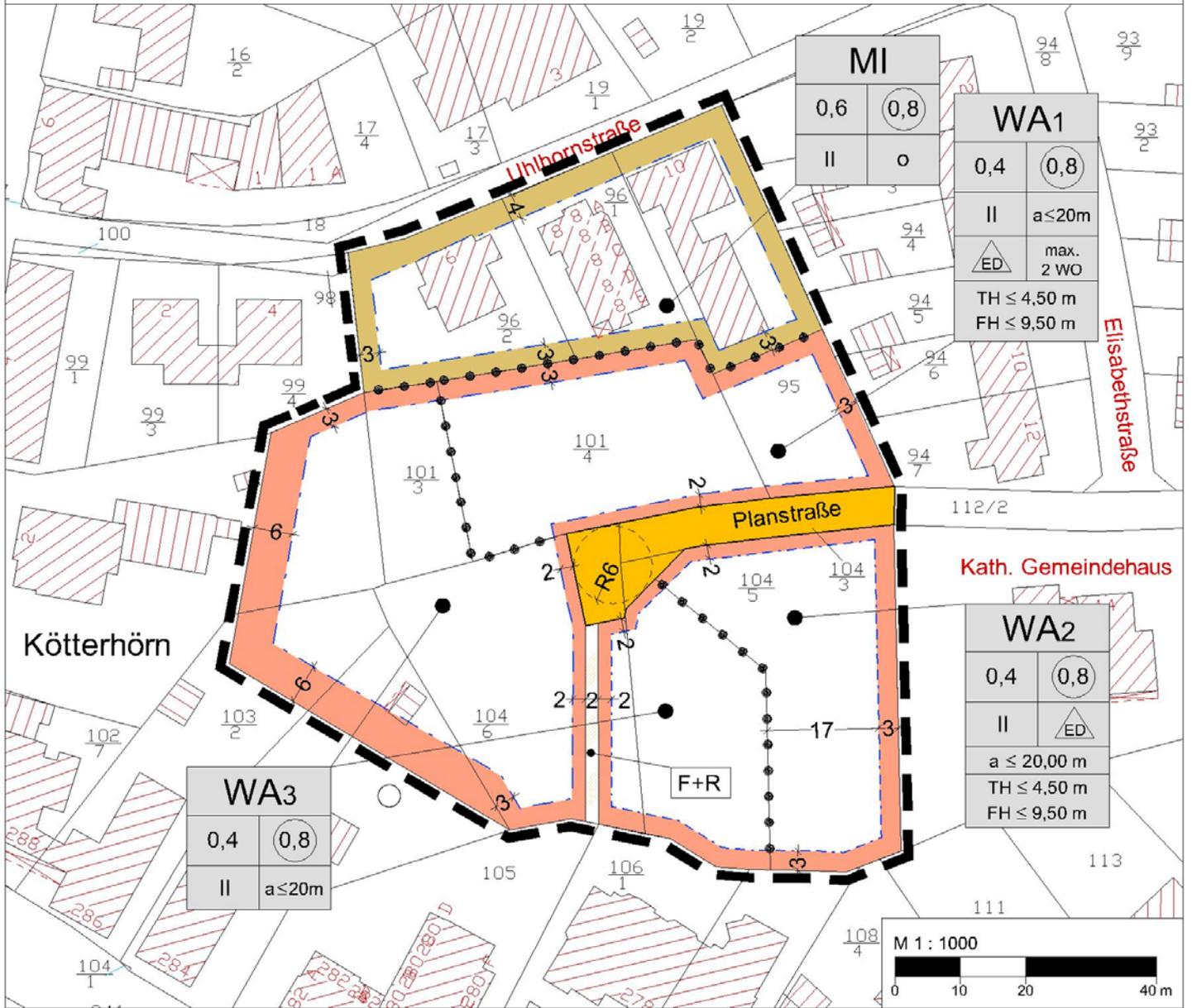
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 bestehen seitens der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In die Begründung des Bebauungsplanes wurden Belange des Immissionsschutzes – Verkehrslärmimmissionen aufgenommen (Pkt. 4.4.1). Ein Nachweis, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 nicht überschritten werden, wurde jedoch nicht erbracht. Die Orientierungswerte bieten einen Anhalt dafür, wann der Lärmschutz einen wichtigen Abwägungssachverhalt darstellt.</p> <p>Ich bitte daher um Aufnahme folgenden nachrichtlichen Hinweises in die Planzeichnung des Bebauungsplanes:</p> <p>„Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast der K 131 und K 133 keine Ansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorangegangenen Planungsschritt (Verfahren gem. § 4 (1) und 3 (1) BauGB) wurden die Belange des Schallschutzes bereits ausführlich abgehandelt (keine Änderung der Nutzungsart (WA) und somit des Schutzanspruches durch die Bebauungsplanänderung, Schallminderung durch Abstand der überbaubaren Grundstücksflächen von ca. 60 m zur Straße und dichte Straßenrandbebauung, Anforderungen an den Schallschutz im Lärmpegelbereich II werden bereits durch die nach der gültigen Wärmeschutzverordnung erforderlichen Fenster erreicht). Dies wird im Entwurf der Begründung zur Bebauungsplanänderung bereits dargelegt. Eine städtebauliche Konfliktlage aus Sicht des Immissionsschutzes wird durch die vorliegende Planung demnach nicht vorbereitet. Seitens des zuständigen Planungsamtes (Landkreis Ammerland) wurden im Rahmen des Verfahrens diesbezüglich keine Bedenken geäußert. Ein nachrichtlicher Hinweis ist dementsprechend nicht notwendig.</p>
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>In unserem Schreiben vom 22.08.2005 – Tla-855/05/He, haben wir bereits eine Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis des OOWV wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 22.08.2005 gemachten Hinweis zur Trinkwasserversorgung bzw. zum Brandschutz werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Poststraße 1-3 26122 Oldenburg</p>		
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken und Anregungen beim PTI. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI Niederlassung Nordwest, PTI 11, 26119 Oldenburg, Tel. 0441/234-6566 so früh wie möglich vor Baubeginn angezeigt werden.</p> <p>Die von Ihnen verwendete Anschrift: - Deutsche Telekom AG Poststraße 1-3, 26122 Oldenburg ist nicht mehr zutreffend.</p> <p>Verwenden Sie daher bitte bei künftigen Schriftwechsel folgende aktuelle Adresse:</p> <p>Deutsche Telekom AG, T-Com TI Niederlassung Nordwest PTI 11 Ammerländer Heerstraße 140 26119 Oldenburg</p>		<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom AG, T-Com zum Anschluss an das Telekommunikationsnetz werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Gemeinde Rastede

Bebauungsplan Nr. 60 - 4. Änderung
 "Ortskern Rastede"

Entwurf 08.09.2005



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (WA)



Mischgebiet (MI)

max. 2 Wo Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(s. textl. Festsetzung Nr. 2)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) z. B. 0,4

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) z. B. 0,8

II Zahl der Vollgeschosse, z. B. II

3. Bauweise, Baugrenzen

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise
(s. textliche Festsetzung Nr. 4)

--- Baugrenze



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

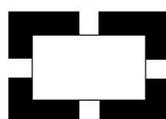
4. Verkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsfläche

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Bebauungsplanänderung

Textliche Festsetzungen

1. Auf den nicht überbaubaren, straßenseitigen Grundstücksflächen sind Garagen und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
2. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind innerhalb des mit WA1 bezeichneten allgemeinen Wohngebietes je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern als Einzelhaus mehrere Gebäude aneinander gebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig, je Doppelhaushälfte ist maximal eine Wohneinheit zulässig.
3. Innerhalb des Bebauungsplanes gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):
Oberer Bezugspunkt: a) Traufe: Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut
b) First: obere Firstkante
Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten öffentlichen Erschließungsstraße

Die festgesetzten Traufhöhen (TH) gelten nicht für Krüppelwalme, Dachgauben, Erker, Wintergärten und sonstige untergeordnete An- oder Ausbauten. Geringfügige Überschreitungen der maximal zulässigen Firsthöhen durch untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine) sind zulässig.
4. In der abweichenden Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbegrenzung von max. 20 m. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf diese Gebäudelänge nicht anzurechnen. Innerhalb der mit WA1 und WA2 bezeichneten allgemeinen Wohngebiete sind die Gebäude ausschließlich als Einzel- oder Doppelhäuser zu errichten, Hausgruppen sind nicht zulässig.

Nachrichtliche Hinweise

1. Mit der Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Ortskern Rastede" werden die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 60 für den Geltungsbereich der 4. Änderung außer Kraft gesetzt.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege-Referat Archäologie-Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/267

freigegeben am 07.11.2005

GB 3

Sachbearbeiter/in: Herr Zech, Guido

Datum: 29.11.2005

Aufstellung einer Innenbereichssatzung an der Butjadinger Straße

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	13.12.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage, sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vom 12.12.2005 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach § 34 (4) S.1 Nr. 3 BauGB für einen „Teilbereich an der Butjadinger Straße“ im Ortsteil Wahnbek nebst Begründung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 11.10.2005 (Vorlage 2005/199) die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden beschlossen.

Diese wurde in der Zeit vom 28.10.2005 bis 28.11.2005 durchgeführt.

Wesentliche Anregungen oder Bedenken haben sich nicht ergeben.

Das Verfahren kann nunmehr abgeschlossen werden.

Weitere Informationen werden in der Sitzung durch das mit der Planung beauftragte Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede, gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung. Die Planungskosten werden durch den Investor erstattet.

Anlagen:

1. Abwägungsvorschlag
2. Planzeichnung
3. Textliche Festsetzungen und Hinweise



Gemeinde Rastede – Innenbereichssatzung an der Butjadinger Straße
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 04.11.2005</p> <p>Stellungnahme vom 22.08.2005</p>	<p>In unserem Schreiben vom 22.08.2005 – Tla-854/05/He – haben wir bereits eine Stellungnahme zum obengenannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p> <p>Wir haben die Aufstellung der obengenannten Satzung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen - überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 Punkt 5 sowie des DVGW Arbeitsblattes W 403 wird gebeten.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die vorhandenen Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen den o.g. Antrag keine Bedenken.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel. 04488/845211, in der Örtlichkeit an.</p>	<p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 22.08.2005 verwiesen. Für die Inhalte der Satzung ergeben sich keine weiteren Änderungen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hauptversorgungsleitungen befinden sich außerhalb des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes sind lediglich Hausanschlussleitungen vorhanden. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt. Die Leitungen werden im Zuge der Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>



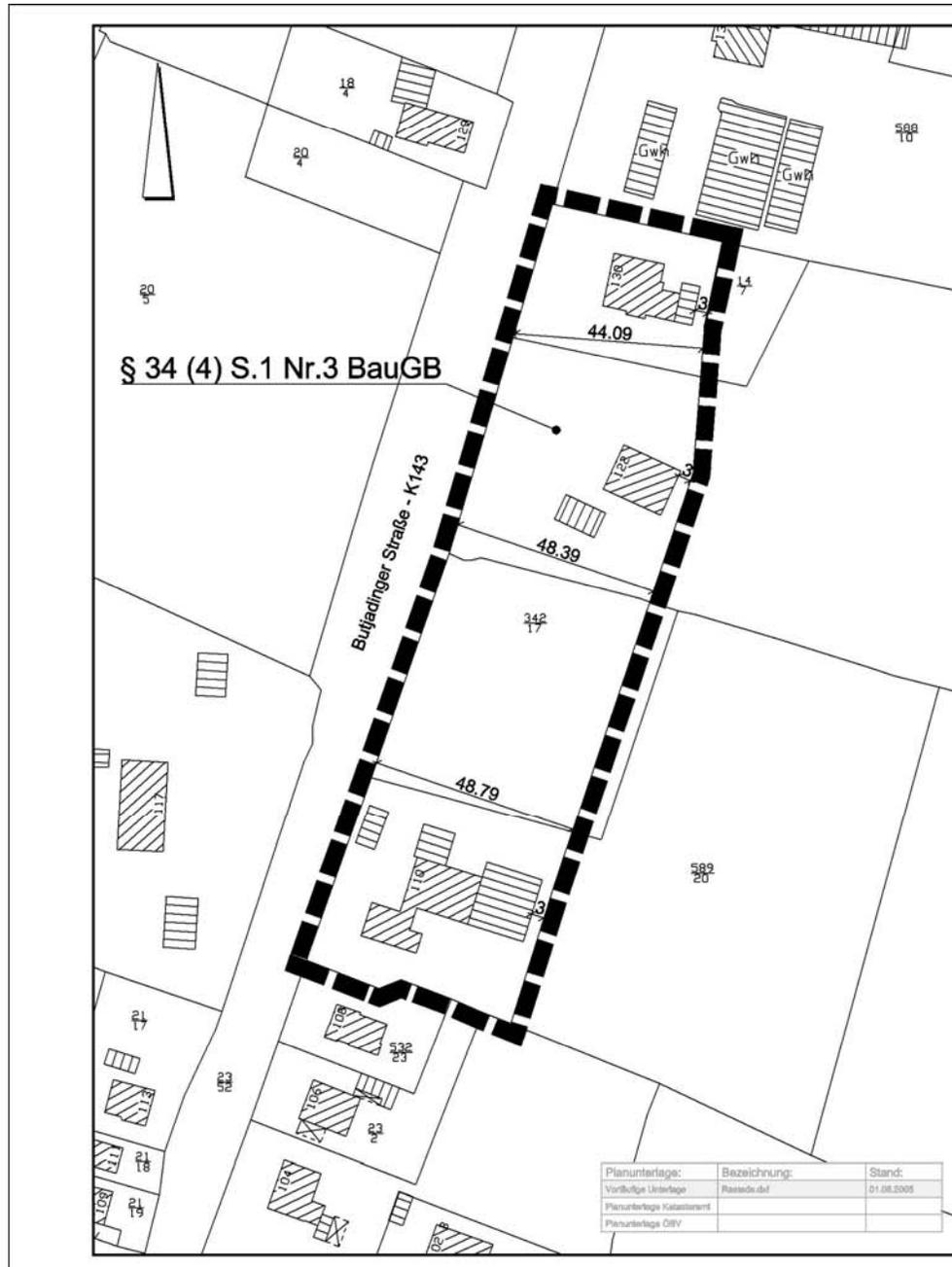
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung OOWV	Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung einer genehmigten Satzung gebeten.	Der Hinweis wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.
2	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 25.10.2005	<p>Zu o.g. Satzungsentwurf in der Fassung vom 26.09.2005 nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Plangebiet grenzt an die K 143 außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt. Es gelten daher die Bestimmungen des § 24 (1) NStrG uneingeschränkt (Einhaltung der 20-m-Bauverbotszone, Verbot der Neuanlage oder Nutzungsänderung von Zufahrten), sofern der Träger der Straßenbaulast, der Landkreis Ammerland nicht Ausnahmen gemäß § 24 (7) NStrG zulässt.2. Der Entwurfsbegründung nach ist mit der hier in Aussicht genommenen Planung die Festsetzung eines Wohngebietes i. S. von § 4 BauNVO beabsichtigt. Das Plangebiet ist durch die von der K 143 ausgehenden Emissionen vorbelastet, im vorliegenden Satzungsentwurf werden jedoch keine Aussagen hinsichtlich der Erheblichkeit bestehender Vorbelastungen sowie Art und Umfang evtl. erforderlicher Immissionsschutzmaßnahmen getroffen. <p>Gemäß Pkt. 3.2.3.3 der Begründung ist statt dessen vorgesehen, einen schalltechnischen Nachweis erst im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren erbringen zu lassen. Auf das in § 1 Abs. 7 BauGB enthaltene Verbot des Konflikttransfers weise ich hin.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Vorfeld der Erarbeitung dieser Satzung die grundsätzliche Erschließbarkeit der Grundstücke mit dem nebenstehend benannten Straßenbaulastträger der Kreisstraße abgestimmt. Die angesprochenen Ausnahmen werden durch die Vorhabenträger für die jeweiligen Baugrundstücke im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren gestellt. Aufgrund der erfolgten Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger geht die Gemeinde davon aus, dass die Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.</p> <p>Im Zuge der Satzung wird kein Baugebietstyp gemäß BauNVO definiert. Gemäß § 34 BauGB haben sich zukünftige Vorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Inwieweit sich der Baugebietstyp eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO aus der näheren Umgebung ableiten lässt, bleibt der Beurteilung der Genehmigungsbehörde für die Einzelvorhaben vorbehalten.</p> <p>Auf die grundsätzliche Immissionssituation wird in der Begründung zur Satzung hingewiesen. Inwieweit sich aus der bestehenden Situation Anforderungen an Schallschutzmaßnahmen bei der Realisierung von Vorhaben ergeben, bleibt jedoch Detailuntersuchungen im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsebene vorbehalten.</p> <p>Der nebenstehend zitierte § 1 (7) BauGB sagt aus, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Bei einer Satzung handelt es sich jedoch nicht um einen Bauleitplan, so dass im Zuge der Satzung nicht alle Belange abschließend abgewogen und damit beordnet werden müssen. Die Regelungsdichte einer Satzung ist gegenüber einem Bauleitplan (Bebauungsplan) hingegen wesentlich geringer, so dass einzelne Belange durchaus auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verschoben werden können.</p> <p>Der Hinweis wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Landkreis Ammerland Amt für Kreisentwicklung Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 28.11.2005	<p>Meine Untere Naturschutzbehörde bittet darum, für den von der möglichen Versiegelung von 550 m² bisher als Grünland genutzten 1.100 Werteinheiten im Flächenpool Ipwegermoor geltend zu machen.</p> <p>Meine Untere Wasserbehörde bittet um Vorlage des Entwässerungskonzeptes.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen und –maßnahmen werden wie nebenstehend dargelegt, bereitgestellt. Die Begründung zur Satzung enthält bereits entsprechende Aussagen hierzu.</p> <p>Im Zuge der Satzung werden lediglich einige wenige neue Baugrundstücke zur Verfügung gestellt. Für die bereits bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet ist die Oberflächenentwässerung sichergestellt. Veränderungen sind derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die Entwässerungskonzeption der neuen Baugrundstücke wird im Zuge der Vorhabenplanungen für das jeweilige Baugrundstück erarbeitet. Aufgrund der geringen Anzahl der Grundstücke ist diese Vorgehensweise vertretbar, da keine relevanten Auswirkungen auf die Belange der Oberflächenentwässerung durch die Bebauung zu erwarten sind. Daher ist die Erarbeitung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes bereits auf der Planungsebene dieser Satzung nicht erforderlich.</p>
<p>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</p> <p>1. Entwässerungsverband Jade, Schreiben vom 04.11.2005</p>			



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1			



PLANZEICHENERKLÄRUNG

15. Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 (4) S.1 Nr.3 BauGB

gezeichnet:	J. Donat	K. Heise				
geprüft:	T. Aufleger	T. Aufleger				
Datum:	06.06.2005	08.09.2005				

Gemeinde Rastede

Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) S.1 Nr.3 BauGB
im Ortsteil Wahnbek
für einen Teilbereich östlich der Butjadinger Straße

Maßstab 1 : 1.000

Stand: 26. September 2005



NWP • Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441 / 97174-0

• Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
• 26121 Oldenburg
• 26028 Oldenburg
• Telefax 0441 / 97174-73

SATZUNG

Innenbereichssatzung nach § 34 (4) S.1 Nr. 3 BauGB für einen „Teilbereich an der Butjadinger Straße“ im Ortsteil Wahnbek

Aufgrund des § 34 [4] S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit. gültigen Fassung i.V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), ebenfalls in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rastede folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergebende Bereich im Ortsteil Wahnbek der Gemeinde Rastede wird als einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.
2. Die beigefügte Karte und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Bauliche Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung müssen sich die Vorhaben gemäß § 34 [4] BauGB nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die bebaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich nach § 34 [4] Nr. 3 BauGB gelten die folgenden textlichen Festsetzungen:

1. Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze: 1
2. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.
3. Es sind nur Einzelhäuser i.S. des § 22 (2) BauNVO zulässig

§ 4 Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Innerhalb des Geltungsbereiches gelten die Bestimmungen des § 24 (1) NStrG. Danach besteht in einem Abstand von 20 m zur östlichen Fahrbahnkante der Kreisstraße 143 eine Bauverbotszone. Zudem ist die Neuanlage oder Nutzungsänderung von Zufahrten nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung des Landkreises Ammerland gemäß § 24 (7) NStrG zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rastede,

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/178

freigegeben am 22.08.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 22.08.2005

Darlehensaufnahmen aus der Kreisschulbaukasse

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	13.09.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Aufnahme der nachstehenden Darlehen aus der Kreisschulbaukasse wird zugestimmt:

Maßnahme	Darlehen KSBK	Investitionszuschuss nachrichtlich
KGS Rastede – Sanierung von 2 naturwissenschaftlichen Räumen	32.000 €	32.000 €
KGS Rastede – Sanierung von 2 Lehrküchen	33.300 €	33.300 €
Grundschule Feldbreite – Sa- nierung der Fußböden	9.200 €	0 €
Grundschule Wahnbek – Brandschutzmaßnahmen	26.700 €	0 €
Sporthalle Kleibrok – Sanie- rung Glasbausteinfassade	43.300 €	0 €
Freibad Rastede – Sanierung Beckenkopf, III.BA, Schwimmbecken	14.400 €	5.500 €

Die Darlehen sind zinslos und in 20 Jahren zurückzuzahlen.

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Ammerland hat für verschiedene Maßnahmen **zinslose** Darlehen aus der Kreisschulbaukasse bis zu einer Höhe von insgesamt 158.900 € gewährt. Eine endgültige Festsetzung der Höhe des tatsächlich gewährten Darlehens erfolgt durch den Landkreis Ammerland nach Vorlage der Schlussabrechnungen.

Die Darlehen sind mit 5 v. H. der ursprünglichen Darlehenssummen zu tilgen. Dies entspricht eine Rückzahlung in 20 Jahresraten. Entsprechend der aktuellen Liquiditätsplanung der Kreis-schulbaukasse können die Darlehen **erst im Haushaltsjahr 2006** ausgezahlt werden.

Für die verschiedenen Maßnahmen wurden auch Investitionszuschüsse (nachrichtlich im Beschlussvorschlag aufgeführt) bewilligt. Die Investitionszuschüsse werden vom Landkreis voraussichtlich im Nachtragshaushalt 2005 veranschlagt und entsprechend des Baufortschritts bereits im Haushaltsplan 2005 ausgezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zinslos gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt 158.900 € sind in 20 Jahresraten ab dem Jahr nach der Auszahlung zu je 5 % zu tilgen. Hieraus ergibt sich ab dem Jahr 2007 bis 2026 eine jährliche Belastung in Höhe von 7.945 €

Anlagen:

keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/182

freigegeben am 23.08.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Berger, Moritz

Datum: 23.08.2005

Haushalt 2005 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.09.2005	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.09.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes zu.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit der letzten Ratsinformation bis zum 11.08.2005 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Haushaltstellen im Haushaltsjahr (Minderausgaben / Mehreinnahmen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 Euro.

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit der letzten Ratsinformation bis zum 11.08.2005

Budget		Datum	Glied.	Grupp.	Betrag ab 5.000 €	Begründung	überpl. Ausgabe	außerpl. Ausgabe
2102	GS Kleibrok	13.06.2005	2102	940001	7.000,00 EUR	Laut Auskunft des GB 3 ist neben den Deckensanierungen einiger Klassenräume an der GS Kleibrok nun auch die Sanierung der Decke im Lehrerzimmer zwingend erforderlich. Ein Marder hat anscheinend in den Zwischendecken tierische Vorräte eingelagert. Der Verwesungsgeruch macht die Sanierung der Decken unaufschiebbar. Die Finanzierung der bereits durchgeführten Deckensanierungen konnte aus Mitteln der baulichen Unterhaltung finanziert werden.	x	
3101	Palais	19.07.2005	3000	718100	7.000,00 EUR	Nachbewilligung von Budgetmitteln an den KKR zur Unterhaltung des Palais (VA-Beschluss vom 05.07.2005).	x	
4100	Allgemeine Sozialverwaltung	26.07.2005	4000	636000	9.000,00 EUR	Im Rahmen der Haushaltsplanung 2005 wurde versehentlich der HH-Ansatz bei der HHst. 4000.6360 um 9.000,- € gekürzt. Das Geld wird dort aber ganz normal für die laufenden Software-Verträge benötigt.	x	
5103	Hallenbad Rastede	13.06.2005	5720	940018	80.000,00 EUR	Entsprechend des Grundsatzbeschlusses über die Attraktivitätssteigerung (Whirlpool) im Hallenbad stehen im Haushalt 2005 270.000,-€ zur Verfügung. Weitere 80.000,-€ sollen überplanmäßig für die Maßnahme bereitgestellt werden (VA-Beschluss vom 18.01.2005). Die Deckung erfolgt über nicht benötigte Mittel aus d. Maßnahme RWK-Eichendorffstraße.	x	

		09.06.2005	5720	982000	5.536,58 EUR	Aufgrund vorgelegter Zwischenverwendungsnachweise des GB 3 hat der LK für die Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage und den Einbau einer Rutsche im Hallenbad bereits im vergangenen Jahr die Zuschüsse in voller Höhe ausgezahlt. Nach Abrechnung der Maßnahme und Aufstellung des abschließenden Verwendungsnachweises hat sich nun ergeben, dass die Maßnahme günstiger realisiert werden konnte als erwartet und somit der Zuschussbetrag nicht hätte in voller Höhe ausgezahlt werden dürfen. Es ergibt sich ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von 5.536,58 €. Der Zuschuss wurde in 2004 auf der HHSt. 5720.362000 eingenommen. Die Hochbaumaßnahme Sanierung Beckenkopf (III. BA) im Freibad konnte in diesem Jahr günstiger durchgeführt werden als geplant, daher können diese eingesparten Mittel zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe zur Verfügung gestellt werden.		x
5200	Sportplätze	13.06.2005	5600	940002	5.804,00 EUR	Die Kosten für die neue Flutlicht- und Beregnungsanlage Wahnbek sollten aus Haushaltsmitteln 2004 zur Verfügung gestellt werden. Auflagen des Landkreises führten zu Verzögerungen bei der Baugenehmigung und es wurde kein Haushaltsrest für 2005 gebildet. Deshalb ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Die vorhandene Beregnungsanlage ist nicht mehr zu reparieren und die Flutlichtanlage wird ebenfalls erneuert (<i>Hinweis: In der Ratsvorlage vom 05.07.2005 wurde bereits zu dieser Maßnahme eine außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 20.520,- € genehmigt. Die Maßnahme hat somit insgesamt ein Volumen i.H.v. 51.330,- €</i>).		x
		13.06.2005			23.000,00 EUR			
		16.06.2005			2.006,00 EUR			
6102	Straßenreinigung	05.07.2005	6750	510400	10.000,00 EUR	Die Reinigung der Straßeneinlaufschächte muss seit 2005 zu 50% aus dem Anteilsbudget Straßenreinigung bezahlt werden, da die entsprechenden Kosten mit in die Straßenreinigungsgebühr einfließen. Die Mittel wurden im vollen Umfang im Teilbudget 7200 - Regenwasser veranschlagt und müssen nun nachträglich aufgeteilt werden.		x
8800	Organisation	11.08.2005	0520	575000	5.000,00 EUR	Kosten für die Bundestagswahl am 18.09.2005.	x	
					154.346,58 EUR			

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/233

freigegeben am 26.10.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Berger, Moritz

Datum: 26.10.2005

Haushalt 2005 - Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.11.2005	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	29.11.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt den in der Anlage aufgeführten überplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes zu.

Sach- und Rechtslage:

In der Anlage sind die seit der letzten Ratsinformation bis zum 20.10.2005 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben aufgeführt.

Bei den überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Haushaltsstellen im Haushaltsjahr (Minderausgaben/ Mehreinnahmen) vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Übersicht der überplanmäßigen Ausgaben ab 5.000,00 Euro.

Übersicht der überplanmäßigen Ausgaben seit der letzten Ratsinformation bis zum 20.10.2005

Budget		Datum	Glied.	Grupp.	Betrag ab 5.000 €	Begründung	überpl. Ausgabe	außerpl. Ausgabe
5200	Sportplätze	12.10.2005	5600	540100	5.400,00 EUR	Aufgrund von Mehrverbräuchen, sowie Preissteigerungen bei der EWE-Abrechnung, reichen die verfügbaren Haushaltsmittel für die Nachzahlung und den erhöhten Abschlag bei den Bewirtschaftungskosten nicht aus.	x	
6101	Straßen	20.10.2005	6310	950058	10.000,00 EUR	Die eingeplanten Haushaltsmittel für die Tiefbaumaßnahme BBPl.-Nr. 63 E - Hohe Brink reichen nicht aus, da durch Planänderungen Mehrkosten entstanden sind (u.a. erhöhte Kosten bei der Bauleitplanung und Vermessung). Die Mehrausgaben können durch Minderausgaben bei der Maßnahme BBPl.-Nr. 80 - Fünfhäuserweg gedeckt werden. Die Kosten für den Schmutzwasserkanal sind geringer ausgefallen als geplant (gem. Teilschlussrechnung).	x	
8500	Liegenschaften	07.10.2005	8800	940002	7.100,00 EUR	Die Heizkesselanlage, in der Wohnung Schillerstraße 2 ist altersbedingt (> 20 Jahre) abgängig. Die Neuinstallation eines Kessels kann nicht aufgeschoben werden. Mittel wurden hierfür im Haushaltsjahr 2005 nicht veranschlagt.	x	
					22.500,00 EUR			

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/181

freigegeben am 23.08.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in:

Datum: 23.08.2005

Haushaltskonsolidierungskonzept 2003

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.09.2005	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.09.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die sich aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2003 ergebenden Maßnahmen wurden durchgeführt.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2003 wird nicht fortgeschrieben, weil der Haushalt seit 2003 (Rechnungsergebnis) ausgeglichen ist.

Sach- und Rechtslage:

Entsprechend der sich aus § 84 NGO ergebenden Verpflichtung hat der Rat gleichzeitig mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2003 ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen (Vorlage 2003/006B).

Als Arbeitsauftrag für die Verwaltung wurde aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept heraus eine Prioritätenliste entwickelt, die der Verwaltungsausschuss am 07.07.03 beschlossen hat (Vorlage 2003/143).

Einen Zwischenbericht über die Haushaltskonsolidierung hat die Verwaltung dem Verwaltungsausschuss am 30.11.04 vorgelegt (Vorlage 2004/316)

Soweit für einzelne Konsolidierungsmaßnahmen Entscheidungen der politischen Gremien erforderlich gewesen sind, wurden hierfür entsprechende Vorlagen über dem Fachausschuss dem Verwaltungsausschuss oder Rat vorgelegt. Auf eine Auflistung der einzelnen Vorlagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht wäre es nicht notwendig gewesen, die Haushaltskonsolidierung über das Haushaltsjahr 2003 hinaus fortzusetzen, weil schon das Rechnungsergebnis 2003 gezeigt hat, dass der Haushalt (wieder) ausgeglichen ist. Ausgeglichen waren sodann auch die Haushaltsplanungen für 2004 und 2005. Gleichwohl hat die Verwaltung die Prüfung der Punkte des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nicht eingestellt und ggfs. positive Ergebnisse

in die Praxis umgesetzt. Es gibt noch einige Prüfungsansätze, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen sind oder die gegenwärtig nicht weiter verfolgt werden sollen, weil der Prüfungs- und Umsetzungsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Einsparungsergebnis steht. Es ist darauf hinzuweisen, dass Prüfungen vor allem deshalb nicht abgeschlossen worden sind, weil mit den entsprechenden Maßnahmen erhebliche Einschnitte für den Bürger verbunden wären und die Attraktivität der Gemeinde leiden würde. Dies bedeutet aber nicht, dass bei evtl. zukünftigen neuen Fehlbedarfen im Haushalt entsprechende Themen nicht wieder aufgegriffen werden müssen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass alle erkennbaren und z.Zt. vertretbaren strukturellen Veränderungen mit Einspareffekten umgesetzt wurden. Die Herstellung des Haushaltsausgleichs ist aber nicht allein auf solche Maßnahmen zurückzuführen; ein großer Anteil an Einsparungen geht auf „Sparen“ und „Einschränken“ zurück. Dies sind auch die herausragenden Gründe, warum die Haushaltsplanungen 2004 und 2005 dem Rat ausgeglichen vorgelegt werden konnten. Sollte sich nicht grundlegend die Einnahmesituation verbessern, bleibt die Gefahr des Fehlbedarfes, weil den Einsparungen im Hinblick auf die Substanzerhaltung Grenzen gesetzt sind.

Der Fehlbedarf der Haushaltsplanung 2003 löste die Pflicht zur Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes aus. Die sich aus dem Konzept ergebenden umfassenden Prüfungsaufträge und die Ergebnisse daraus wurden entsprechend ihrer heutigen Notwendigkeit umgesetzt. Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2003 hat sich damit erledigt.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die Themen budgetweise dargestellt, die Gegenstand von Konsolidierungsprüfungen gewesen sind:

Budget	Bezeichnung	Maßnahme	Ziel / Effekt	Stand der Prüfung in der Verwaltung	Ergebnis der Prüfung
1102	Feuerwehr	Ausweitung der Eigenleistungen der Feuerwehr	Verringerung der Ausgaben bei lfd. Unterhaltung	abgeschlossen	Von den Feuerwehreinheiten werden bereits Eigenleistungen in größerem Umfang ausgeführt (z.B. Wartung der Ölabscheider). Abstimmungen wegen zusätzlicher Übernahme von Aufgaben werden mit der Feuerwehr werden laufend durchgeführt
1102	Feuerwehr	Überprüfung Neuordnung Feuerwehrbezirke	Veränderung der baulichen Unterhaltung oder der Ausstattung	abgeschlossen	Die Maßnahme ist auf den baulichen Teil bezogen nur durchführbar, wenn ein Standort aufgegeben wird. Dies würde Strukturen in der Feuerwehr aktuell beeinträchtigen und zur Demotivation beitragen. Bei Fahrzeugbeschaffungen wird eine gemeindeweite Beurteilung der Notwendigkeit vorgenommen. Eine Neuordnung der Feuerwehrbezirke ist derzeit nicht sinnvoll.
1103	Standesamt	Neufestsetzung der Gebühren für Trauungen im Palais	Höhere Gebühreneinnahmen für den Unterabschnitt Standesamt insgesamt	abgeschlossen	Änderung der Gebührensätze wird nicht angestrebt, da nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.
2101	Schulen	Prüfung des Schulvertrages mit der Stadt Oldenburg	Möglichst Aufgabe der schulvertraglichen Verpflichtung, ggf. Reduzierung	abgeschlossen	Schulvertrag mit der Stadt Oldenburg wurde zum Schuljahr 2004/2005 gekündigt

2303	Gymnasium	Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis Ammerland	Entlastung des Gemeindehaushaltes	abgeschlossen	Bei einer Rückübertragung bleibt die Aufgabe erhalten und es ist von keiner Senkung des Kostenrahmens auszugehen. Die Kostenumlegung erfolgt dann ohne Mitspracherecht der Gemeinde über die Kreisumlage. Von einer Rückübertragung wird abgesehen.
2402	Jugendtreff Villa Hartmann	Rückübertragung der Aufgabe Jugendhilfe auf den Landkreis Ammerland; Kündigung des Vertrages	Reduzierung der laufenden Kosten im Gemeindehaushalt	abgeschlossen	Aufgabe wird in reduziertem Umfang fortgeführt (sh. Vorlage 2003/131).
2402	Jugendtreff Villa Hartmann	Reduzierung der Leistungen der Jugendarbeit	Entlastung des Gemeindehaushaltes	abgeschlossen	Aufgabe wird in reduziertem Umfang fortgeführt (sh. Vorlage 2003/131).
3000	Agenda-Preis	Verzicht auf den Agenda-Preis	Verzicht auf freiwillige Ausgaben	bis auf weiteres abgeschlossen	Agenda-Preis ist ausgesetzt (Kultur-/SportA 1.10.2003).
3101	Palais	Kündigung des Vertrages mit dem Kunst- und Kulturkreis	Entlastung des Gemeindehaushaltes und Reduzierung der Funktion des Palais auf Grundunterhaltung	abgeschlossen	Vertrag bleibt unverändert bestehen (VA 17.6.2003).
3102	Archiv	Prüfung des Umfangs der Archivarbeit	Aufgabenverlagerung soweit möglich auf andere Einrichtungen bei gleicher Kostenbelastung und wirtschaftlichere Gestaltung des eigenen Arbeitsablaufes	abgeschlossen	Da die Aufgabe ehrenamtlich wahrgenommen wird, lassen sich keine wesentlichen Ausgabeverringerungen durchführen. Bei Aufgabe des derzeitigen Gebäudes müssten andere Räumlichkeiten hergerichtet werden. Hierdurch würden, mindestens einmalig, höhere Aufwendungen als bisher veranschlagt entstehen. Fortführung des Prüfungsauftrags macht keine Sinn aus Sicht der Konsolidierung.
3200	Bücherei	Schließung der Bücherei	Wegfall der Grundkosten	abgeschlossen	Betrieb fortsetzen (VA 16.3.2004).
3200	Bücherei	Reduzierung des Leistungsumfangs	Verringerung der Fixkosten	abgeschlossen	Betrieb fortsetzen (VA 16.3.2004).
3300	Ausstellungen und Veranstaltungen	Prüfung, ob und inwieweit neben der Bezuschussung des Palaisgebäudes auch Zuschüsse einzelner Veranstaltungen gezahlt werden sollten.		abgeschlossen	Die Haushaltssituation des KKR hinsichtlich der künftigen Finanzierung des Palais wird im 3. Quartal in den Fachausschüssen zu beraten sein. Eine weitere Reduzierung der Bezuschussung von Ausstellungen und Veranstaltungen würde zum völligen Erliegen der kulturellen Förderung, insbesondere künstlerischer Aktivitäten führen. Im Rahmen der Marketingbemühungen der Gemeinde Rastede sollte deshalb von weiteren Einsparungen in diesem Bereich abgesehen werden

3300	Heimatspflege	Prüfung der Zuschusspraxis	Verringerung der Zuschussgewährung an Vereine und Institutionen	abgeschlossen	Eine Stärkung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagement ist ein Hauptanliegen der gemeindlichen Politik. Die Förderung erfolgt über Pauschalen bzw. im Vermögenshaushalt auf Einzelantrag. Eine weitere Entlastung für den Gemeindehaushalt ist nicht realisierbar. Weitere Kürzungen könnten zum einschlafen des ehrenamtlichen Engagements und somit zu höheren Kosten für die Gemeinde Rastede führen
3300	Heimatspflege	Aufgabe des Kulturpreises	Aufgabe freiwilliger Leistungen	bis auf weiteres abgeschlossen	Kultur-Preis ist ausgesetzt
3300	Heimatspflege	Abgabe/Verkauf der Dorfgemeinschaftshäuser	Übertragung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Verantwortungsbereich der Dorfgemeinschaften	bis auf weiteres abgeschlossen	In den Dorfgemeinschaftshäusern finden überwiegend nur nicht kommerzielle Veranstaltungen verschiedenster Nutzer statt. Auch nach einer Übertragung müssten die Bewirtschaftungskosten als Zuschuss zur Verfügung gestellt werden
3300	Heimatspflege	Aufgabe und Unterhaltung des Betriebes Mühlenhof	Aufgabe der Unterhaltungsverpflichtungen	abgeschlossen	Die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Grundstück und Gebäude wurde bereits an den Heimatverein übertragen (Vorlage 2001/330). Keine weitere Entlastung für den Haushalt mehr erreichbar.
	Kreismusikschule	Verringerung des Zuschussbetrages an die Musikschule	Verringerung der freiwilligen Ausgaben	Der Gesprächsgegenstand wurde bereits in der Mitgliederversammlung thematisiert.	Letzte politische Beratung erfolgte im VA am 18.01.2005 (Vorlage 2004/365 A). Ergebnisse: Gemeinde Rastede bleibt zunächst Mitglied; Musikschule stellt Kostenreduktion um insgesamt ca. 55.000 € in Aussicht; Vorschlag zur Änderung der Organisationsform; Defizitentwicklung ist zu beobachten. Kurzfristig sind keine weiteren Ergebnisse bzw. Entlastungen für den Haushalt zu erwarten
4101	Allgemeine Sozialverwaltung	Überprüfung der Zuschusspraxis gegenüber Seniorenbeirat, Alra und Deutsch-Ausländischer Freundschaftsverein		abgeschlossen	Zuschussgewährung in bisheriger Höhe

4501 - 4507	Kommunale Kindergärten	Rückübertragung der Aufgabe Kindergärten auf den Landkreis	Entlastung des Verwaltungshaushaltes	abgeschlossen	Bei einer Rückübertragung bleibt die Aufgabe erhalten und es ist von keiner Senkung des Kostenrahmens auszugehen. Die Kostenumlegung erfolgt dann ohne Mitspracherecht der Gemeinde über die Kreisumlage. Von einer Rückübertragung wird abgesehen.
4501 - 4507	Kommunale Kindergärten	Wegfall der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen	Entlastung des Haushaltes von freiwilligen Ausgaben	abgeschlossen	Wegfall der Fahrtkostenzuschüsse
4600	Renten	Einstellung der Rentenberatung	Entlastung des Gemeindehaushaltes von freiwilligen Ausgaben	abgeschlossen	Einstellung der Rentenberatung zum 1.1.2003
4900	Sonstige Sozialleistungen	Überprüfung der Beteiligungsnotwendigkeit am Kreiskrankenhaus	Verringerung bzw. Nichtzahlung weiterer Zuschüsse	Prüfung abgeschlossen	Die Finanzierung für den dritten Bauabschnitt ist 2006 abgeschlossen.
5101 - 5103	Bäder	Schließung der Bäder, Reduzierung des Angebotes	Verringerung der Zuschussleistung für freiwillige Einrichtung	abgeschlossen	das Angebot wird weiterhin uneingeschränkt vorgehalten (Kultur-/SportA 01.10.2003)
5200	Sportplätze	Erhebung einer Benutzungsgebühr	Einnahmenerzielung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung	Prüfung abgeschlossen	Für den Rennplatz hat der Rat am 27.04.2004 eine Nutzungsordnung und Entgeltrichtlinie beschlossen, die zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist (Vorlage Nr. 2004/031 A). Zudem wurde das Rennplatzgelände ab dem 1.5.2005 ganzjährig der Residenzort Rastede GmbH zur Nutzung überlassen (Vorlage Nr. 2005/090) und die Bezuschussung von Veranstaltungen auf dem Rennplatzgelände ab dem 1.5.2005 neu geregelt (Vorlage Nr. 2005/078). Steuerrechtlich ist eine Umsetzung wegen der überwiegenden Nutzung durch Schulen bei den übrigen Sportplätzen nicht möglich
5200	Sportplätze	Privatisierung der Unterhaltung und des Betriebes von Sportplätzen	Abgabe freiwilliger Einrichtungen an die Benutzer	abgeschlossen	Das Rennplatzgelände wurde ab dem 1.5.2005 ganzjährig der Residenzort Rastede GmbH zur Nutzung überlassen (Vorlage Nr. 2005/090) Aufgrund der Doppelnutzung durch Schulen und Sportvereine ist eine Übertragung bei den übrigen Sportplätzen nicht sinnvoll. Eine weitere Entlastung für den Gemeindehaushalt steht nicht zu erwarten
5200	Sportplätze	Überprüfung des Bedarfs an Sportplätzen	Verzicht auf die Schaffung weiterer kostenintensiver Sportplätze	wird noch geprüft	--

5200	Sportplätze	Überprüfung der Pflegeintensität der Sportplätze	Verminderung des Unterhaltungsaufwands	wird derzeit noch geprüft	Entwurf Pflegeplan liegt bereits vor und ein Leistungsverzeichnis wurde erstellt. Der Bauhof erstellt z.Zt. ein Angebot
5306	Sporthallen	Einführung einer Sporthallenbenutzungsgebühr	Einnahmeerzielung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung	Prüfung abgeschlossen	Zwischenergebnis: steuerrechtliche Prüfung abgeschlossen; Umsetzung nicht möglich, da überwiegend Nutzung durch Schulen
5400	Sportförderung	Prüfung der Zuschusspraxis	Verminderung freiwilliger Ausgaben	abgeschlossen	Eine Stärkung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagement u.a. in den Sportvereinen ist ein Hauptanliegen der gemeindlichen Politik. Die Förderung erfolgt weitestgehend über pro Kopf-Pauschalen bzw. im Vermögenshaushalt auf Einzelantrag. Eine weitere Entlastung für den Gemeindehaushalt steht nicht zu erwarten, lediglich eine Verschiebung unter den Vereinen
6101	Straßen	Aufstellung eines Straßenausbauprogramms	Dauerhaft regelmäßige Ausgabenhöhe für Straßenunterhaltungsmaßnahmen	teilweise abgeschlossen. Sanierungskonzept für Innerortsstraßen noch in Vorbereitung	Das Sanierungskonzept für Außerortsstraßen ist beschlossen.
6101	Straßen	Konstanz der laufenden Straßenunterhaltung	Erzielung einer gleichbleibenden Höhe für Straßenunterhaltung	Prüfung abgeschlossen	Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass der Unterhaltungsbedarf von Straßen vom Ausbauzustand und von der Witterung stark beeinflusst wird. Eine Abschätzung des Unterhaltungsbedarfs ist verlässlich nicht möglich.
6101	Straßen	Aufstellung eines Standardkatalogs	Verringerung der Unterhaltungskosten	Prüfung abgeschlossen	Aufstellung eines gesonderten Standardkataloges nicht sinnvoll
6101	Straßen	Gründung eines Zweckverbandes mit anderen Kommunen	Nutzung von Synergieeffekten und dadurch Verringerung des Unterhaltungsaufwands	wird noch geprüft	Der angebliche Zweckverband in Ostfriesland existiert nicht. Eher scheint eine Maschinenkooperation mit Nachbargemeinden sinnvoll.
6101	Straßen	Anhebung der Straßenausbaubeitragssatzung	Höherer Finanzierungsanteil von Anliegern	Prüfung abgeschlossen	Erlass einer neuen Satzung. Höherer Finanzierungsanteil der Bürger ergibt sich durch die Rechtsprechung
6101	Straßen	Einrichtung von Patenschaften für Grünflächen	Senkung der Unterhaltungskosten	Prüfung abgeschlossen	Umsetzung wird laufend beachtet
6203	Kinderspielplätze	Einrichtung von Patenschaften für Kinderspielplätze	Senkung der Unterhaltungskosten	wird noch geprüft	Zur Zeit findet eine Überprüfung der Notwendigkeit von Spielplätzen statt.
6700	Straßenbeleuchtung	Reduzierung der Beleuchtungszeiten	Einsparung von Energiekosten	Prüfung abgeschlossen	Reduzierung der Beleuchtungszeiten
7100	Abwasserbeseitigung	Verkauf der Abwasseranlage	Abgabe der Aufgabe - dadurch Entlastung bei Ausgaben	Prüfung abgeschlossen	kein Verkauf, weil unwirtschaftlich

7200	Regenwasser	Verkauf der öffentlichen Einrichtung	Entlastung der öffentlichen Aufgabe	Prüfung abgeschlossen	kein Verkauf, weil unwirtschaftlich
7200	Regenwasser	Einführung einer Oberflächenentwässerungsgebühr	Finanzierung der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung	Prüfung zurückgestellt	siehe Beratung zu Vorlage Nr. 2003 / 052 + A + B
7200	Regenwasser	Konstanz der laufenden Unterhaltung	Erzielung einer gleich bleibenden Höhe für Unterhaltung	wird laufend geprüft	über die Höhe des laufenden Ansatzes wird im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden
8100	Personal	Personalbemessung und ggf. Reduzierung		wird kontinuierlich geprüft	Spezielle Überprüfungsmaßnahmen: Bäder, Reinigungspersonal, Schulhausmeister, Meldeamt, allgemeine Ordnung und Sportverw.
8200	Finanzen	Weiterer Ausbau von Kostenrechnungen und Berichtswesen	Höhere Einnahmen durch Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands	Vorhandene Kostenrechnungen wurden überprüft; Bereich Kindertagesstätten befindet sich im Aufbau	--
8400	Planung	Einbeziehung der Planungskosten in den Gesamtaufwand			wird bereits laufend berücksichtigt
8500	Liegenschaften	Kündigung von Miet- und Pachtverträgen	Verringerung von Ausgaben	abgeschlossen	Nicht erforderliche Miet- und Pachtverträge werden aufgegeben
8500	Liegenschaften	Verkauf von Baugrundstücken zum vollen Wert	Erhöhung der Einnahme		wird bereits laufend berücksichtigt
8500	Liegenschaften	Verkauf von Erbbaugrundstücken	Erzielung von Einnahmen	abgeschlossen	Umsetzung erfolgte in einer Sonderaktion und darüber hinaus laufend
8500	Liegenschaften	Erwerbswirtschaftlicher Handel mit Grundstücken	Erhöhung der Einnahme	wird derzeit noch geprüft	--
8500	Liegenschaften	Prüfung der Verpachtung nicht genutzter gewerblicher Bauflächen	Verringerung der Bewirtschaftungskosten	abgeschlossen	Maßnahme wird fortlaufend umgesetzt
8500	Liegenschaften	Überprüfung der Abgabe von Vermietungsangelegenheiten		wird derzeit abschließend geprüft	Eine erste Ermittlung ergibt keinen wirtschaftlichen Vorteil für die Gemeinde
8700	Kommunalmarketing	Einrichtung einer Kommunalmarketing GmbH	Verringerung des Zuschussbedarfs für einzelne Ausgaben der Gemeinde für Kommunalmarketingzwecke	Prüfung ist abgeschlossen	Einrichtung einer Kommunalmarketing GmbH ist erfolgt
8700	Kommunalmarketing	Wegfall der Zuschüsse für den Schmutzwasserbereich	Verringerung von freiwilligen Ausgaben	Prüfung ist abgeschlossen	Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde hinsichtlich der Ansiedelung von Gewerbebetrieben kann auf die Zuschussgewährung nicht verzichtet werden.
8700	Kommunalmarketing	Prüfung der Einrichtung von Bauträgergesellschaften/Entwicklungsgesellschaften	Verbesserung der Finanzierungssituation im Grundstücksbereich	Prüfung ist abgeschlossen	keine Einrichtung von Bauträgergesellschaften bzw. Entwicklungsgesellschaften
8700	Kommunalmarketing	Vermarktung öffentlicher Flächen		Prüfung abgeschlossen	Umsetzung erfolgt im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Kommunalmarketing GmbH

8700	Kommunalmarketing	Reduzierung Tourismus	Verringerung der freiwilligen Ausgaben	Prüfung ist abgeschlossen	Verringerung der Ausgaben durch Rückgabe der Aufgaben an die einzelnen Leistungsträger bzw. durch Bündelung verschiedener Aufgabenbereiche in der Kommunalmarketing GmbH
8800	Organisation	Prüfung der Abgabe der EDV-Betreuung		Prüfung abgeschlossen	eine Kostenersparnis kann durch die Maßnahme nicht erzielt werden
8900	Frauenbeauftragte	Freisetzung der Frauenbeauftragten	Verringerung der freiwilligen Ausgaben	Prüfung abgeschlossen	Abberufung der Frauenbeauftragten

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/037

freigegeben am 10.08.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Michael Hollmeyer

Datum: 11.08.2005

Haushalt 2003 - Beschluss über die Jahresrechnung / Entlastung des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.09.2005	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	27.09.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 wird mit einem Ergebnis in der Einnahme und in der Ausgabe i. H. v. jeweils **33.783.883,45 Euro** beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 100 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) stellt der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Die Jahresrechnung wird zusammen mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2003 und der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht dem Rat vorgelegt. Der Rat beschließt gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters. Die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung 2003 können dem als Anlage beigefügten Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Die Jahresrechnung ist nebst Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland zur Prüfung vorgelegt worden. Die einzelnen Prüfbemerkungen sind dem anliegenden Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 zu entnehmen. Auch die verwaltungsseitige Stellungnahme zum Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich hinsichtlich der Prüfung der Jahresrechnung 2003 keine Anhaltspunkte ergeben haben, die der vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie der Entlastung des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamten durch den Rat der Gemeinde Rastede gemäß § 101 Abs. 1 NGO entgegenstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlagen:

1. Feststellung der Jahresrechnung durch den Bürgermeister
2. Rechenschaftsbericht
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung
4. Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes

Jahresrechnung 2003

**Die Vollständigkeit und Richtigkeit
der Jahresrechnung 2003 wird
festgestellt.**

Rastede im Februar 2005



Der Bürgermeister





Rechenschaftsbericht

der Gemeinde Rastede

zum Haushaltsjahr

2003

Inhaltsverzeichnis

A - Ergebnisse der Jahresrechnung 2003	Seite
1.1 Haushaltsplanung	3
1.1.1 im Verwaltungshaushalt	3
1.1.2 im Vermögenshaushalt	3
1.1.3 Kreditermächtigung	3
1.1.4 Verpflichtungsermächtigungen	3
1.1.5 Hebesätze	3
1.1.6 Kassenkredite	4
1.2 Haushaltrechnung	5
1.3 Kassenmäßiger Abschluss	6
1.4 Zuführung zum Vermögenshaushalt	6
1.5 Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Zuführung	7
1.6 Schuldenentwicklung	7
1.7 Übersicht über Rücklagen	8
1.8 Vermögensentwicklung	8
1.9 Nebenrechnung nach § 12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung für die leistungsgebundenen kostenrechnenden Einrichtungen	8
1.9.1 öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung	9
1.9.2 öffentliche Einrichtung Regenwasserbeseitigung	10
 B - Besondere Abweichungen des Jahresrechnungsergebnisses von den Haushaltsansätzen	
1.1 Vergleich Haushaltssoll – Anordnungssoll auf der Ebene der Teilbudgets	11
1.2 Unterjährige Zuführung zum Vermögenshaushalt	14
2. Schulbudgets	14
3. Betrachtung nach Einnahme- und Ausgabearten	15
4. Betrachtung der Reste und der Zuführung zum Vermögenshaushalt	28
4.1 Verwaltungshaushalt	29
4.2 Vermögenshaushalt	34
5. Betrachtung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000 €	38
6. Nachrichtlich: Ergebnis nach herkömmlicher Haushaltsbetrachtung auf der Ebene der Einzelpläne	40
 C - Überblick über die Haushaltswirtschaft	
1. Allgemeines	42
2. Verwahrung und Vorschüsse	43
2.1 Vorschüsse	43
2.2 Verwahrgelder	43
3. Abgeschlossene Baumaßnahmen	44
4. Schlussbemerkung	45

Rechenschaftsbericht

über die Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

A) Ergebnisse der Jahresrechnung 2003

1.1 Haushaltsplanung

Die Haushaltssatzung 2003 der Gemeinde Rastede wurde am 25.03.2003 mit Beschluss der Rates erlassen.

Dabei wurden folgende Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

1.1.1 im Verwaltungshaushalt

- durch Haushaltssatzung	Einnahme	25.735.200 €
	Ausgabe	26.384.200 €

1.1.2 im Vermögenshaushalt

- durch Haushaltssatzung	Einnahme	9.522.800 €
	Ausgabe	9.522.800 €

1.1.3 Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung wurde in der Haushaltssatzung auf **2.187.100 €** festgesetzt.

1.1.4 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden in der Haushaltssatzung auf **1.896.000 €** festgesetzt.

1.1.5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern wurden für 2003 – abweichend vom Vorjahr - in folgender Höhe festgesetzt:

Grundsteuer A	280 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	310 v.H.

1.1.6 Kassenkredite

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wurde auf **1.500.000 Euro** festgesetzt. Kassenkredite wurden in Anspruch genommen.

1.2 Haushaltrechnung

Die Haushaltsrechnung für 2003 weist folgendes Ergebnis aus:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	25.878.111,87 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	8.564.207,40 €
Summe Soll-Einnahmen	34.442.319,27 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	639.154,01 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	19.281,81 €

Summe bereinigter Soll-Einnahmen	33.783.883,45 €
----------------------------------	------------------------

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	25.569.723,61 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	6.214.332,10 €
(darin enthalten: Überschuss nach § 42 III S.2 GemHVO:	1.273.064,82 €)
Summe Soll-Ausgaben	31.784.055,71 €

+ neue Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	322.845,74 €
Vermögenshaushalt	1.868.234,83 €

- Abgang alter Haushaltsausgabereste	
Verwaltungshaushalt	32.299,29 €
Vermögenshaushalt	158.953,54 €

- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €
-----------------------------------	--------

Summe bereinigter Soll-Ausgaben	33.783.883,45 €
---------------------------------	------------------------

Etwaiger Unterschied	
bereinigte Soll-Einnahme	33.783.883,45 €
abzüglich bereinigte Soll-Ausgabe	<u>33.783.883,45 €</u>
Fehlbetrag	<u>0,00 €</u>

Im Abschluss sind enthalten:	
Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.010.372,50 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00 €

1.3 Kassenmäßiger Abschluss

nach § 41 Abs. 1 GemHVO	Verwaltungs- haushalt - Euro -	Vermögens- haushalt - Euro -
<u>Einnahmen</u>		
Reste aus dem Vorjahr	644.489,61	2.191.234,83
Anordnungssoll	25.860.270,06	7.923.613,39
Ist-Einnahme	25.655.386,33	9.793.787,64
Einnahmereste	849.373,34	321.060,58
- davon		
Kasseneinnahmereste	849.373,34	321.060,58
<u>Ausgaben</u>		
Reste aus dem Vorjahr	644.489,61	2.191.234,83
Anordnungssoll	25.860.270,06	7.923.613,39
Ist-Ausgabe	26.181.901,93	7.573.373,42
Ausgabereste	322.857,74	2.541.474,80
- davon		
Kassenausgabereste	12,00	0,00
<hr/>		
Ist-Einnahmen	25.655.386,33	9.793.787,64
- Ist-Ausgaben	<u>26.181.901,93</u>	<u>7.573.373,42</u>
= Ist-Überschuss	- 526.515,60	+ 2.220.414,22
Kassenstand nach § 41 Satz 2 GemHVO		<u>1.693.898,62 €</u>

1.4 Zuführung zum Vermögenshaushalt

1.4.1 Mindesthöhe der Zuführung (Pflichtzuführung)

Ordentliche Tilgung von Krediten	537.435,06 €
+ Kreditbeschaffungskosten (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	0,00 €
./. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4 GemHVO	<u>0,00 €</u>
= Pflichtzuführung nach § 22 Abs.1 2 GemHVO	<u>537.435,06 €</u>

1.4.2 Mindestzuführung in Höhe der durch spezielle

Entgelte gedeckten Abschreibungen	
Schmutzwasser, einschl. Käkalschlamm	608.662,88 €
Regenwasser	42.500,00 €
Märkte	0,00 €
Obdachloseneinrichtung	5.388,00 €
Straßenreinigung	<u>0,00 €</u>
	⇒ <u>656.550,88 €</u>

1.4.3 Höhere Summe 1.4.1 oder 1.4.2 656.550,88 €

1.4.4 Tatsächliche Zuführung 2.010.372,50 €

1.4.5 Differenz 1.353.821,62 €

1.4.6 Nettozuführung 1.353.821,62 €

1.5 Finanzwirtschaftliche Bedeutung der Zuführung

Höhe der Zuführung an den Vermögenshaushalt	2.010.372,50 €
Anteil der Bruttozuführung an den Ist-Ausgaben des Vermögenshaushaltes ohne Überschuss (Zuführung an Rücklage)	
⇒ 2.010.372,50 € zu 7.573.373,42 €	26,55 %
Anteil der Nettozuführung (1.353.821,62 €) an den Ist-Ausgaben (7.573.373,42 €) des Vermögenshaushalts ohne Ausgaben für Tilgung und Kreditbeschaffungskosten und sonstiges (537.435,06 €)	
- davon Zuführungen im Sinne der §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 GemHVO = 0,00 €	19,24 % 0,00 %
Anteil der Zuführung an den Ausgaben des Vermögenshaushaltes nicht für Ausgaben des Vermögenshaushaltes	
	0,00 %

1.6 Schuldenentwicklung

Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	0,00 €
übrige Kreditaufnahmen	<u>194.922,58 €</u>
Neuverschuldung	<u>194.922,58 €</u>
Tilgung von Krediten am Kreditmarkt	341.943,72 €
Sondertilgung	0,00 €
übrige Tilgung	<u>195.491,34 €</u>
Gesamttilgung	537.435,06 €
Schuldenstand am 01.01.2003	10.844.421,95 €
Zugang durch Neuverschuldung	194.922,58 €
Abgang durch Tilgung	537.435,06 €
Abgang durch Sondertilgung	0,00 €
sonstige Zugänge	0,00 €
sonstige Abgänge	<u>0,01 €</u>
Schuldenstand am 31.12.2003	<u>10.501.909,46 €</u>
Schuldendienstleistungen	982.089,80 €
davon Zinsen	444.654,74 €
davon Tilgung	537.435,06 €
nachrichtlich:	
dafür gewährte Schuldendiensthilfen (AWO)	357,90 €
dafür verbuchte kalkulatorische Einnahmen	<u>1.380.717,50 €</u>
insgesamt	<u>1.381.075,40 €</u>

Der Schuldenstand beträgt pro Einwohner der Gemeinde Rastede 523,71 Euro; bei einem Schuldenstand gesamt i. H. v. 10.501.909,46 Euro und 20.053 Einwohnern zum Stichtag 30.6.2003.

Von den Schuldendienstleistungen sind durch Schuldendiensthilfen und kalkulatorische Einnahmen gedeckt (1.381.075,40 € zu 982.089,80 €) = 140,63 %

1.7 Übersicht über Rücklagen

Rücklagenbestand am 01.01.2003	276.579,00 €
Rücklagenzuführung in 2003	1.273.065,00 €
Rücklagenentnahme in 2003	0,00 €
Rücklagenbestand am 31.12.2003	1.549.644,00 €

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage muss nach § 20 Abs.2 Satz 2 GemHVO 250.310,00 Euro betragen.

1.8 Vermögensentwicklung unter Berücksichtigung der Schulden

Stand des Vermögens am 01.01.2003	84.522.554,47 €
Veränderung Anlagevermögen durch Berichtigungen	- 73.040,04 €
Veränderung Anlagevermögen durch Bewertung	- 1.798.844,58 €
Vermehrung Haushalt	6.678.906,61 €
Verminderung Haushalt	- 3.620.879,51 €
Stand des Vermögens am 31.12.2003	85.708.696,95 €

1.9 Nebenrechnung nach § 12 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die leitungsgebundenen kostenrechnenden Einrichtungen

Über die Gebühr zahlt der Gebührenpflichtige die Abschreibungen für die Einrichtung Abwasserbeseitigung. Diesen vom Gebührenzahler entrichteten Abschreibungen stehen die Aufwendungen gegenüber, die die Gemeinde als Finanzier und Errichter der Einrichtung bisher gehabt hat. Die Differenz zwischen den Spalten 1 und 2 der nachfolgenden Tabellen ist das Ergebnis der Nebenrechnung, das in der Spalte 3 beziffert ist.

Ein Ergebnis mit negativem Vorzeichen sagt aus, dass der entsprechende Betrag vom Gebührenzahler noch an die Gemeinde „zurückzuzahlen“ ist. Ein Ergebnis mit positivem Vorzeichen sagt dagegen aus, dass der entsprechende Betrag von der Gemeinde in der Rücklage für Investitionen bereitgehalten werden muss.

1.9.1 öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung

	Abschreibungen	Aufwendungen auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	Noch nicht verwendete Abschreibungen („-“ = noch Rückzahlung an Gem.)
	1	2	3
1 a) bisherige Abschreibungen aus Spalte 6 (= „bisherige Abschreibungen“) des Musters 12 (= Anlagennachweise) zu § 39 Abs. 2 GemHVO	9.411.343,62 €		
1 b) bisherige Abschreibungen (1a) soweit sie im jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurden. Erwirtschaftet sind die Abschreibungen in dem Umfang, wie die Einnahmen die Kosten der Einrichtung decken.	9.218.700,62 €		
2 a) bisherige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge und Zuweisungen gezahlt worden sind.		1.578.882,81 €	
2 b) bisherige Tilgungen von Krediten für diese Einrichtung			
- spezielle Darlehen		2.931.070,41 €	
- allgemeine Darlehen		1.648.123,68 €	
2 c) bisherige Anteile für die Refinanzierung allgemeiner Deckungsmittel (= Darlehen der Gemeinde)		7.154.373,42 €	
Summe Spalte 2:		13.312.450,32 €	
3. bisher nicht verwendete Abschreibungen = Ergebnis der Nebenrechnung	9.218.700,62 €	13.312.450,32 €	- 4.093.749,70 €

nachrichtlich:

- aufgenommene Fremddarlehen in der Gesamtsumme:
 - speziell für Abwasser aufgenommen 3.703.550,68 €
 - Anteil an den Allgemeindeckungsdarlehen 2.457.494,95 €
- von der Gemeinde gegebene Darlehen 8.744.207,20 €

1.9.2 öffentliche Einrichtung Regenwasserbeseitigung

		Abschreibungen	Aufwendungen auf die die Abschreibungen angerechnet werden = verwendete Abschreibungen	noch nicht verwendete Abschreibungen („-“ = noch Rückzahlung an Gem.)
		1	2	3
1 a)	bisherige Abschreibungen aus Spalte 6 (= „bisherige Abschreibungen“) des Musters 12 (= Anlagennachweise) zu § 39 Abs. 2 GemHVO	417.846,91 €		
1 b)	bisherige Abschreibungen (1a)) soweit sie im jeweiligen Jahr erwirtschaftet wurden. Erwirtschaftet sind die Abschreibungen in dem Umfang, wie die Einnahmen die Kosten der Einrichtung decken.	- 74.866,82 €		
2 a)	bisherige Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen, für die keine Beiträge und Zuweisungen gezahlt worden sind.		1.812.386,30 €	
2 b)	bisherige Tilgungen von Krediten für diese Einrichtung			
	- spezielle Darlehen		188.674,69 €	
	- allgemeine Darlehen		465.631,07 €	
2 c)	bisherige Anteile für die Refinanzierung allgemeiner Deckungsmittel (= Darlehen der Gemeinde)		479.158,94 €	
	Summe Spalte 2		2.945.851,01 €	
3.	bisher nicht verwendete Abschreibungen = Ergebnis der Nebenrechnung	- 74.866,82 €	2.945.851,01 €	- 3.020.717,83 €

Hinweis:

Die Zahlen entsprechen der Realität insoweit nicht, als Erkenntnisse über die genaue Höhe des Vermögens noch nicht bestehen. Überprüfungen des Vermögens hatten ergeben, dass in erheblichem Umfang als Regenwasser betrachtetes Vermögen dem Schmutzwasser zuzuordnen ist. Diese „Umgruppierung“ wurde vorgenommen. Weitere Nachermittlungen bezüglich des Vermögens Regenwasser sind noch erforderlich. Es wird dann auch wieder der Wert der erwirtschafteten Abschreibungen (Zeile 1 b) im positiven Bereich liegen.

nachrichtlich:

- aufgenommene Fremddarlehen in der Gesamtsumme:
 - speziell für Regenwasser aufgenommen 210.742,01 €
 - Anteil an den Allgemeindeckungsdarlehen 506.190,66 €
- von der Gemeinde gegebene Darlehen 770.603,29 €

B) Besondere Abweichungen des Jahresrechnungsergebnisses von den Haushaltsansätzen

Die Haushaltsplanung ist, wie das Wort bereits sagt, eine Planung und keine „vorweggenommene Jahresrechnung“. Es liegt in der Natur der Sache, dass in den wenigsten Fällen die Haushaltsansätze in ihrer veranschlagten Höhe in Anspruch genommen oder realisiert werden. Aus diesem Grunde ist es im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes nicht von besonderem Interesse, wenig bedeutende Abweichungen einer besonderen Betrachtung zu unterziehen. Nachfolgend wird somit lediglich auf bemerkenswerte Abweichungen eingegangen. Außerdem ist auf die Ergebnisse der Budgetierung einzugehen. Diese erlauben es, die bemerkenswerten Abweichungen jeweils unter dem Aspekt einer gemeindlichen Aufgabe zu betrachten. Innerhalb der Budgetierung spielt der Bereich der Schulen eine besondere Bedeutung. Hierauf wird unten unter 2.) eingegangen.

Vorweg sollten die nachstehenden Bemerkungen berücksichtigt werden.

Die in der Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehene Budgetierung wird in ihren Gestaltungsmöglichkeiten weitestgehend umgesetzt. Es wurde allerdings nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben den gebildeten Budgets, die jeweils alle Einnahme- und Ausgabepositionen einer gemeindlichen Aufgabe abdeckt (Einrichtung einer gegenseitigen Deckung in vertikaler Richtung), auch noch Sammelnachweise (horizontale Deckung) einzurichten. Hiervon wurde Abstand genommen, weil die Deckungsfähigkeit gleichzeitig in beide Ausrichtungen zu Unübersichtlichkeiten führen könnte.

1.1 Vergleich Haushaltssoll – Anordnungssoll auf der Ebene der Teilbudgets

In den beiden nachfolgenden Tabellen erfolgt getrennt für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt ein Vergleich des Haushaltssoll mit dem Anordnungssoll auf der Ebene der Teilbudgets:

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

Verwaltungshaushalt		Einnahmen			Ausgaben			Defizitabdeckung		
		HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß
Teilbudget		HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß
1100	Ordnung	140.000,00	173.189,68	33.189,68	775.800,00	598.990,95	176.809,05	-635.800,00	-425.801,27	209.998,73
2100	Grundschulen	88.800,00	88.152,86	-647,14	1.138.500,00	919.596,73	218.903,27	-1.049.700,00	-831.443,87	218.256,13
2200	Sonderschule	112.200,00	120.359,81	8.159,81	278.200,00	225.575,55	52.624,45	-166.000,00	-105.215,74	60.784,26
2300	KGS	595.600,00	567.778,35	-27.821,65	915.300,00	845.682,58	69.617,42	-319.700,00	-277.904,23	41.795,77
2400	Jugendpfl./-hilfe	40.000,00	44.650,67	4.650,67	252.200,00	232.778,44	19.421,56	-212.200,00	-188.127,77	24.072,23
3100	Palais	5.300,00	19.047,16	13.747,16	210.800,00	179.843,85	30.956,15	-205.500,00	-160.796,69	44.703,31
3200	Bücherei	10.000,00	11.675,00	1.675,00	259.500,00	218.078,92	41.421,08	-249.500,00	-206.403,92	43.096,08
3300	Heimspflege	1.000,00	1.269,20	269,20	124.800,00	85.431,21	39.368,79	-123.800,00	-84.162,01	39.637,99
4100	Allg. Soz.Verw.	5.500,00	3.620,00	-1.880,00	360.500,00	296.769,43	63.730,57	-355.000,00	-293.149,43	61.850,57
4200	Leist. BSHG	2.315.800,00	2.670.953,70	355.153,70	2.318.900,00	2.673.916,41	-355.016,41	-3.100,00	-2.962,71	137,29
4300	Leis. AsylbLG	504.100,00	371.317,62	-132.782,38	506.100,00	417.284,06	88.815,94	-2.000,00	-45.966,44	-43.966,44
4500	Kindertagesstätten	620.800,00	616.964,04	-3.835,96	2.684.700,00	2.373.054,79	311.645,21	-2.063.900,00	-	307.809,25
4600	Renten	0,00	0,00	0,00	31.600,00	28.451,22	3.148,78	-31.600,00	-28.451,22	3.148,78
4700	bedarfsor. Grundsicherung	460.000,00	178.171,42	-281.828,58	460.000,00	178.171,42	281.828,58	0,00	0,00	0,00
4800	Obdachl.Angeleg.	161.100,00	139.728,95	-21.371,05	312.600,00	211.689,63	100.910,37	-151.500,00	-71.960,68	79.539,32
4900	Sonstige Soz.Leist.	361.700,00	413.236,74	51.536,74	354.800,00	414.932,84	-60.132,84	6.900,00	-1.696,10	-8.596,10
5100	Bäder	491.900,00	539.003,23	47.103,23	910.900,00	872.482,61	38.417,39	-419.000,00	-333.479,38	85.520,62
5200	Sportplätze	0,00	0,00	0,00	287.600,00	167.572,03	120.027,97	-287.600,00	-167.572,03	120.027,97
5300	Sporthallen	0,00	2.858,19	2.858,19	360.300,00	284.463,21	75.836,79	-360.300,00	-281.605,02	78.694,98
5400	Sportförderung	0,00	0,00	0,00	112.700,00	82.744,33	29.955,67	-112.700,00	-82.744,33	29.955,67
6100	Straßen	324.200,00	387.977,51	63.777,51	1.685.400,00	1.359.658,05	325.741,95	-1.361.200,00	-971.680,54	389.519,46
6200	Plätze	9.100,00	12.412,03	3.312,03	606.000,00	451.280,36	154.719,64	-596.900,00	-438.868,33	158.031,67
7100	Schmutzwasser	2.355.800,00	2.146.334,25	-209.465,75	2.157.500,00	2.027.746,59	129.753,41	198.300,00	118.587,66	-79.712,34
7200	Regenwasser	400,00	613,60	213,60	390.200,00	258.588,25	131.611,75	-389.800,00	-257.974,65	131.825,35
7300	Sonst. öffentl. Einr.	0,00	4.758,00	4.758,00	97.200,00	66.459,99	30.740,01	-97.200,00	-61.701,99	35.498,01
8100	Personal	149.300,00	133.473,32	-15.826,68	186.400,00	174.600,76	11.799,24	-37.100,00	-41.127,44	-4.027,44
8200	Allg. Finanzen	14.389.200,00	14.582.291,40	193.091,40	6.050.500,00	7.801.978,51	-1.751.478,51	8.338.700,00	6.780.312,89	-1.558.387,11
8300	Bauwesen	218.700,00	193.852,81	-24.847,19	218.900,00	213.748,32	5.151,68	-200,00	-19.895,51	-19.695,51
8400	Planung	167.100,00	140.129,35	-26.970,65	164.600,00	171.055,19	-6.455,19	2.500,00	-30.925,84	-33.425,84
8500	Liegenschaften	133.600,00	537.326,15	403.726,15	135.900,00	140.922,14	-5.022,14	-2.300,00	396.404,01	398.704,01
8600	Bauhof	665.900,00	597.754,55	-68.145,45	635.600,00	589.396,05	46.203,95	30.300,00	8.358,50	-21.941,50
8700	Kommunalmarketing	268.400,00	219.132,47	-49.267,53	265.700,00	250.437,12	15.262,88	2.700,00	-31.304,65	-34.004,65
8800	Organisation	1.099.700,00	918.746,21	-180.953,79	1.097.500,00	1.023.291,73	74.208,27	2.200,00	-104.545,52	-106.745,52

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

8900	Frauenbeauftragte	40.000,00	23.491,79	-16.508,21	37.000,00	23.596,79	13.403,21	3.000,00	-105,00	-3.105,00
	Gesamthaushalt	25.735.200,0	25.860.270,0	125.070,06	26.384.200,0	25.860.270,0	523.929,94	-649.000,00	0,00	649.000,00
		0	6		0	6				
Vermögenshaushalt										
		Einnahmen			Ausgaben			Defizitabdeckung		
	Teilbudget	HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß	HHSoll	AOSoll	Überschuß
1100	Ordnung	0,00	1.000,00	1.000,00	18.200,00	16.774,06	1.425,94	-18.200,00	-15.774,06	2.425,94
2100	Grundschulen	33.000,00	2.500,00	-30.500,00	237.600,00	237.902,90	-302,90	-204.600,00	-235.402,90	-30.802,90
2200	Sonderschule	226.000,00	190.053,27	-35.946,73	19.700,00	-60.652,95	80.352,95	206.300,00	250.706,22	44.406,22
2300	KGS	150.100,00	88.023,86	-62.076,14	336.100,00	349.561,86	-13.461,86	-186.000,00	-261.538,00	-75.538,00
2400	Jugendpfl./-hilfe	0,00	0,00	0,00	6.000,00	5.953,44	46,56	-6.000,00	-5.953,44	46,56
3100	Palais	100,00	0,00	-100,00	26.100,00	24.095,00	2.005,00	-26.000,00	-24.095,00	1.905,00
3200	Bücherei	0,00	0,00	0,00	2.000,00	1.824,60	175,40	-2.000,00	-1.824,60	175,40
3300	Heimspflege	0,00	0,00	0,00	11.100,00	12.961,56	-1.861,56	-11.100,00	-12.961,56	-1.861,56
4100	Allg. Soz.Verw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4200	Leist. BSHG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4300	Leis. AsylbLG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4500	Kindertagesstätten	127.800,00	127.823,00	23,00	109.700,00	157.679,30	-47.979,30	18.100,00	-29.856,30	-47.956,30
4600	Renten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4700	bedarf- sor.Grundsicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4800	Obdachl.Angeleg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4900	Sonstige Soz.Leist.	0,00	0,00	0,00	150.900,00	0,00	150.900,00	-150.900,00	0,00	150.900,00
5100	Bäder	304.200,00	43,00	-304.157,00	638.000,00	637.750,66	249,34	-333.800,00	-637.707,66	-303.907,66
5200	Sportplätze	5.000,00	18.209,52	13.209,52	45.000,00	60.123,29	-15.123,29	-40.000,00	-41.913,77	-1.913,77
5300	Sporthallen	2.050.000,00	1.364.997,03	-685.002,97	2.080.000,00	2.263.949,00	-183.949,00	-30.000,00	-898.951,97	-868.951,97
5400	Sportförderung	0,00	150.545,19	150.545,19	21.300,00	21.074,29	225,71	-21.300,00	129.470,90	150.770,90
6100	Straßen	589.400,00	885.859,75	296.459,75	443.400,00	485.417,15	-42.017,15	146.000,00	400.442,60	254.442,60
6200	Plätze	0,00	0,00	0,00	56.400,00	53.930,17	2.469,83	-56.400,00	-53.930,17	2.469,83
7100	Schmutzwasser	110.800,00	222.544,36	111.744,36	586.500,00	542.603,80	43.896,20	-475.700,00	-320.059,44	155.640,56
7200	Regenwasser	29.800,00	51.755,00	21.955,00	397.800,00	348.642,16	49.157,84	-368.000,00	-296.887,16	71.112,84
7300	Sonst. öffentl. Einr.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8100	Personal	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8200	Allg. Finanzen	5.250.600,00	1.934.316,23	-	2.878.800,00	1.810.499,88	1.068.300,12	2.371.800,00	123.816,35	-
	- davon Istüberschuß		2.220.414,22	3.316.283,77						2.247.983,65
8300	Bauwesen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8400	Planung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8500	Liegenschaften	102.600,00	1.313.067,66	1.210.467,66	12.000,00	52.894,22	-40.894,22	90.600,00	1.260.173,44	1.169.573,44

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

8600	Bauhof	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.828,00	3.828,00	0,00	3.828,00	3.828,00
8700	Kommunalmarketing	543.300,00	1.561.027,52	1.017.727,52	1.323.200,00	791.845,37	531.354,63	-779.900,00	769.182,15	1.549.082,15
8800	Organisation	100,00	11.848,00	11.748,00	123.000,00	112.611,63	10.388,37	-122.900,00	-100.763,63	22.136,37
8900	Frauenbeauftragte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamthaushalt	9.522.800,00	7.923.613,39	1.599.186,61	9.522.800,00	7.923.613,39	1.599.186,61	0,00	0,00	0,00

1.2 Unterjährige Zuführung zum Vermögenshaushalt

Die Gemeindehaushaltsverordnung erlaubt es in Verbindung mit einer eingeführten Budgetierung Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt zu sparen, um sie im Vermögenshaushalt für Anschaffungen bereitzustellen, gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO. Die Bereitstellung im Vermögenshaushalt setzt eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt nach dem bekannten haushaltsrechtlichen Verfahren voraus.

In 2003 kam dieses Verfahren nicht zur Anwendung, da die Voraussetzungen eines ausgeglichenen Haushaltes nach Berücksichtigung von § 22 Abs.1 GemHVO nicht vorlagen (§ 18 Abs. 3 GemHVO). 2002 wurden in elf Fällen insgesamt 9.773,82 Euro dem Vermögenshaushalt zugeführt.

2. Schulbudgets

Die Schulbudgetierung ist mittlerweile ein gängiges Verfahren. Die Schulen bekommen das in den Haushaltsstellen veranschlagte Geld auf ihr Girokonto überwiesen und bewirtschaften daraus ihre Ausgaben. Dabei bleibt es weiterhin wichtig, dass die Haushaltsgrundsätze beachtet werden und die Ausgaben wie bisher eine sachliche Zuordnung zu den Haushaltsstellen erfahren. Dies bedeutet, dass zum Jahresende ein Abschluss erforderlich ist, in dem sich bei den Haushaltsstellen des gemeindlichen Haushaltes mindestens die summenmäßigen Belastungen wiederfinden müssen. Dieses Abstimmungsverfahren spielt sich erst langsam ein, so dass noch vereinzelt das ein oder andere Problem auftreten kann.

Der Vorteil der Budgetierung liegt unumstritten darin, dass die Schulen ihre Mittel in eigener Verantwortung ohne Einschaltung des Rathauses bewirtschaften können und so die Entscheidungs- und Ausführungswege kurz sind. Eine Einschaltung des Rathauses ist allerdings dort angeordnet, wo die „Haushaltsansätze“ überschritten und deshalb innerhalb des Budgets Mittelverschiebungen erforderlich werden. Hier ist im Hinblick auf einen einfacheren Jahresabschluss hinsichtlich der Restbildung bei einzelnen Haushaltsstellen die Einschaltung des Rathauses weiterhin sinnvoll, um haushaltstechnischen Überraschungen vorzubeugen. Die Beteiligung beschränkt sich dabei allerdings auf die Mitteilung, dass ein bestimmter Betrag von einer „Haushaltsstelle“ zur anderen „Haushaltsstelle“ übertragen wird. Im Rathaus wird diese Mittelübertragung im Haushalt bei den einzelnen Haushaltsstellen nachvollzogen, so dass sich dann beim Jahresabschluss hinsichtlich der Resteübertragung keine entsprechenden Probleme ergeben.

3. Betrachtung nach Einnahme- und Ausgabearten

Im Rahmen der Budgetierung ist die haushaltsmäßige Entwicklung mehr aus dem Blickwinkel der einzelnen gemeindlichen Aufgaben (Budgets) zu betrachten und nicht mehr so sehr aus dem Blickwinkel der verschiedenen Einnahme- und Ausgabearten. Gleichwohl ist eine entsprechende Betrachtung sinnvoll, wenn z.B. Auskunft darüber gegeben werden soll, wie sich insgesamt die Personalkosten entwickelt haben. Aus diesem Grunde wurden die Jahresergebnisse nach wichtigen Einnahme- und Ausgabearten zusammengestellt. Die folgenden Tabellen geben hierüber Auskunft. Zu einzelnen ausgewählten Ausgabegruppierungen werden nachfolgend einige Erläuterungen gegeben; weitere Informationen ergeben sich auch aus der anschließenden Betrachtung einzelner ausgewählter Haushaltsstellen.

Abweichungen zwischen HH-Soll und Anordnungssoll 2003 – nach Gruppierungen

Einnahmen		AOSoll 2003	HHSoll 2003	Abweichung absolut	Abweichung in %
Verwaltungshaushalt	Steuern	10.016.649,01 EUR	9.400.400,00 EUR	616.249,07 EUR	6,56
	Allg. Zuweisungen, Umlagen usw.	3.121.341,26 EUR	2.854.000,00 EUR	267.341,26 EUR	9,37
	Gebühren und ähnl. Entgelte	3.156.953,25 EUR	3.249.200,00 EUR	-92.246,75 EUR	-2,84
	Mieten, Pachten usw.	605.148,32 EUR	254.600,00 EUR	350.548,32 EUR	137,69
	Erstattungen (insbes. Sozialhilfe)	3.358.941,31 EUR	3.468.500,00 EUR	-109.558,69 EUR	-3,16
	Verrechnung Bauhof und Budget 80	2.358.529,30 EUR	3.485.500,00 EUR	-1.126.970,70 EUR	-32,33
	Zinsen	24.574,53 EUR	7.500,00 EUR	17.074,53 EUR	327,66
	Sonst. Einnahmen	1.837.415,52 EUR	1.638.800,00 EUR	198.615,52 EUR	12,12
	Kalk. Einnahmen und Zuf. vom VermH.	1.380.717,50 EUR	1.376.700,00 EUR	4.017,50 EUR	0,29
		25.860.270,00 EUR	25.735.200,00 EUR	125.070,00 EUR	0,49
Vermögenshaushalt	Zuf. v. VerwH	2.010.372,50 EUR	596.600,00 EUR	1.413.772,50 EUR	336,97
	Entnahme aus Rücklage	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
	Rückfl. v. Darl., Veräußerung von Anlageverm.	4.291.418,81 EUR	2.698.400,00 EUR	1.593.018,81 EUR	59,04
	Beiträge und ähnliche Entgelte	978.828,86 EUR	730.000,00 EUR	248.828,86 EUR	34,09
	Zuweisungen und Zuschüsse	1.087.224,65 EUR	1.179.500,00 EUR	-92.275,35 EUR	-7,82
	Einnahmen aus Krediten	-444.231,43 EUR	4.318.300,00 EUR	-4.762.531,43 EUR	-110,29
	Umschuldungen	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
		7.923.613,39 EUR	9.522.800,00 EUR	-1.599.186,61 EUR	-16,79

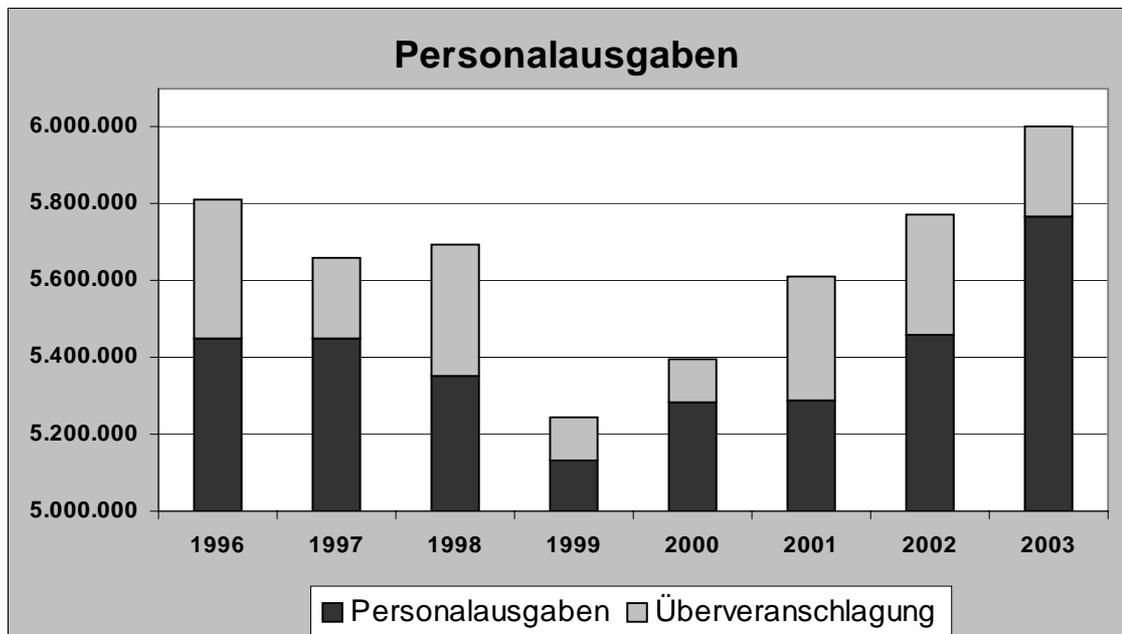
Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

Ausgaben		AOSoll 2003	HHSoll 2003	Abweichung absolut	Abweichung in %
Verwaltungshaushalt	Personalausgaben	5.765.653,86 EUR	6.004.400,00 EUR	-238.746,14 EUR	-3,98
	Bauliche Unterhaltung	497.853,61 EUR	729.400,00 EUR	-231.546,39 EUR	-31,74
	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	1.296.103,81 EUR	1.627.500,00 EUR	-331.396,19 EUR	-20,36
	Unterhaltung/Ergänz. bewegl. Vermögen	100.284,74 EUR	105.600,00 EUR	-5.315,26 EUR	-5,03
	Bewirtschaftungskosten	1.389.374,40 EUR	1.492.900,00 EUR	-103.525,60 EUR	-6,93
	Geschäftsausgaben	277.834,86 EUR	347.200,00 EUR	-69.365,14 EUR	-19,98
	Verrechnung Bauhof und Budget 80	1.742.847,00 EUR	2.855.200,00 EUR	-1.112.353,00 EUR	-38,96
	Sonst. sachl. Betriebsausgaben	2.031.689,03 EUR	2.058.200,00 EUR	-26.510,97 EUR	-1,29
	Kalkulatorische Kosten	1.380.717,50 EUR	1.376.700,00 EUR	4.017,50 EUR	0,29
	Zuweisungen, Zuschüsse für laufende Zwecke	811.595,94 EUR	883.000,00 EUR	-71.404,06 EUR	-8,09
	Sozialhilfe	2.138.214,88 EUR	1.884.300,00 EUR	253.914,88 EUR	13,48
	übrige soziale Leistungen	591.088,16 EUR	806.500,00 EUR	-215.411,84 EUR	-26,71
	Asylbewerberleistungsgesetz	370.470,90 EUR	501.500,00 EUR	-131.029,10 EUR	-26,13
	Zinsausgaben	444.654,74 EUR	530.000,00 EUR	-85.345,26 EUR	-16,10
	Zuweisungen, Umlagen	4.994.773,00 EUR	4.562.000,00 EUR	432.773,00 EUR	9,49
	Zuf. z. VermH	2.010.372,50 EUR	596.600,00 EUR	1.413.772,50 EUR	336,97
	Sonstiges	16.741,13 EUR	23.200,00 EUR	-6.458,87 EUR	-27,84
		25.860.270,06 EUR	26.384.200,00 EUR	-523.929,94 EUR	-1,99
Vermögenshaushalt	Zuf. z. VerwH	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	
	Zuf. z. Rücklage	1.273.064,82 EUR	0,00 EUR	1.273.064,82 EUR	
	Gewährung von Darlehen	0,00 EUR	151.000,00 EUR	-151.000,00 EUR	-100,00
	Zuweisungen und Zusch. f. Investitionen	189.749,36 EUR	341.900,00 EUR	-152.150,64 EUR	-44,50
	Erwerb v. Grundstücken	787.503,03 EUR	1.319.200,00 EUR	-531.696,97 EUR	-40,30
	Erwerb von bewegl. Sachen	724.864,11 EUR	543.000,00 EUR	181.864,11 EUR	33,49
	Hochbau	3.161.531,76 EUR	3.094.500,00 EUR	67.031,76 EUR	2,17
	Tiefbau	1.212.044,12 EUR	1.345.400,00 EUR	-133.355,88 EUR	-9,91
	Planungskosten	37.421,13 EUR	0,00 EUR	37.421,13 EUR	
	Tilgung	537.435,06 EUR	596.600,00 EUR	-59.164,94 EUR	-9,92
	Umschuldung/Sondertilgung	0,00 EUR	2.131.200,00 EUR	-2.131.200,00 EUR	-100,00
		7.923.613,39 EUR	9.522.800,00 EUR	-1.599.186,61 EUR	-16,79

Verwaltungshaushalt - Ausgabegruppierungen

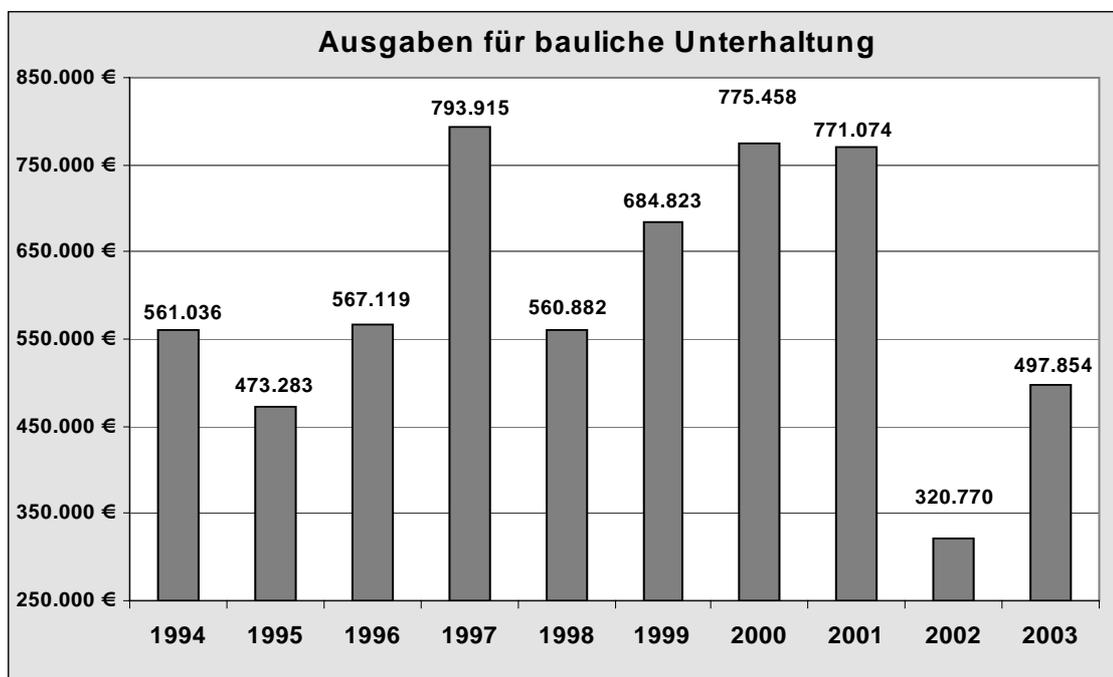
Personalkosten

Die Personalkosten schließen 3,98 % unter dem Haushaltssoll ab. Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, dass von Jahr zu Jahr eine Überveranschlagung festzustellen ist. Diese liegt in verschiedenen ‚Unbekannten‘ begründet. Veranschlagt wird nach der Überlegung, welches Personal im kommenden Haushaltsjahr bezahlt werden muss und mit welcher Tarifierhöhung gerechnet wird. Darüber hinaus werden auch Schwangerschaftsvertretungen und vorauszusehende Krankheitsvertretungen veranschlagt. Geringere Tarifabschlüsse, Personalausfall wegen unvorhergesehener Krankheitsvertretungen, Verzögerungen bei Wiedereinstellungen oder Wiedereinstellungen bei niedrigeren Kosten (einzustellende Kraft ist z.B. jünger als gedacht), führen dann im laufenden Haushaltsjahr zu Minderausgaben im Personalbereich. Gegenüber dem Vorjahr (Überveranschlagung 5,47 %) konnte die Überveranschlagung bereits reduziert werden. Dennoch besteht das Ziel die Überveranschlagung in zukünftigen Haushaltsjahren weiter zu reduzieren.



Bauliche Unterhaltung

Bei der baulichen Unterhaltung ergeben sich in 2003 Minderausgaben i. H. v. 231.546,39 Euro. Bei einem veranschlagten Haushaltssoll i. H. v. 729.400 Euro entspricht das einer prozentualen Abweichung i. H. v. – 31,74 %.



Das Ausgabeniveau wurde gegenüber dem Vorjahr 2002 zwar wieder gesteigert (plus 177.084 Euro = 55,21 %), bleibt jedoch deutlich hinter dem Niveau der Jahre 1999 bis 2001 zurück. Eine Umsetzung verschiedener für 2003 eingeplanter Maßnahmen im Rahmen der baulichen Unterhaltung war aufgrund einer fehlenden Notwendigkeit noch nicht erforderlich. Zudem erfolgte fälschlicherweise an verschiedenen Stellen eine Doppelveranschlagung hinsichtlich der Materialkosten, da für die durch den Bauhof auszuführenden Arbeiten ab dem Haushaltsjahr gesonderte Haushaltsstellen mit der Gruppierung 500001 (Bauhof; bauliche Unterhaltung) eingerichtet wurden und hier noch eine Veranschlagung unter alter und neuer Haushaltsstelle erfolgte. Für zukünftige Haushaltsjahre kann somit bei der Veranschlagung der Haushaltsansätze mit einem Rückgang bei den Ausgaben der baulichen Unterhaltung gerechnet werden.

Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Im Bereich ‚Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens‘, zu dem auch der Bereich Straßenunterhaltung gehört, wurden insgesamt 1.627.500 Euro veranschlagt. Das Anordnungssoll für 2003 beläuft sich auf 1.296.103,81 Euro. Dies spiegelt Minderausgaben i. H. v. 20,36 % wieder, die sich auf verschiedene Teil- bzw. Anteilbudgets erstrecken.

Von den veranschlagten 852.700 Euro für die Unterhaltung der Straßen, Wege und Brücken sind 702.464,91 Euro verausgabt worden. Daraus ergibt sich eine Minderausgabe i. H. v. 150.235,09 Euro (-17,62 %). Im Bereich Unterhaltung der Außenanlagen ergibt sich bei einem veranschlagten Haushaltssoll i. H. v. 591.900 Euro eine Minderausgabe i. H. v. 111.309,32 Euro (-18,81 %). In beiden Bereichen ergibt sich auch hier die Minderausgabe durch eine Doppelveranschlagung der Materialkosten an verschiedenen

Stellen. Für die durch den Bauhof auszuführenden Arbeiten sind ab dem Haushaltsjahr gesonderte Haushaltsstellen mit der Gruppierung 510001 (Bauhof; Unterhaltung Außenanlagen) eingerichtet worden. Die Veranschlagung erfolgte für 2003 versehentlich unter den alten und neuen Haushaltsstellen. Desweiteren sind verschiedene Unterhaltungsmaßnahmen in 2003 nicht umgesetzt worden, da sie entgegen den Planungen in 2003 noch nicht erforderlich wurden.

Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten wurden i. H. v. 1.492.900 Euro veranschlagt. Davon ausgegeben wurden 1.389.374,40 Euro, was einer Abweichung von 6,93 % entspricht. Verteilt auf 68 Haushaltsstellen sind die Abweichungen äußerst gering und damit voll zufriedenstellend.

Geschäftsausgaben

Geschäftsausgaben wurden in Höhe von 347.200 Euro veranschlagt. Verausgabt wurden 277.834,86 Euro, woraus sich eine Abweichung von 19,98 % ergibt. Auch hier verteilen sich die Abweichungen über alle 180 Haushaltsstellen weitgehend gleichmäßig. Herauszuheben sind hier lediglich drei Bereiche: Im Meldewesen wurden von den veranschlagten Druckkosten für Personalausweise i. H. v. 31.000 Euro nur 19.418,90 Euro verausgabt. Hier ist in 2003 ein Rückgang bei der Neuausstellung von Ausweisdokumenten zu verzeichnen gewesen. Bei den Post- und Fernmeldegebühren ergeben sich Minderausgaben i. H. v. 11.823,71 Euro (-11,11 %) und bei den veranschlagten Ausgaben für Öffentliche Bekanntmachungen konnten insgesamt Minderausgaben i. H. v. 9.894,44 Euro (-31,41) verzeichnet werden. In den beiden zuletzt genannten Bereichen verteilen sich die Minderausgaben über die einzelnen Teil- bzw. Anteilbudgets. Allgemein kann hier festgehalten werden, dass die veranschlagten Mittel als Pauschalbetrag nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden mußten.

Innere Verrechnungen

Verrechnet wurden das Budget 80 (Organisation) sowie Budget 8600 (Bauhof). Für die Veranschlagung der Haushaltsmittel gibt es zwischenzeitlich gefestigtere Erkenntnisse. Dennoch gibt es in einigen Fällen immer noch erhebliche Abweichungen von den Veranschlagungen, was darin begründet liegt, dass die Verrechnungen sich u. a. nach den Salden beurteilen. Diese können sich in Einzelfällen naturgemäß mehr oder weniger stark von der Haushaltsplanung abheben; auf die zahlreichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Wie sich die Inneren Verrechnungen berechnen, ist im Haushaltsplan erläutert.

Vermögenshaushalt - Ausgabegruppierungen

Gewährung von Darlehn

Eine Darlehensgewährung an den Bauhof Rastede als „Optimierten Regiebetrieb der Gemeinde Rastede“ war aufgrund des guten Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2003 nicht erforderlich.

Zuweisungen und Zuschüsse an Investitionen

Für diesen Gruppierungsbereich wurde ein Haushaltssoll i. H. v. 341.900 Euro veranschlagt. Im Ergebnis liegt ein Anordnungssoll i. H. v. 189.749,36 Euro vor. Die hier vorliegende Minderausgabe beruht auf den in 2003 nicht abgeforderten Finanzierungsanteil für die Ammerland-Klinik i. H. v. 150.900 Euro.

Erwerb von Grundstücken

Innerhalb der Gruppierung Erwerb von Grundstücken liegt der Schwerpunkt auf dem Bereich Wohnungsbauförderung. Durch die Verzögerung der Abwicklung hinsichtlich des Ankaufs von Flächen für den Bereich „Im Göhlen“ (BPlan 75) liegen hier in 2003 Minderausgaben i. H. v. insgesamt 531.696,97 Euro vor.

Erwerb von beweglichen Sachen

Im Gegensatz zu den übrigen Gruppierungsbereichen ist beim Erwerb von beweglichen Sachen eine Mehrausgabe i. H. v. 181.864,11 Euro zu verzeichnen. Ausschlaggebend hierfür ist der Ersatz des Inventars nach dem Brand in der Mehrzweckhalle Feldbreite. Die Ausgaben sind mit 263.949 Euro weitaus höher ausgefallen als eingeplant (Haushaltssoll 50.000 Euro), so dass allein hier eine Mehrausgabe i. H. v. 213.949 Euro auftritt. In den weiteren Teil- und Anteilbudgets ergibt sich allerdings in diesem Gruppierungsbereich insgesamt eine Minderausgabe i. H. v. 32.084,89 Euro. Diese verteilt sich auf über 50 Haushaltsstellen, so dass die einzelnen Abweichungen gering ausfallen.

Tiefbau

Im Bereich Tiefbau liegt abweichend vom Haushaltssoll i. H. v. 1.345.400 Euro im Ergebnis ein Anordnungssoll i. H. v. 1.212.044,12 Euro vor. Die Minderausgaben i. H. v. 133.355,88 Euro (-9,91 %) begründet sich dadurch, dass bei einigen Maßnahmen günstigere Ausschreibungsergebnisse als eingeplant erzielt werden konnten.

Umschuldung/Sondertilgung

Die veranschlagte Umschuldung i. H. v. 2.131.200 Euro war nicht notwendig, da der in 2003 fällig werdende Kredit beim entsprechenden Kreditinstitut zu günstigen Konditionen verlängert werden konnte.

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

Betrachtung einzelner Haushaltsstellen:

Die folgende Aufstellung enthält ausgewählte Haushaltsstellen bei denen im Ergebnis die Abweichung zum Haushaltssoll absolut mindestens 15.000 Euro und prozentual mindestens 25 % beträgt. Von der Darstellung ausgenommen sind Haushaltsstellen betreffend Innere Verrechnungen und Sozialhilfe. Auf die Inneren Verrechnungen wurde bereits oben eingegangen und hinsichtlich der Sozialhilfe ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgaben durch die Zuweisungen des Landkreises gedeckt sind.

lfd. Nr.	Glied.	Grupp.	Anteilsbudget	Bezeichnung Haushaltsstelle	Anordnungssoll Ergebnis	Haushalts-soll	Abweichung	
							absolut	in %
Verwaltungshaushalt - Einnahmen								
1	90000	3000	8200	Gewerbesteuer nach Ertrag	3.279.068,85	2.570.100,00	708.968,85	27,59
2	57000	110000	5101	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	121.104,90	87.000,00	34.104,90	39,20
3	57200	110000	5103	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	261.838,13	205.000,00	56.838,13	27,73
4	70010	110600	7100	Gebühren für die Schlammabfuhr (Hauskläranlagen)	42.947,25	61.400,00	-18.452,75	-30,05
5	88000	140100	8500	Erbbauzinsen	429.031,35	48.800,00	380.231,35	779,16
6	62000	210100	8700	Gewinnanteile aus Beteiligung	20.432,62	1.900,00	18.532,62	975,40
7	3000	261000	8200	Säumniszuschläge, Stundungszinsen usw.	41.815,60	25.500,00	16.315,60	63,98
Vermögenshaushalt - Einnahmen								
8	88000	340000	8500	Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken	1.163.449,22	27.600,00	1.135.849,22	4.115,40
9	62000	340000	8700	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken (Wohnungsbauförderung)	1.341.118,91	370.000,00	971.118,91	262,46
10	56560	345000	5306	Ersatzleistung für Vermögensschaden (Brand-schaden)	1.100.000,00	2.000.000,00	-900.000,00	-45,00
11	56560	345001	5306	Ersatzleistung für Vermögensschaden (Brand-schaden - Inhaltsschaden)	263.949,00	50.000,00	213.949,00	427,90
12	63000	350000	6101	Erschließungsbeiträge	701.529,50	392.000,00	309.529,50	78,96

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

13	70000	350100	7100	Abwasserbeiträge Schmutzwasser	196.077,79	98.500,00	97.577,79	99,06
14	63000	351000	6101	Straßenausbaubeiträge	3.000,00	197.400,00	-194.400,00	-98,48
15	57200	361000	5103	Zuschuss Land - Attraktivitätssteigerung	0,00	30.400,00	-30.400,00	-100,00
16	57200	361001	5103	Zuschuss/Land Versch. Maßnahmen Sanierung Hallenbad	0,00	80.600,00	-80.600,00	-100,00
17	28100	362000	2301	Zuschuss des Kreises, Renovierung von 7 naturwissenschaftl. Räumen	24.800,00	72.900,00	-48.100,00	-65,98
18	57200	362000	5103	Zuschuss/Kreis Sportstättenförd. Sonderp. Attraktivitätssteigerung	0,00	50.600,00	-50.600,00	-100,00
19	21400	362001	2201	Zuschuß des Kreises; Anbau Klassenräume	144.051,87	73.600,00	70.451,87	95,72
20	57200	362001	5103	Zuschuss/Kreis - Sportstättenförd. SP - Versch. Maßnahmen Hallenbad	0,00	134.300,00	-134.300,00	-100,00
21	21400	362500	2201	Erweiterung Schule "Am Voßbarg", Beteilig. d. Gemeinde Wiefelstede	30.700,00	140.400,00	-109.700,00	-78,13
22	91000	372000	8200	Einnahmen aus Krediten von Gemeinden und Gemeindeverbänden	194.922,58	325.000,00	-130.077,42	-40,02
23	91000	377000	8200	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	-639.154,01	1.862.100,00	-2.501.254,01	-134,32
24	91000	377100	8200	Umschuldungen	0,00	2.131.200,00	-2.131.200,00	-100,00
Verwaltungshaushalt - Ausgaben								
25	29200	500000	2101	Bauliche Unterhaltung (Schulbushaltestellen)	22.546,88	42.300,00	-19.753,12	-46,70
26	21040	500000	2104	Bauliche Unterhaltung	8.924,86	31.500,00	-22.575,14	-71,67
27	43500	500000	4801	Bauliche Unterhaltung	19.152,03	62.700,00	-43.547,97	-69,45
28	70000	500000	7100	Bauliche Unterhaltung	44.406,13	65.500,00	-21.093,87	-32,20
29	56000	510000	5200	Unterhaltung der Außenanlagen	99.328,89	150.500,00	-51.171,11	-34,00
30	67500	510000	6102	Winterdienst (Materialkosten)	81.993,81	60.000,00	21.993,81	36,66
31	46000	510000	6203	Unterhaltung der Außenanlagen	48.260,59	88.500,00	-40.239,41	-45,47

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

32	70000	510300	7100	Unterhaltung und Reinigung der Kanalanlagen	46.622,42	65.500,00	-18.877,58	-28,82
33	71000	510300	7200	Unterhaltung und Reinigung der Kanalanlagen	40.092,99	78.000,00	-37.907,01	-48,60
34	70000	591500	7100	Kosten der Schlammabeseitigung	132.033,14	185.000,00	-52.966,86	-28,63
35	3000	636000	8200	Kosten der EDV	49.793,09	29.800,00	19.993,09	67,09
36	56000	640000	5200	Vereinsheim Mühlenstraße Sachbeschädigung durch Wasserschaden (Instrumente)	0,00	22.000,00	-22.000,00	-100,00
37	28100	672100	2301	Erstattung Schulbeteiligung	34.702,64	10.000,00	24.702,64	247,03
38	55000	718300	5400	Zuschüsse an übrige Bereiche (Sportförderung - Bauhofsleistungen)	860,65	16.100,00	-15.239,35	-94,65
39	90000	810000	8200	Gewerbesteuerumlage; - Bundes- und Landesvervielfältiger	1.318.429,00	946.000,00	372.429,00	39,37
Vermögenshaushalt - Ausgaben								
40	91000	925000	8200	Gewährung von Darlehen – an Bauhof	0,00	151.000,00	-151.000,00	-100,00
41	62000	932000	8700	Erwerb von Grundstücken (Wohnungsbauförderung)	780.020,99	1.300.000,00	-519.979,01	-40,00
42	56560	935000	5306	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (nach Brandschaden)	263.949,00	50.000,00	213.949,00	427,90
43	21060	940000	2106	Hochbaumaßnahme; Umbau GS Leuchtenburg	46.402,02	30.000,00	16.402,02	54,67
44	46440	940000	4505	Hochbaumaßnahme; Umbau u. Erweiterung	132.756,82	75.000,00	57.756,82	77,01
45	56530	940000	5303	Sanierung Regelanlage Heizung/Lüftung	0,00	30.000,00	-30.000,00	-100,00
46	57200	940007	5103	Erneuerung Kontaktwasser- zähler u. Frischwassernachspeiseventile	0,00	18.000,00	-18.000,00	-100,00
47	70300	950001	7100	Tiefbaumaßnahmen; Sanierungsmaßnahmen	71.133,40	100.000,00	-28.866,60	-28,87
48	70110	950052	7100	Wohnbau Loy	37.750,00	67.000,00	-29.250,00	-43,66
49	71100	950052	7200	Wohnbau Loy	50.000,00	70.000,00	-20.000,00	-28,57
50	91000	977100	8200	Sondertilgungen/ Umschuldungen	0,00	2.131.200,00	-2.131.200,00	-100,00
51	51000	982000	4900	Beteiligung Kreiskrankenhaus	0,00	150.900,00	-150.900,00	-100,00

Erläuterung zu den einzelnen Haushaltsstellen der vorstehenden Tabelle:

Zu laufender Nummer

Verwaltungshaushalt - Einnahmen

1. Die Höhe der Gewerbesteuer läßt sich in der Einnahme im voraus nicht berechnen oder auch anhand von Erfahrungswerten nur schwer kalkulieren. Abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung einiger im Gemeindegebiet ansässiger Unternehmen konnte in 2003 eine Mehreinnahme i. H. v. 708.968,85 Euro erzielt werden.
2. Aufgrund des außergewöhnlich guten Sommers waren in der Freibadsaison 2003 überdurchschnittlich hohe Besucherzahlen zu verzeichnen. Dies konnte zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht vorhergesagt werden.
3. Die Mehreinnahmen sind in den hohen Besucherzahlen des Hallenbades Rastede begründet. Diese hohen Besucherzahlen (vorrangig über Schulen und Vereine) ergeben sich aufgrund des Brandes nicht nutzbaren Mehrzweckhalle Feldbreite. Zudem war die in 2003 umgesetzte Entgelterhöhung nach der Sommerpause nicht veranschlagt.
4. Durch die Umsetzung der bedarfsgerechten Abfuhr in 2003 haben sich die Einnahmen bei dieser Haushaltsstelle um 30,05 % reduziert. Die Entwicklung konnte in dieser Höhe nicht vorhergesehen werden.
5. Es sollten in 2003 über die Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft Erbbauzinsnachforderungen i. H. v. ca. 360.000 Euro realisiert werden, die vorab nicht als Einnahme veranschlagt worden sind. (Die erwartete Einnahme konnte jedoch nach Abschluss des Haushaltsjahres 2003 nicht verbucht werden, da aufgrund einer Prüfung der Rechtslage nachträglich in 2004 festgestellt worden ist, dass die Forderung nicht haltbar ist.)
6. Die in 2003 anstehende Gewinnausschüttung seitens der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft für das Wirtschaftsjahr 2002 ist deutlich höher ausgefallen als veranschlagt.
7. Es hat sich herausgestellt, dass es im Bereich der Abgaben und Entgelte vermehrt zu Zahlungsverzögerungen bzw. Zahlungsproblemen kommt. Aufgrund dessen liegen auch höhere Einnahmen bei den Säumniszuschlägen, Stundungszinsen, etc. vor. Diese Tendenz war in der Deutlichkeit bei Veranschlagung der Einnahmen noch nicht ersichtlich.

Vermögenshaushalt - Einnahmen

8. Die Mehreinnahme i. H. v. 1.135.849,22 Euro ergibt sich aus dem Verkauf von über 50 Erbbaugrundstücken.
9. Die Abwicklung der Grundstücksverkäufe im Bereich der neu ausgewiesenen erschlossenen Baulandflächen konnte schneller realisiert werden als vorgesehen.
10. Die für 2003 vorgesehene Abschlagszahlung aus der Brandschutzversicherung hinsichtlich des Brandschadens Mehrzweckhalle Feldbreite konnte erst in 2004 vereinnahmt werden.
11. Die Ersatzleistung für den Inhaltsschaden aus der Abwicklung des Brandschadens Mehrzweckhalle Feldbreite fiel höher aus als nach erster Schätzung eingeplant.

12. In Folge der Abwicklung der Grundstücksverkäufe (siehe Pkt. 9) wurden auch die entsprechenden Erschließungsbeiträge erhoben. Diese waren für 2003 noch nicht eingeplant.
13. In Folge der Abwicklung der Grundstücksverkäufe (siehe Pkt. 9) wurden auch die entsprechenden Abwasserbeiträge erhoben. Diese waren für 2003 noch nicht eingeplant.
14. Beim Abschluss einzelner Straßenausbaumaßnahmen (maßgeblich ist der Eintritt der sachlichen Beitragspflicht) ist es entgegen der Planung hinsichtlich der beitragsrechtlichen Abwicklung zu Verzögerungen gekommen, so dass die Straßenausbaubeiträge erst im Folgejahr erhoben wurden.
15. Die Mittel aus dem Zuschussprogramm des Landes wurden komplett für ein Großprojekt der Landeshauptstadt Hannover verwandt, so dass entgegen den Planungen in 2003 keine Mittel mehr zur Auszahlung gekommen sind.
16. Die Mittel aus dem Zuschussprogramm des Landes wurden komplett für ein Großprojekt der Landeshauptstadt Hannover verwandt, so dass entgegen den Planungen in 2003 keine Mittel mehr zur Auszahlung gekommen sind.
17. Wegen der verspäteten Rechnungslegung bzw. Schlussabrechnung konnte in 2003 nur eine Abschlagszahlung des Landkreises vereinnahmt werden.
18. Die für 2003 eingeplanten Landeszuschüsse aus dem Sondersportstättenförderprogramm wurden im Laufe des Haushaltsjahres komplett gestrichen.
19. Wegen der verspäteten Rechnungslegung bzw. Schlussabrechnung aus 2002 wurde der Großteil des Zuschusses vom Landkreis erst in 2003 realisiert.
20. Fördermittel in entsprechender Höhe wurden vom Landkreis bewilligt, konnten aber seitens des Landkreises nicht mehr von dort in 2003 zur Auszahlung gebracht werden.
21. Die Mitfinanzierung der Gemeinde Wiefelstede fällt geringer aus als veranschlagt. Zudem wird der Finanzierungsanteil der Gemeinde Wiefelstede nicht als Einmalbetrag in 2003, sondern in mehreren Jahresraten vereinnahmt.
22. Die im Rahmen der Kreisschulbaukasse erwarteten Mittel für 2003 konnten entgegen der Planung erst im Folgejahr realisiert werden.
23. Die für 2003 veranschlagte Kreditermächtigung i. H. v. 1.862.100 Euro für die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt wurde im Laufe des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen, ebenso wie die im Rahmen des Jahresabschlusses als Haushaltseinnahmerest übertragene Kreditermächtigung aus 2002 i. H. v. 639.154,01 Euro.
24. Die veranschlagte Umschuldung i. H. v. 2.131.200 Euro war nicht notwendig, da der in 2003 fällig werdende Kredit beim entsprechenden Kreditinstitut zu günstigen Konditionen verlängert werden konnte.

Verwaltungshaushalt - Ausgaben

25. Der erwartete bauliche Unterhaltungsaufwand im Bereich der Schulbushaltestellen durch den Bauhof fällt geringer aus als veranschlagt.
26. Die für 2003 eingeplante Sanierung der Notaussentreppe am Gebäude der Grundschule Wahnbek konnte vorerst zurückgestellt werden.

27. Im Bereich der Einrichtungen für Wohnungslose wurden die veranschlagten Mittel für Renovierungen nicht beansprucht, da nur wenige Wechsel hinsichtlich der Unterbringung von Wohnungslosen anlagen. (Das Ergebnis beinhaltet einen angeordneten Haushaltsausgabereist i. H. v. 6.120,00 Euro. Dieser wurde erst in 2004 kassenwirksam.)
28. Im Teilbudget Schmutzwasser fiel der Unterhaltungsaufwand bei der Kläranlage deutlich geringer aus als eingeplant.
29. Im Bereich der Sportplätze wurden die Ausgaben für diverse Zaunreparaturen veranschlagt. Diese Reparaturen wurden vom Bauhof durchgeführt, so dass gegenüber einer Durchführung mit Fremdfirmen Mittel eingespart werden konnten.
30. Für den Winterdienst war entgegen der Planung ein erhöhter Bedarf an Streumitteln erforderlich.
31. Durch die Neuanschaffung von Spielgeräten fiel der laufende Unterhaltungsaufwand der Geräte deutlich geringer aus als eingeplant.
32. Die Ausschreibungsergebnisse hinsichtlich der Unterhaltung und Reinigung der Kanalanlagen im Bereich Schmutzwasser fielen deutlich geringer aus als eingeplant.
33. Die Ausschreibungsergebnisse hinsichtlich der Unterhaltung und Reinigung der Kanalanlagen im Bereich Regenwasser fielen deutlich geringer aus als eingeplant. (Das Ergebnis beinhaltet einen angeordneten Haushaltsausgabereist i. H. v. 9.692,27 Euro. Dieser wurde erst in 2004 kassenwirksam.)
34. In 2003 fielen geringere Schlammengen an als vorab kalkuliert. Dadurch konnten die Ausgaben für die Schlammabfuhr reduziert werden.
35. Durch die Einführung der Software SAP fielen höhere EDV-Kosten als veranschlagt an. (Das Ergebnis beinhaltet einen angeordneten Haushaltsausgabereist i. H. v. 25.400 Euro. Dieser wurde erst in 2004 kassenwirksam.)
36. Durch die Behebung des Wasserschadens beim Vereinsheim Mühlenstraße (Ersatz von Instrumenten) fielen unvorhergesehen Ausgaben an.
37. Seitens des Landkreises Ammerland wurden höhere Abschläge gezahlt als tatsächlich benötigt. In Folge dessen fiel die Rückzahlung höher aus als veranschlagt.
38. Die Ausgaben für die Unterhaltung der Außenanlagen der Schützenvereine war bisher im Teilbudget Liegenschaften veranschlagt. Die Abwicklung erfolgte in 2003 irrtümlich noch über dieses Teilbudget, obwohl die Ausgaben bereits im Teilbudget Sportförderung veranschlagt wurden.
39. Entsprechend der positiven Entwicklung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer (siehe Pkt. 1) ergibt sich hier aufgrund der direkten Abhängigkeit eine höhere Ausgabe bei der Gewerbesteuerumlage. (Das Ergebnis beinhaltet einen angeordneten Haushaltsausgabereist i. H. v. 65.900 Euro. Dieser wurde erst in 2004 kassenwirksam.)

Vermögenshaushalt - Ausgaben

40. Eine Darlehensgewährung an den Bauhof Rastede als „Optimierten Regiebetrieb der Gemeinde Rastede“ war aufgrund des guten Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2003 nicht erforderlich.

41. Durch die Verzögerung der Abwicklung hinsichtlich des Ankaufs von Flächen für den Bereich „Im Göhlen“ (BPlan 75) liegen hier in 2003 entsprechende Minderausgaben vor.
42. Die Ausgaben für den Ersatz des Inventars aufgrund des Brandschadens bei der Mehrzweckhalle Feldbreite fielen deutlich höher aus veranschlagt. Die Ausgaben sind durch entsprechende Versicherungsleistungen gedeckt (siehe Pkt. 11) (Das Ergebnis beinhaltet einen angeordneten Haushaltsausgaberest i. H. v. 197.273,80 Euro. Dieser wurde erst in 2004 kassenwirksam.).
43. Hier fielen zusätzliche Ausgaben für die Herrichtung des Parkplatzes an.
44. Die Ausgaben für den Umbau bzw. die Erweiterung des Gebäudes hinsichtlich der Einrichtung des Kindergartens Marienstraße fielen höher aus als veranschlagt.
45. Die für 2003 eingeplante Sanierung der Regelanlage in der Sporthalle Wahnbek wurde nicht erforderlich, da diese im Rahmen der laufenden Unterhaltung vorerst repariert werden konnte.
46. Die Maßnahme konnte im Rahmen der Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage des Hallenbades abgewickelt und abgerechnet werden.
47. Die Ausschreibungsergebnisse hinsichtlich verschiedener Sanierungsmaßnahmen im Bereich Tiefbau fielen deutlich geringer aus als eingeplant (Das Ergebnis beinhaltet einen angeordneten Haushaltsausgaberest i. H. v. 79.864,64 Euro. Dieser wurde erst in 2004 kassenwirksam.).
48. Die Ausschreibungsergebnisse hinsichtlich verschiedener Sanierungsmaßnahmen im Bereich Tiefbau fielen deutlich geringer aus als eingeplant (Das Ergebnis beinhaltet einen angeordneten Haushaltsausgaberest i. H. v. 8.821,53 Euro. Dieser wurde erst in 2004 kassenwirksam.) .
49. Die Ausschreibungsergebnisse hinsichtlich verschiedener Sanierungsmaßnahmen im Bereich Tiefbau fielen deutlich geringer aus als eingeplant. (Das Ergebnis beinhaltet einen angeordneten Haushaltsausgaberest i. H. v. 25.074,15 Euro. Dieser wurde erst in 2004 kassenwirksam.)
50. Die veranschlagte Umschuldung i. H. v. 2.131.200 Euro war nicht notwendig, da der in 2003 fällig werdende Kredit beim entsprechenden Kreditinstitut zu günstigen Konditionen verlängert werden konnte.
51. Der hier eingeplante Finanzierungsanteil für die Ammerland-Klinik wurde in 2003 vom Landkreis Ammerland nicht abgefordert.

4. Betrachtung der Haushaltsreste und der Zuführung zum Vermögenshaushalt

Als Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung von Haushaltsansätzen können nach § 19 GemHVO Ausgabeermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, ohne dass eine Veranschlagung im neuen Haushaltsplan erforderlich ist. Die zeitliche Übertragbarkeit der Ausgaben ist unter bestimmten Voraussetzungen im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt möglich.

Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeansätze übertragen werden, soweit es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert, gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO. Mit Einführung der Budgetierung gelten nach § 8 Abs. 3 der GemHVO die Voraussetzungen für die Übertragung von Ausgabeansätzen des Verwaltungshaushaltes als von vornherein erfüllt. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Rastede im Verwaltungshaushalt Ausgabeansätze i. H. v. insgesamt 322.845,74 Euro auf das Folgejahr übertragen. Von diesem Betrag entfallen 97.147,81 Euro auf bereits über Aufträge gebundene Haushaltsmittel.

Nach Übernahme der Haushaltsreste im Verwaltungshaushalt ergibt sich somit eine Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 2.010.372,50 Euro. Auf die Pflichtzuführung entfallen dabei 656.550,88 Euro.

Im Vermögenshaushalt bleiben die Ausgabeermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Für Baumaßnahmen und Beschaffungen begrenzt der § 19 Abs. 1 GemHVO die Verfügbarkeit auf einen Zeitraum von längstens zwei Jahren nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Gerade im Hinblick auf begonnene Investitionsmaßnahmen wurden im Vermögenshaushalt Ausgabeermächtigungen i. H. v. insgesamt 1.868.234,83 Euro auf das Folgejahr übertragen.

Nach Übernahme der Haushaltsreste im Vermögenshaushalt ergibt sich somit eine Zuführung zur Rücklage i. H. v. 1.273.065,00 Euro.

Über die Zusammensetzung der übertragenen Ausgabeermächtigungen gibt die nachfolgende Aufstellung einen Gesamtüberblick.

4.1 Verwaltungshaushalt

Ant.-bud.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste auf 2004
			Allgem. Ordnungsrecht		
1101	1100	591400	Rattenbekämpfung		1.135,38 EUR
			Feuerwehr		
1102	1300	500000	bauliche Unterhaltung	305093 307134	880,00 EUR
1102	1300	520000	Unterhaltung und Ergänzung bewegliches Vermögen	300007	394,86 EUR
1102	1300	530000	Mieten und Pachten		100,00 EUR
			Allgem. Schulangelegenheiten		
2101	2900	639000	Schülerbeförderungskosten		3.494,68 EUR
2101	2920	500000	bauliche Unterhaltung (Schulbus-haltestellen)	306145	1.500,00 EUR
2101	2920	602600	Kosten Gemeindeelternrat		86,75 EUR
2102	2102	500000	bauliche Unterhaltung	306157	1.300,00 EUR
			Grundschule Kleibrok		
2102	2102	520000	Unterhaltung u. Erg. Bewegl. Vermögen (Schulbudget)		9,77 EUR
2102	2102	520200	Unterhaltung bewegl. Vermögen Schulkindergarten (Schulbudget)		200,00 EUR
2102	2102	520900	Sachbedarf für Schulkindergarten (Schulbudget)		54,08 EUR
2102	2102	590000	Lehr und Lernmittel (Schulbudget)		20,30 EUR
2102	2102	590500	Kosten für das Schulschwimmen (Schulbudget)		8,76 EUR
2102	2102	600000	Schulveranstaltungen (Schulbudget)		0,59 EUR
2102	2102	602800	Kosten für den Schulelternrat (Schulbudget)		100,00 EUR
2102	2102	636000	Kosten der EDV (Systembetreuung – Schulbudget)		0,15 EUR
2102	2102	650000	Geschäftsausgaben (Schulbudget)		3,74 EUR
2102	2102	651000	Bücher und Zeitschriften (Schulbudget)		3,21 EUR
2102	2102	652000	Post und Fernmeldegebühren (Schulbudget)		139,09 EUR
			Grundschule Hahn-Lehmden		
2103	2103	500000	bauliche Unterhaltung	306148	250,00 EUR
2103	2103	520000	Unterhaltung und Erg. Bewegl. Vermögen (Schulbudget)		668,65 EUR
2103	2103	590000	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)		1.056,58 EUR
2103	2103	590500	Kosten für das Schulschwimmen (Schulbudget)		523,70 EUR
2103	2103	600000	Schulveranstaltungen (Schulbudget)		39,49 EUR
2103	2103	602800	Kosten für den Schulelternrat (Schulbudget)		30,00 EUR
2103	2103	636000	Kosten der EDV (Systembetreuung - Schulbudget)		900,00 EUR
2103	2103	650000	Geschäftsausgaben (Schulbudget)		5,25 EUR
2103	2103	651000	Bücher und Zeitschriften (Schulbudget)		200,85 EUR
2103	2103	652000	Post- und Fernmeldegebühren (Schulbudget)		354,11 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

			Grundschule Wahnbek		
2104	2104	500000	bauliche Unterhaltung	307145	1.100,00 EUR
2104	2104	520000	Unterhaltung und Ergänzung bewegl. Vermögen (Schulbudget)		899,00 EUR
2104	2104	590000	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)		51,61 EUR
2104	2104	590500	Kosten für das Schulschwimmen (Schulbudget)		778,05 EUR
2104	2104	600000	Schulveranstaltungen (Schulbudget)		5,00 EUR
2104	2104	602800	Kosten für den Schulelternrat (Schulbudget)		5,14 EUR
2104	2104	636000	Kosten der EDV (Systembetreuung - Schulbudget)		670,59 EUR
2104	2104	650000	Geschäftsausgaben (Schulbudget)		8,28 EUR
2104	2104	651000	Bücher und Zeitschriften (Schulbudget)		14,12 EUR
2104	2104	652000	Post- und Fernmeldegebühren (Schulbudget)		382,48 EUR
			Grundschule Loy		
2105	2105	500000	bauliche Unterhaltung	305105 306000 307036 307147 307151	2.858,00 EUR
2105	2105	520000	Unterhaltung und Erg. bewegl. Vermögen (Schulbudget)		575,73 EUR
2105	2105	590000	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)		28,36 EUR
2105	2105	590500	Kosten für das Schulschwimmen (Schulbudget)		2.557,79 EUR
2105	2105	600000	Schulveranstaltungen (Schulbudget)		0,24 EUR
2105	2105	602800	Kosten für Schulelternrat (Schulbudget)		90,00 EUR
2105	2105	636000	Kosten der EDV (Systembetreuung - Schulbudget)		170,74 EUR
2105	2105	650000	Geschäftsausgaben (Schulbudget)		35,21 EUR
2105	2105	651000	Bücher und Zeitschriften (Schulbudget)		600,00 EUR
2105	2105	652000	Post- und Fernmeldegebühren (Schulbudget)		384,69 EUR
			Grundschule Leuchtenburg		
2106	2106	510000	Unterhaltung der Außenanlagen	308130	2.150,00 EUR
2106	2106	520000	Unterhaltung und Erg. Bewegl. Vermögen (Schulbudget)		335,16 EUR
2106	2106	590000	Lehr und Lernmittel (Schulbudget)		110,98 EUR
2106	2106	590500	Kosten für das Schulschwimmen (Schulbudget)		727,17 EUR
2106	2106	600000	Schulveranstaltungen (Schulbudget)		13,44 EUR
2106	2106	602800	Kosten für Schulelternrat (Schulbudget)		40,50 EUR
2106	2106	636000	Kosten der EDV (Systembetreuung - Schulbudget)		300,00 EUR
2106	2106	650000	Geschäftsausgaben (Schulbudget)		12,92 EUR
2106	2106	651000	Bücher und Zeitschriften (Schulbudget)		244,90 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

2106	2106	652000	Post- und Fernmeldegebühren (Schulbudget)		219,48 EUR
			Grundschule Feldbreite		
2107	2107	520000	Unterhaltung und Ergänzung bewegl. Vermögen (Schulbudget)		7,88 EUR
2107	2107	590000	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)		8,76 EUR
2107	2107	590500	Kosten für das Schulschwimmen (Schulbudget)		5,40 EUR
2107	2107	600000	Schulveranstaltungen (Schulbudget)		9,71 EUR
2107	2107	650000	Geschäftsausgaben (Schulbudget)		1,03 EUR
2107	2107	651000	Bücher und Zeitschriften (Schulbudget)		0,77 EUR
2107	2107	652000	Post- und Fernmeldegebühren (Schulbudget)		2,54 EUR
			Schule für Lernhilfe		
2201	2140	520000	Unterh und Erg. Bewegl. Vermögen (Schulbudget)		1.500,00 EUR
2201	2140	590000	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)		317,06 EUR
2201	2140	590500	Kosten für das Schulschwimmen (Schulbudget)		0,80 EUR
2201	2140	600000	Schulveranstaltungen (Schulbudget)		4,51 EUR
2201	2140	602800	Kosten für den Schulelternrat (Schulbudget)		13,20 EUR
2201	2140	636000	Kosten der EDV (Systembetreuung - Schulbudget)		43,20 EUR
2201	2140	650000	Geschäftsausgaben (Schulbudget)		7,33 EUR
2201	2140	651000	Bücher und Zeitschriften (Schulbudget)		39,39 EUR
2201	2140	652000	Post- und fernmeldegebühren (Schulbudget)		150,92 EUR
			KGS		
2301	2810	500000	bauliche Unterhaltung	303106 307070 307126 307143	10.400,00 EUR
2301	2810	520000	Unterhaltung und Ergänzung bewegl. Vermögen (Schulbudget)		405,34 EUR
2301	2810	590000	Lehr- und Lernmittel (Schulbudget)		14.848,71 EUR
2301	2810	590500	Kosten für das Schulschwimmen (Schulbudget)		5.075,70 EUR
2301	2810	600000	Schulveranstaltungen (Schulbudget)		1.242,58 EUR
2301	2810	602800	Kosten für den Schulelternrat (Schulbudget)		200,00 EUR
2301	2810	602900	Kosten für den Schülervertretung (Schulbudget)		100,00 EUR
2301	2810	636000	Kosten der EDV (Systembetreuung - Schulbudget)		5.021,00 EUR
2301	2810	639000	Schülerbeförderungskosten	300001	2.759,60 EUR
2301	2810	650000	Geschäftsausgaben (Schulbudget)		1.918,76 EUR
2301	2810	651000	Bücher und Zeitschriften (Schulbudget)		193,70 EUR
2301	2810	652000	Post- und Fernmeldegebühren (Schulbudget)		348,52 EUR
2301	2810	655000	Honorarkosten zur Stärkung der Hauptschule		5.500,00 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

			Orientierungsstufe		
2302	2160	500000	bauliche Unterhaltung	307153	5.500,00 EUR
			Jugendpflege		
2401	4515	570000	Sachkosten allgemein		1.488,37 EUR
			Bücherei		
3200	3520	530000	Mieten und Pachten		21.000,00 EUR
			Heimatpflege		
3300	3310	718000	Zuschüsse an übrige Bereiche	300003	1.330,00 EUR
3300	3660	718000	Zuschüsse an übrige Bereiche (Heimatpflege)	300002	650,00 EUR
3300	7601	500000	bauliche Unterhaltung Dorfgemeinschaftshäuser	306159	60,00 EUR
			KiGA Voßbarg		
4502	4641	510000	Unterhaltung der Außenanlagen	308129	540,00 EUR
			KiGa Neusüdende		
4503	4642	510000	Unterhaltung der Außenanlagen	308128	1.300,00 EUR
			KiGA Loy		
4504	4643	718600	Zuweisungen und Zuschüsse an übrige Bereiche (Fahrtkosten Integration)		1.306,64 EUR
			Förd. V. Kindertagesstätten		
4507	4648	500000	bauliche Unterhaltung – Spielkreis Delfshausen-		1.250,00 EUR
4507	4648	718400	Zuschuss an übrige Bereiche (Spielkreis Rastede-Nord)		4.208,48 EUR
			Einr. F. Wohnungslose		
4801	4350	500000	bauliche Unterhaltung	307099 307115	6.120,00 EUR
			Freibad Rastede		
5101	5700	530000	Mieten und Pachten		300,00 EUR
			Badeanstalt Hahn		
5102	5710	530000	Mieten und Pachten		6.100,00 EUR
			Hallenbad		
5103	5720	520000	Ergänzung und Unterhaltung von beweglichem Vermögen	300002	540,00 EUR
5103	5720	540700	Versicherung	303139	900,00 EUR
			Sportplätze		
5200	5600	500000	bauliche Unterhaltung	307124 307136 307146	4.395,00 EUR
			Turnhalle Feldbreite		
5305	5655	500000	bauliche Unterhaltung	306124	1.000,00 EUR
			Mehrzweckhalle Feldbreite		
5306	5656	520100	Ergänzung und Unterhaltung Sportgeräte		4.131,18 EUR
			Straßen		
6101	6300	510200	Unterhaltung Straßen, Wege und Brücken	304011 308101 308107 308108	4.200,00 EUR
6101	6300	530000	Mieten und Pachten		200,00 EUR
6101	6700	510000	Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen	300003	7.936,68 EUR
6101	7800	718000	Zuschüsse an übrige Bereiche (/Wegegenossenschaften)	304020	12.400,00 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

			Straßenreinigung		
6102	6750	570000	Kosten der Straßenreinigung	304021	8.000,00 EUR
			Park- und Gartenanlagen		
6201	5800	530000	Mieten und Pachten		89,85 EUR
			Schmutzwasser		
7100	7000	500000	bauliche Unterhaltung	307149 620045 620055	2.830,00 EUR
7100	7000	560000	Dienst- und Schutzbekleidung für Bedienstete	620007	150,00 EUR
7100	7000	575000	SW-Gebührenerhebung durch OOWV		10.000,00 EUR
			Regenwasser		
7200	7100	510300	Unterhaltung und Reinigung der Kanalanlagen	308098	9.692,27 EUR
7200	7100	638000	Fortschreibung Beitragskalkulation		915,25 EUR
			Sonst. Öffentl. Einrichtungen.		
7300	7600	500000	Bauliche Unterhaltung von Toilettenanlagen	307142 307148	270,00 EUR
			Allgem. Finanzen		
8200	9000	810000	Gewerbesteuerumlage; Bundes- und Landesvervielfältiger		65.900,00 EUR
			Planung		
8400	6100	630100	Kosten der Ortsplanung	300003 300004 300007	8.583,41 EUR
8400	6100	630300	Digitalisierung von Bauleitplänen		200,00 EUR
			Liegenschaften		
8500	8800	500000	bauliche Unterhaltung	305104 307124	1.000,00 EUR
8500	8800	530000	Mieten und Pachten		429,48 EUR
8500	8800	530100	Erbbauszinsen		71,15 EUR
			Kommunalmarketing		
8700	7900	580000	Sachkosten Kommunalmarketing		10.000,00 EUR
8700	7900	717000	Zuwendungen und Zuschüsse an private Unternehmen (Fremdenverkehr)		9.968,00 EUR
			Organisation		
8800	0200	500000	bauliche Unterhaltung	305101 307144	2.000,00 EUR
8800	0200	661100	Mitgliedsbeiträge		1.534,00 EUR
8800	0300	636000	Kosten der EDV		25.400,00 EUR
Summe:					322.845,74 EUR

Aufträge insgesamt:	97.147,81 EUR
Sonstige Reste insgesamt:	<u>225.697,93 EUR</u>
Haushaltsreste Verw.-H.	322.845,74 EUR

Überschuss	2.333.218,24 EUR
Reste	<u>322.845,74 EUR</u>
Zuf. Z. Vermögenshaush.	2.010.372,50 EUR

4.2 Vermögenshaushalt

Ant.-bud.	Glied.	Grupp.	Bezeichnung	Auftrags-Nr.	Reste auf 2004
			Feuerwehr		
1102	1300	950100	Neuanlage von Löschwasseranlagen	301130	3.500,00 EUR
			Grundschule Kleibrok		
2102	2102	935000	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (Schulbudget)		116,36 EUR
2102	2102	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Schulbudget)		182,79 EUR
2102	2102	935200	Neuanschaffung Spielgerät (außerhalb Schulbudget)	308124 308131 308132	4.500,00 EUR
2102	2102	935300	Medienbeschaffung im EDV Bereich (außerhalb Schulbudget)		8.000,00 EUR
			Grundschule Hahn-Lehmden		
2103	2103	935000	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (Schulbudget)		39,81 EUR
2103	2103	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Schulbudget)		2.522,59 EUR
			Grundschule Wahnbek		
2104	2104	935000	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (Schulbudget)		5.006,08 EUR
2104	2104	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Schulbudget)		370,00 EUR
2104	2104	935400	Neuanschaffung Spielgerät (außerhalb Schulbudget)	308125	7.200,00 EUR
			Grundschule Loy		
2105	2105	935000	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (Schulbudget)		1.032,54 EUR
2105	2105	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Schulbudget)		46,00 EUR
2105	2105	935301	Medienbeschaffung im EDV Bereich (außerhalb Schulbudget)		11.400,00 EUR
2105	2105	935400	Anschaffung von bewegl. Vermögen (außerhalb Budget)	300001	1.974,32 EUR
2105	2105	935500	Neuanschaffung Spielgerät	308133	10.000,00 EUR
			Grundschule Leuchtenburg		
2106	2106	935000	Neuanschaffung bewegl. Vermögen (Schulbudget)		8,27 EUR
2106	2106	935100	Neuanschaffung v. Lehr- und Lernmitteln (Schulbudget)		494,81 EUR
2106	2106	935300	Medienbeschaffung im EDV Bereich (außerhalb Schulbudget)		7.800,00 EUR
			Grundschule Feldbreite		
2107	2107	935000	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (Schulbudget)		613,81 EUR
2107	2107	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Schulbudget)		670,28 EUR
2107	2107	935200	Neuanschaffung Spielgerät	308134	9.500,00 EUR
2107	2107	935300	Medienbeschaffung im EDV Bereich (N 21-Programm)		7.400,00 EUR
2107	2107	940000	Erneuerung Fenster und Tür zum Schulhof		10.000,00 EUR
2107	2107	940001	Erneuerung der Schulhauptuhr		500,00 EUR
			Schule für Lernhilfe		
2201	2140	935000	Neuanschaffung von bewegl. Vermögen (Schulbudget)		98,40 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

2201	2140	940004	Hochbaumaßnahme; Neubau Klassenraum	301048 301273 301042	29.826,49 EUR
			KGS		
2301	2810	935000	Neuanschaffung von bewegl Vermögen (Schulbudget)		281,02 EUR
2301	2810	935002	Neuanschaffung von bewegl. Verm. (naturwissenschaftl. Räume)	300002	36.565,67 EUR
2301	2810	935100	Neuanschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Schulbudget)		462,40 EUR
2301	2810	935300	Medienbeschaffung im EDV-Bereich		78.316,99 EUR
2301	2810	940000	Renovierung von 7 Naturwissenschaftsräumen		21.242,48 EUR
2301	2810	940001	Hochbaumaßnahme; Flachdachsanierung	305095	8.646,61 EUR
			Orientierungsstufe		
2302	2160	940001	Erneuerung Fensterfassade, Treppenaufgang und Milchausgabe		20.000,00 EUR
			Jugendpflege		
2401	4515	987000	Investitionszuschuss (Jugendraum Delfshausen)		4.401,00 EUR
			Palais		
3101	3660	987000	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Wegebau Palaisgarten		1.262,29 EUR
			KiGa Loy		
4504	4643	935100	Neuanschaffung Spielgerät		1.300,00 EUR
			Förderung v. Kindertagesstätten		
4507	4648	987000	Zuschuss Dachsanierung Kindergarten Hahn-Lehmden	000001	24.500,00 EUR
			Hallenbad		
5103	5720	940003	Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage		340,84 EUR
5103	5720	940004	Sanierung Flachdach beim Hallenbad (1.BA)	301117	25.391,75 EUR
5103	5720	940005	Erneuerung Sichtschutzzaun Saunahof		2.027,54 EUR
5103	5720	940006	Sanierung der Holzterrasse		12.500,00 EUR
5103	5720	960001	Planungskosten; Attraktivitätssteigerung des Hallenbades	301136	14.367,30 EUR
			Sportplätze		
5200	5609	940000	Hochbaumaßnahme, Anlegung Skateboardanlage		25.000,00 EUR
			Mehrzweckhalle Feldbreite		
5306	5656	935000	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen (nach Brandschaden)		197.273,80 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

5306	5656	940001	Sanierung Mehrzweckhalle Feldbreite nach Brandschaden	301012 / 301021 301022 / 301023 301024 / 301035 301036 / 301038 301039 / 301040 301045 / 301052 301053 / 301054 301055 / 301061 301063 / 301065 301081 / 301082 301083 / 301084 301085 / 301086 301095 / 301105 301135	433.774,64 EUR
------	------	--------	---	--	----------------

			Sportförderung		
5400	5500	988200	Investive Zuschüsse im Rahmen der Sportförderung		10.539,16 EUR
			Straßen		
6101	6300	932000	Erwerb von Grundstücken		1.050,34 EUR
6101	6310	950015	Tiefbaumaßnahmen; BBPI 52 Leuchtenburg		3.758,80 EUR
6101	6310	950018	Tiefbaumaßnahme; BPI. 62 Hahn nördlich Meenheitsweg	301044 / 301070 301183 / 301296 301297	48.078,77 EUR
6101	6310	950031	Tiefbaumaßnahme; Wahnbek II, nördlich Schulstraße	301128 309035 309036	12.742,35 EUR
6101	6310	950036	Tiefbaumaßnahme; Gewerbegebiet Schafjückenweg		963,29 EUR
6101	6310	950041	Tiefbaumaßnahme; BBPI.63, Wahnbek II (Marktplatz)		25.176,27 EUR
6101	6310	950049	Tiefbaumaßnahme; BBPI. 75 Göhlen	301112 / 301122 309029 / 309030 309038 / 311001	31.475,64 EUR
6101	6310	950050	Wohnbau Wahnbek III (63c/Hohe Brink)	301018 / 301074 301078 / 309018	89.846,07 EUR
6101	6310	950052	Wohnbau Loy	300001 / 301014 301015 / 301077	48.771,09 EUR
6101	6310	960043	Planungskosten BBPI. 63c Hohe	301078	5.950,00 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

			Brink		
6101	6320	950005	Tiefbaumaßnahmen; Schloßstr./Aug.-Brötje-Str.	301001 / 301157 311301 / 301309	368.799,13 EUR
6101	6320	950009	Tiefbaumaßnahmen; Bahnhofsvor- platz/Ladestraße	300001	7.726,40 EUR
6101	6320	950020	Tiefbaumaßnahmen; Gewerbege- biet Am Waldrand	301118	20.784,30 EUR
6101	6320	950030	Ausbau des Meenheitsweges		20.000,00 EUR
6101	6320	950041	Tiefbaumaßnahme; SAB Eichen- dorffstraße		17.601,14 EUR
6101	6320	960041	Planungskosten; SAB Eichendorff- straße	301022 301023	5.744,00 EUR
6201	5607	940001	Schaltschränke Sattel- platz/Parkplatz	307150	3.099,00 EUR
			Kinderspielplätze		
6203	4600	935000	Neuanschaffung von Spielgeräten	301129	30.000,00 EUR
			Schmutzwasser		
7100	7000	950100	Grundstücksanschlüsse (nur Anschlußstutzen)		5.000,00 EUR
7100	7010	950004	Sanierung Belüftung Belebung 1		16.064,80 EUR
7100	7011	950041	Tiefbaumaßnahme; BBPl. 63 Wahnbek II (Marktplatz)		1.405,13 EUR
7100	7011	950049	Tiefbaumaßnahme; BBPl. 75 Göh- len	301123	80.000,00 EUR
7100	7011	950050	Wohnbau Wahnbek III (63c/Hohe Brink)	301019 301076	32.100,00 EUR
7100	7011	950052	Wohnbau Loy	301016 301078	8.821,53 EUR
7100	7020	950005	Tiefbaumaßnahmen; Schloßstra- ße/Aug.-Brötje-Straße	301301 301308	45.937,08 EUR
7100	7020	950007	Tiefbaumaßnahme; Erneuerung SW-Kanal SAB Eichendorffstraße	301019	14.101,00 EUR
7100	7020	950042	Tiefbaumaßnahmen; Verläng. DRL von Hankhausen zur Kläranlage	301001 301006	13.784,57 EUR
7100	7030	950001	Tiefbaumaßnahmen; Sanierungs- maßnahmen	301117 308135	79.864,64 EUR
7100	7040	940000	Sanierung Dach (Pumpenhaus)	620001	10.000,00 EUR
7100	7040	950006	Sanierung von Pumpwerken	308119	5.923,32 EUR
			Regenwasser		
7200	7110	950049	Tiefbaumaßnahme; BBPl. 75 Göh- len	301113 301124	79.900,00 EUR
7200	7110	950050	Wohnbau Wahnbek III (63c/Hohe Brink)	301020 301075	16.742,00 EUR
7200	7110	950052	Wohnbau Loy	301017 301079	25.074,15 EUR
7200	7120	950005	Tiefbaumaßnahme; Schloßstra- ße/Aug.-Brötje-Straße	301308 311301	124.939,24 EUR
7200	7120	950028	Tiefbaumaßnahme; BBPl. 62 Hahn nördlich Meenheitsweg	301184 301295	1.737,56 EUR
7200	7120	950036	Tiefbaumaßnahme; Gewerbegebiet Schafjückenweg		11.100,00 EUR
7200	7120	950041	Tiefbaumaßnahme; Erneuerung RWK-Eichendorffstraße	301021	1.881,43 EUR
7200	7130	950001	Tiefbaumaßnahme; Sanierungs- maßnahmen	308136 309039	156.393,91 EUR
			Kommunalmarketing		
8700	7910	935000	Neuanschaffung v. bewegl. Vermö-		3.265,14 EUR

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

			gen (Beschilderung f. Gewerbegebiete)		
			Organisation		
8800	0200	940001	Sanierung Rathaus	301062 /301069 301080 / 301088	24.876,67 EUR
Summe:					2.541.474,80 EUR

Aufträge insgesamt:	1.320.669,30 EUR
Sonstige Reste insgesamt:	<u>1.220.805,50 EUR</u>
Haushaltsreste Vermö.-H.	2.541.474,80 EUR

Zuführung vom Verw.-Haushalt	2.010.372,50 EUR
Ergebnis Vermö.Haushalt	1.108.167,12 EUR
verfügbar	3.814.539,62 EUR
abzüglich Reste	2.541.474,80 EUR
Zuführung an Allgemeine Rücklage	1.273.064,82 EUR

5. Betrachtung der über und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000 Euro

Allgemeine Bemerkung:

Mit Beschluss der Haushaltssatzung hat der Rat der Gemeinde Rastede den Rahmen für die Haushaltsführung festgelegt. Nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip und dem Grundsatz der Haushaltswahrheit sind dabei alle nach sorgfältigen Berechnungen und Schätzungen voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen.

Im Laufe des Haushaltsjahres weicht die Entwicklung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben jedoch von der Planung ab. Sind über den im Haushaltsplan vorgegebenen Rahmen hinaus Ausgaben zu leisten, so können im Hinblick auf eine flexible Haushaltsführung über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben eingegangen werden.

Innerhalb der Budgets sind auf jeweils unterster Ebene im Rahmen des Budgetierungsgedankens Haushaltsmittelverschiebungen ohne jegliches Formalverfahren möglich. Darüber hinausgehende Mittelverschiebungen zwischen den einzelnen Budgets oder den verschiedenen Budgetebenen stellen über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der GemHVO dar.

Der über- bzw. außerplanmäßige Bedarf erfüllte die Voraussetzung der Unvorhergesehenheit und der Unabweisbarkeit. Die Deckung erfolgte innerhalb des laufenden Haushaltsjahres überwiegend durch Minderausgaben bei anderen Ausgabehaushaltsstellen.

Der Rat wird im Laufe des Jahres über alle über- und außerplanmäßige Ausgaben informiert. Nachfolgend sind die Ausgaben aufgelistet, die über den Betrag von 10.000 Euro hinausgehen. Innere Verrechnungen sind dabei nicht berücksichtigt.

Datum:	Glied.:	Grupp.:	Anteilsbudget:	HHst.-Text:	Betrag:
28.10.2003	2106	940000	2106	Hochbaumaßnahme; Umbau GS Leuchtenburg	19.000,00 EUR
Bei der Baumaßnahme Umbau und Erweiterung der GS Leuchtenburg sind Mehrkosten entstanden. Es waren umfangreiche Aufräum- und Umforstungsarbeiten erforderlich. Es wurden Bäume gefällt, alte Gehwege aufgenommen, Rasen neu angelegt usw.. Desweiteren wurde ein Parkplatz angelegt, der nicht bei der Baumaßnahme veranschlagt war. Zudem stellte sich bei der Pergola heraus, dass der Aushub für die Fundamente aufgrund der zahlreichen Grundleitungen nicht wie ausgeschrieben in Maschinenschachtung vorgenommen werden musste, sondern in Handschachtung. Außerdem fordert der Landkreis eine F30-Abschottung des Treppenhauses, vom Schulflur bis hoch zum nicht ausgebauten Boden. Dieses war vorher nicht abzusehen und war somit auch nicht Gegenstand der Ausschreibung.					
08.07.2003	2810	672100	2301	Erstattung Schulbeteiligung	10.000,00 EUR
Erstattung Schulbeteiligung fällt für das Jahr 2002 höher aus als veranschlagt.					
12.05.2003	2810	940000	2301	Renovierung von sieben Naturwissenschaftsräumen (außerh. Schulb.)	19.200,00 EUR
Die Sanierung der Regelanlage in der Sporthalle Wahnbek ist hinfällig geworden, da eine kostengünstigere Reparatur ausreichend / möglich war (es wurde für das HH-Jahr 2003 ein Ansatz i.H.v. 30.000 € für die Sanierung der Regelanlage Heizung/ Lüftung veranschlagt). Die Mittel werden für die Renovierung der naturwissenschaftlichen Räume in der KGS benötigt.					

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

16.05.2003	4644	940000	4505	Hochbaumaßnahme; Umbau und Erweiterung	18.000,00 EUR
Die Mittel werden nicht mehr in voller Höhe auf der Haushaltsstelle 2140. 940004 benötigt. Bei der Bau- maßnahme Kiga Marienstraße sind zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich, da Mehrkosten für die Grün- dung des Neubaus und beim Umbau des Altbaus entstanden sind.					
02.06.2003	6320	950009	6101	Tiefbaumaßnahmen; Bahnhofsvorplatz/ Ladestr.	10.000,00 EUR
Der Straßenausbau Ladestraße ist schlussgerechnet. Die SAB-Beiträge können jetzt berechnet werden. Aus personellen Gründen und weil die Beitragsabrechnung vergebbar ist, soll die Beitragsabrechnung von der Fa. Comuna durchgeführt werden. Die HH-Mittel sind bei der Maßnahme nicht vorhanden und waren auch ursprünglich nicht veranschlagt worden.					
18.06.2003	6750	510000	6102	Winterdienst (Materialkosten)	21.581,31 EUR
Laut Erlösplanung des Bauhofs sind für den Winterdienst 60.000,00 EUR veranschlagt worden. Durch den harten Winter reichten die Mittel nicht aus. Die beantragten Mittel werden benötigt um die vom Bauhof ausgestellten Rechnungen bezahlen zu können.					
29.12.2003	4643	414000	4504	Angestelltenvergütung	10.106,01 EUR
Die Vergütungen beim Kindergarten Loy sind unvorhergesehen höher ausgefallen, als veranschlagt.					
22.12.2003	4644	940000	4505	Hochbaumaßnahme; Umbau und Erweiterung	33.000,00 EUR
Im Verlauf der Bauarbeiten wurden zusätzliche Arbeiten erforderlich (u.a. Dachdecker-, Zimmer-, Tisch- ler-, Maler-, Pflaster-, Abbruch-, Rohbau- und Erdarbeiten), die zu Mehrkosten in der Gesamtabrechnung geführt haben.					
22.12.2003	7000	680000	7100	Kalk. Abschreibungen	25.330,89 EUR
Die kalk. Abschreibungen sind im Einzelplan 9 nachzuweisen. Bei der HHst. 9100.2700 entstehen Mehr- einnahmen. Diese Mehreinnahmen decken die Mehrausgaben bei der HHst. 7000.6800.					

6. Nachrichtlich: Ergebnis nach herkömmlicher Haushaltsbetrachtung auf der Ebene der Einzelpläne

Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:				
			Abweichung	
Einzelplan	Haushalts-soll	Anordnungs-soll	AOSoll - HHSoll	
			in EUR	in %
0	2.528.600,00	1.582.466,66	-946.133,34	-37,42
1	112.100,00	135.739,90	23.639,90	21,09
2	796.600,00	776.291,02	-20.308,98	-2,55
3	15.300,00	30.764,24	15.464,24	101,07
4	4.469.000,00	4.438.643,14	-30.356,86	-0,68
5	501.000,00	554.273,45	53.273,45	10,63
6	420.900,00	409.586,00	-11.314,00	-2,69
7	3.039.400,00	2.769.148,00	-270.252,00	-8,89
8	198.700,00	609.464,16	410.764,16	206,73
9	13.653.600,00	14.553.893,49	900.293,49	6,59
gesamt	25.735.200,00	25.860.270,06	125.070,06	0,49

Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:					
				Abweichung	
Einzelplan	Haushalts-soll	Haushalts-reste	Anordnungs-soll	AOSoll – HHSoll	
				in EUR	in %
0	1.881.100,00	44.645,72	1.754.749,93	-170.995,79	-8,88
1	628.300,00	3.625,58	470.111,57	-161.814,01	-25,61
2	2.332.200,00	50.194,34	1.990.900,36	-391.493,98	-16,43
3	578.100,00	200,80	466.410,16	-111.890,64	-19,35
4	7.408.100,00	11.413,60	6.890.894,71	-528.618,89	-7,12
5	2.115.400,00	10.519,00	1.765.214,72	-360.704,28	-16,97
6	2.092.000,00	123.744,40	1.764.233,18	-451.511,22	-20,38
7	3.505.500,00	74.485,77	3.154.479,41	-425.506,36	-11,89
8	135.900,00	0,00	140.922,14	5.022,14	3,70
9	5.707.600,00	0,00	7.462.353,88	1.754.753,88	30,74
gesamt	26.384.200,00	318.829,21	25.860.270,06	-842.759,15	-3,16

Rechenschaftsbericht der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2003

Einnahmen des Vermögenshaushaltes:					
				Abweichung	
Einzelplan	Haushalts-soll	Haushalts-reste	Anordnungs-soll	AOSoll -HHSoll	
				in EUR	in %
0	100,00	0,00	11.848,00	11.748,00	11.748,00
1	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00
2	409.100,00	0,00	280.577,13	-128.522,87	-31,42
3	100,00	0,00	0,00	-100,00	-100,00
4	127.800,00	0,00	127.823,00	23,00	0,02
5	2.359.200,00	0,00	1.533.794,74	-825.405,26	-34,99
6	964.700,00	0,00	2.246.438,76	1.281.738,76	132,86
7	308.600,00	0,00	474.747,87	166.147,87	53,84
8	102.600,00	0,00	1.313.067,66	1.210.467,66	1.179,79
9	5.250.600,00	639.154,01	1.934.316,23	-3.955.437,78	-67,16
gesamt	9.522.800,00	639.154,01	7.923.613,39	-2.238.340,62	-22,03

Ausgaben des Vermögenshaushaltes:					
				Abweichung	
Einzelplan	Haushalts-plan	Haushalts-reste	Anordnungs-soll	AOSoll -HHSoll	
				in EUR	in %
0	123.000,00	26.505,56	112.611,63	-36.893,93	-24,68
1	18.200,00	800,00	16.774,06	-2.225,94	-11,72
2	593.400,00	533.717,04	526.811,81	-600.305,23	-53,26
3	34.200,00	0,00	33.881,16	-318,84	-0,93
4	145.700,00	241.755,83	193.632,74	-193.823,09	-50,02
5	2.961.600,00	42.761,30	3.006.827,41	2.466,11	0,08
6	1.743.400,00	914.492,08	1.265.438,14	-1.392.453,94	-52,39
7	1.012.500,00	431.203,02	904.242,34	-539.460,68	-37,37
8	12.000,00	0,00	52.894,22	40.894,22	340,79
9	2.878.800,00	0,00	1.810.499,88	-1.068.300,12	-37,11
gesamt	9.522.800,00	2.191.234,83	7.923.613,39	-3.790.421,44	-32,36

C) Überblick über die Haushaltswirtschaft

1. Allgemeines

Die Haushaltsplanung ist und kann keine vorweggenommene Jahresrechnung sein. Die Erwartung, dass die Haushaltsansätze erfüllt werden, ist deshalb auch nur eher Wunschenken als Realität. Erfreulich ist es sicherlich, wenn sich nach Rechnungslegung herausstellt, dass Überschüsse vorhanden sind, die in den nächsten Jahren als Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Dennoch muss angestrebt werden, genauere Haushaltsansätze zu bilden, um einerseits glaubwürdig zu bleiben und andererseits mit zu hohen Ausgabeansätzen oder zu niedrigen Einnahmeansätzen den kommunalpolitischen Handlungsspielraum nicht unnötig einzuschränken.

Es gibt insbesondere im Bereich Verwaltungshaushalt einige spezielle Gruppierungsbereiche (z.B. bauliche Unterhaltung, Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens oder auch die Bereiche Bewirtschaftungskosten/Geschäftsausgaben), die immer wieder erhebliche Minderausgaben verzeichnen. Genauere Veranschlagungen würden bei den eher rückläufigen allgemeinen Deckungsmitteln, auf die die Kommunen keinen Einfluss haben, die Herstellung des Haushaltsausgleichs im Bereich Verwaltungshaushalt erleichtern. Im Vorbericht zum Haushaltsplan wurde bereits ausgeführt, wie wenig Möglichkeiten die Kommunen haben, gerade im Verwaltungshaushalt die Einnahmen zu erhöhen. Im Gegenteil, die allgemeinen Deckungsmittel, die z.B. im Rahmen des Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt werden, werden allein durch die Auswirkungen der Steuerreform voraussichtlich geringer. Nicht nur das, es fehlt mittlerweile überhaupt an einer Berechenbarkeit der Finanzausstattung. Darüber hinaus kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, dass in Anbetracht der Finanzsituation des Landes keine große Motivation besteht, den Kommunen die ihr verfassungsrechtlich zustehende Finanzausstattung zukommen zu lassen. Heute, so scheint es, werden die Rechtsvorschriften eher den Situationen angepasst, als dass Ursachen verändert werden. Die Kommunen können sich nicht darauf verlassen, von einer gleichbleibenden und damit berechenbaren Finanzausstattung auszugehen.

Die Verwaltung der Gemeinde Rastede hat, wie an verschiedenen Stellen schon angesprochen, intern insbesondere die Verantwortlichkeiten für gemeindliche Aufgaben anders geregelt. Damit geht die Einführung einer Budgetierung mit der dazugehörigen Budgetverantwortung einher. Die Gemeinde kann zwischenzeitlich auf fünf Jahre Erfahrung zurückblicken. Entgegen mancher Erwartung „hat sich tatsächlich etwas getan“. Es wird über die Geldverwendung anders nachgedacht und gerade dies ist eines der Ziele der neuen Steuerungsstrukturen. Auch wenn sicherlich noch einige Jahre vergehen werden, bis die neuen Organisationsstrukturen sich vollends etabliert haben.

Im Hinblick auf eine „ehrliche“ Veranschlagung muss von den Verantwortlichen die Erfahrung gemacht werden können, dass deren Budgetausstattung für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht und grundsätzlich nicht angetastet wird. Die Budgetzusicherung hat ihre Grenze allerdings in der Solidarität für den Gesamthaushalt, die sich darin äußert, dass ggfs. über Eckwerte eine Beteiligung an der Vermeidung eines Fehlbedarfes hergestellt werden muss oder gemeinschaftlich an Investitionszielen gearbeitet werden soll (z.B. Erwirtschaftung einer bestimmten Nettoinvestitionsrate). Die Unsicherheiten und auch gewisse „Überreaktionen“ (z.B. hinsichtlich der Höhe der beantragten Haushaltsreste) sollten sich im Laufe der Zeit verlieren. Die Gemeinde geht davon aus, mit ihrer neuen Steuerungsstruktur mehr Kostentransparenz und eine gesteigerte Wirtschaftlichkeit zu erzielen. Dies ist ein wichtiger Weg, Finanzspielräume freizumachen, um so den

Haushaltsausgleich in zukünftigen Jahren dauerhaft zu erreichen. Zudem sollen Kreditaufnahmen vermieden bzw. reduziert und weiterhin Schulden abgebaut werden.

2. Verwahrung und Vorschüsse (auf „Ist“-Basis)

2.1 Vorschüsse

Am Jahresende wurden folgende Kontostände nachgewiesen:

.010110 Grundschule Kleibrok – Kassenvorschuss -	-114,84 Euro
.010111 Grundschule Hahn-Lehmden – Kassenvorschuss -	-5.775,05 Euro
.010112 Grundschule Wahnbek – Kassenvorschuss -	-7.525,35 Euro
.010113 Grundschule Loy – Kassenvorschuss -	-5.208,95 Euro
.010114 Grundschule Leuchtenburg – Kassenvorschuss -	-2.573,73 Euro
.010115 Grundschule Feldbreite – Kassenvorschuss -	-784,98 Euro
.010116 Schule für Lernhilfe Voßbarg – Kassenvorschuss -	-2.449,33 Euro
.010117 Kooperative Gesamtschule – Kassenvorschuss -	-25.852,46 Euro
.010404 Sonstige Vorschüsse - Amt 40	0,70 Euro
.020201 Betriebsmittelvorschüsse	-6.790,00 Euro
.020202 Sonstige Vorschüsse Amt 20	-0,02 Euro
.050321 Sonstige Vorschüsse Amt 32	-675,60 Euro
.050601 Sonstige Vorschüsse Amt 60	-89.923,72 Euro
.060661 Sonstige Vorschüsse Amt 66	-20.164,72 Euro
.060662 Bauhof	161.987,27 Euro

2.2 Verwahrgelder

Am Jahresende wurden folgende Verwahrbestände nachgewiesen:

.010103 Sonstige durchlaufende Gelder Amt 10	153,12 Euro
.010402 Sonstige durchlaufende Gelder Amt 40	-3.605,81 Euro
.020201 Allgemeine Rücklage	1.513.280,62 Euro
.020203 Rücklage - Förderung sozialer Einrichtungen einschließlich Jugendarbeit	36.362,91 Euro
.020221 Müllabfuhrgebühren	-43.683,09 Euro
.020222 Verkaufserlöse - Müllsäcke	1.322,16 Euro
.050322 Fundsachen - Geldbeträge	73,21 Euro
.050323 Sonstige durchlaufende Gelder - Amt 32	379,22 Euro
.050502 Gebühren (Anträge f. EU-Führerscheine)	504,97 Euro
.060661 Sicherheitssummen	27.896,33 Euro

3. Abgeschlossene Baumaßnahmen

In 2003 konnten folgende bauliche Maßnahmen zum Abschluss gebracht werden:

Glied.	Grupp.	Anteilsbudget		Bezeichnung	Baukosten gesamt
200	940001	8800	Organisation	Sanierung Rathaus / 1. Bauabschnitt	66.123,33 €
2105	940002	2105	GS Loy	Fenstererneuerung Altbau	10.453,99 €
2106	940000	2106	GS Leuchtenburg	Umbauarbeiten	254.850,21 €
2140	940001	2140	Schule Voßbarg	Fenstererneuerung Werkbereich	10.117,76 €
2810	940000	2301	KGS	Reovierung sieben naturwissenschaftl. Räume	88.957,52 €
4642	940003	4503	Kiga Neusüdende	Teilerneuerung Fenster	2.481,24 €
4644	940000	4505	Kiga Marienstr.	Umbau u. Erweiterung	523.748,73 €
5700	940001	5101	Freibad	Renovierung Umkleidebereich	45.935,38 €
5700	940003	5101	Freibad	Teilsanierung Beckenkopf / 1. Bauabschnitt	29.997,30 €
5720	940001	5103	Hallenbad	Einbau einer Wasserrutsche	102.031,85 €
5720	940003	5103	Hallenbad	Sanierung der Wasseraufbereitung	347.659,16 €
5720	940004	5103	Hallenbad	Sanierung Flachdach / 1. Bauabschnitt	64.933,50 €
6310	950031	6101	Straßen	Erschließung BBPL. 63a -nördlich Schulstraße	306.360,81 €
7020	950031	7100	Schmutzwasser	Erschließung BBPL. 63a -nördlich Schulstraße	82.017,80 €
7020	950042	7100	Schmutzwasser	Verlängerung Druckrohrleitung Hankhausen zur Kläranlage	372.574,83 €
7120	950031	7200	Regenwasser	Erschließung BBPL. 63a -nördlich Schulstraße	104.230,15 €

4. Schlussbemerkung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 hat für den Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf i. H. v. 649.000 Euro ausgewiesen. Im Ergebnis weist die Jahresrechnung allerdings eine Nettozuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 1.353.821,62 Euro aus. Im investiven Bereich wurde zur Vermeidung einer Kreditaufnahme von der Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt ein Betrag i. H. v. 80.756,62 Euro verwendet, so dass der Allgemeinen Rücklage insgesamt 1.273.065,00 Euro zugeführt werden konnten.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hatte eine Kreditaufnahme i. H. v. insgesamt 2.187.100 Euro vorgesehen. Davon sollten 325.000 Euro auf die Kreisschulbaukasse entfallen. Hier sind 194.922,58 Euro in Anspruch genommen worden. Eine Kreditaufnahme am Kreditmarkt ist dagegen überhaupt nicht erfolgt.

Unter Pkt. C) 1. wurden bereits allgemeine Ausführungen über die Haushaltswirtschaft des Jahres 2003 gemacht, die auch hier als Schlussbemerkung Verwendung finden. Auch im Hinblick der dort aufgeführten Bemerkungen ist die Gemeinde Rastede im Fazit mit dem Gesamtergebnis der Jahresrechnung 2003 und auch mit der Höhe des positiven Abschlusses zufrieden. Diese Aussage gilt umso mehr, als die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht zufriedenstellend sind.

Die Gemeinde Rastede hat 1998 insbesondere mit dem Ziel begonnen, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns zu erhöhen und eine höhere Kostentransparenz zu erreichen. Dies wurde auch im Haushaltsjahr 2003 fortgesetzt. Grundsätzlich sind bei der Umsetzung dieser Ziele auch die verschiedenen Definitionen für das „Neue Steuerungsmodell“ heranzuziehen. Es gibt für das Umdenken in der Verwaltung allerdings keine verbindlichen Regeln. Die Kommunen sind vorrangig auf eigene Erfahrungen und ihre Bereitschaft, neue Wege zu bestreiten, angewiesen. Hierbei darf aber auch die Situation vor Ort nicht außer Acht gelassen werden. Dabei sollte akzeptiert werden, dass auch einmal falsche Wege eingeschlagen werden können. Nach mittlerweile fünf Jahren ist allerdings zu erkennen, dass die Gemeinde Rastede durchaus auf dem richtigen Weg ist, so dass die eingeschlagene Richtung beibehalten wird. Nach der sich einstellenden Routine wird in naher Zukunft auch über den Erfolg der Veränderungen eine Bewertung abgegeben werden können.

Rastede im Februar 2005

gez. Decker
- Bürgermeister -

Bericht

**des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ammerland
über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede
für das Haushaltsjahr
2003**

	Seite
<u>Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen</u>	
01	Hinsichtlich des budgetierten Haushaltsplanverfahrens ist sicherzustellen, dass alle Veranschlagungen ohne Ausnahme ausgewiesen werden. 05
02	Es ist sicherzustellen, dass die Haushaltsstellen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung nicht unterschiedlich bezeichnet werden. 06
03	Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gem. § 85 Abs. 1 Nr. 3 NGO auf das notwendige Maß zu beschränken. 06
04	Es ist sicherzustellen, dass bei der Erteilung von Kassenanordnungen die Vorschriften des § 7 Abs. 2 GemKVO beachtet werden. 08
05	Die Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 85 NGO und § 7 GemHVO wirklichkeitsnäher zu veranschlagen. 10
06	Die dem Bürgermeister vom Rat erteilte Kreditermächtigung ist um weitere Merkmale zu konkretisieren. 12
07	Bei der Angebotseinholung für Kommunalkredite sollten Abtretungen nicht ausgeschlossen werden. 12
08	Bei der Aufnahme und Umschuldung von Krediten ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO) sowie der Krediterlass des Nds. Innenministeriums zu beachten. 13
09	Die Jahresrechnung ist im Hinblick auf § 100 NGO zukünftig zeitnaher aufzustellen. 13
10	Bei der Bildung der Haushaltsreste sollte ein strengerer Maßstab angelegt werden. 15
11	Vereinbarungen über nicht fällige Erschließungsbeiträge bzw. die zinslose Stundung von Erschließungsbeiträgen wurden ohne Beteiligung der zuständigen Gremien abgeschlossen. 18
12	Bei der Geltendmachung von Erschließungsbeiträgen sind Einnahmeausfälle zu verzeichnen, die zu Lasten des Gemeindehaushalts gehen. 18
13	Es ist sicherzustellen, dass die gestundeten Erschließungskosten im Falle einer späteren Bebauung nacherhoben werden. 18
14	Die Richtlinien über die Erheblichkeit im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind zu überarbeiten. 18
15	In der Jahresrechnung sind zukünftig nur die tatsächlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben als solche auszuweisen. 19
16	Bei Fortsetzung der Schulbudgetierung in der jetzigen Form ist sicherzustellen, dass die Regelungen vom 01.04.2002 (Kontenabgleich, Korrekturbuchungen noch für das lfd. Haushaltsjahr sowie durchzuführende Prüfungen usw.) strikt eingehalten werden. 23
17	Im Unterabschnitt 4100 ist noch eine Mehreinnahme in Höhe von 630,27 € mit dem Landkreis abzurechnen. 23
18	Soweit entgegen den Richtlinien nicht der Bürgermeister, sondern eine andere Stelle für die Entscheidung über Stundungsanträge zuständig sein soll, ist dieses entsprechend zu regeln. 24
19	Im Bereich Steuern und Abgaben wurde in einem Leistungsfall eine Stundung ohne Beteiligung des VA ausgesprochen. 24
20	Die Differenz zwischen dem Kassenverrechnungskonto beim Baubetriebshof und den Verwahrkonten bei der Gemeinde ist aufzuklären. 25

-
- | | | |
|-----------|--|-----------|
| 21 | Die durch die Kalkulation für den Bauhof ermittelten Kosten bzw. Stundensätze sind entsprechend einzusetzen. | 26 |
| 22 | Es ist sicherzustellen, dass auch Baurechnungen stets bei sachlich zuständigen Haushaltsstellen verbucht werden. | 28 |
| 23 | Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V. ist künftig im Beteiligungsbericht mit aufzunehmen. | 29 |

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Rastede ergibt sich aus § 67 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NGO.

1.2 Prüfungszeit/Prüfer

Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 29.11. bis 02.12.2003 und vom 07.03.2005 bis 25.04.2005 geprüft (mit Unterbrechungen) Als Prüfer waren tätig:

KOAR Frerichs und
KAR Lübben.

Der Verwaltung wurde am 10.05.2005 ein Entwurf des Prüfungsberichtes zugesandt. Eine Schlussbesprechung fand am 13.07.2005 statt.

1.3 Jahresrechnung 2002

Der Rat der Gemeinde Rastede hat am 06.07.2004 die Jahresrechnung 2002 gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschlossen und dem Bürgermeister gleichzeitig die Entlastung erteilt.

Das vorgeschriebene Verfahren (aufsichtsbehördliches Anzeigeverfahren, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht, Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und Stellungnahme des Bürgermeisters) wurde eingehalten. Das Haushaltsjahr 2002 ist damit abgeschlossen.

1.4 Prüfungsunterlagen

Zu Beginn der Prüfung konnten dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) die zur Prüfung vorgeschriebenen Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Deshalb wurde die Prüfung am 03.12.2004 abgebrochen und am 07.03.2005 wieder aufgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt weist in diesem Zusammenhang erneut auf § 100 Abs. 2 NGO hin, wonach die Jahresrechnung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist.

1.5 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich auf Teilbereiche. Sie umfasste das Haushaltsjahr 2003 und wurde auf frühere Haushaltsjahre oder bis zum Prüfungszeitpunkt ausgedehnt, wenn es zur Vervollständigung des Sachverhalts notwendig war oder insbesondere aufgrund einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde. Kassenvorgänge und Belege wurden im Rahmen der Prüfung stichprobenweise geprüft.

Der Verwaltung wurden während der Prüfungstätigkeiten aufgrund aktueller Anlässe Hinweise und Empfehlungen gegeben. Etwaige Feststellungen von geringer Bedeutung wurden mit den Bediensteten besprochen und nicht mit in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Soweit eine Prüfung stattfand, hat das RPA darauf geachtet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- das Vermögen richtig nachgewiesen worden ist.

2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung einschließlich Nachtragssatzung

Der Rat der Gemeinde Rastede hat die Haushaltssatzung am 25.03.2003 beschlossen. Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

Das Verfahren nach § 86 Abs. 2 NGO (Genehmigung, öffentliche Bekanntmachung, Auslegung) wurde beachtet. Die Haushaltssatzung ist rechtswirksam geworden.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung (§ 84 Abs. 4 NGO) war nach den Vorschriften für die vorläufige Haushaltsführung nach § 88 NGO zu verfahren.

2.2 Haushaltsplan 2003

Der Haushaltsplan schloss in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt

Einnahme	25.735.200,00 €
Ausgabe	26.384.200,00 €

Vermögenshaushalt

Einnahme	9.522.800,00 €
Ausgabe	9.522.800,00 €

Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts übersteigen die Einnahmen des Verwaltungshaushalts. Der **Fehlbedarf** laut Haushaltsplan betrug **649.000,00 €**

Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 NGO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll, wurde damit nicht erfüllt.

Die **Bestandteile** des Haushaltsplanes und die Pflichtanlagen (§ 2 GemHVO) sind vorhanden.

Aufgrund des ausgewiesenen Fehlbedarfs wurde am 25.03.2003 vom Rat der Gemeinde gem. § 84 Abs. 3 NGO ein Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wurde in budgetierter Form (mit 8 Budgets) aufgestellt. Sammelnachweise wurden im Zusammenhang mit der Aufstellung der Budgets nicht eingerichtet.

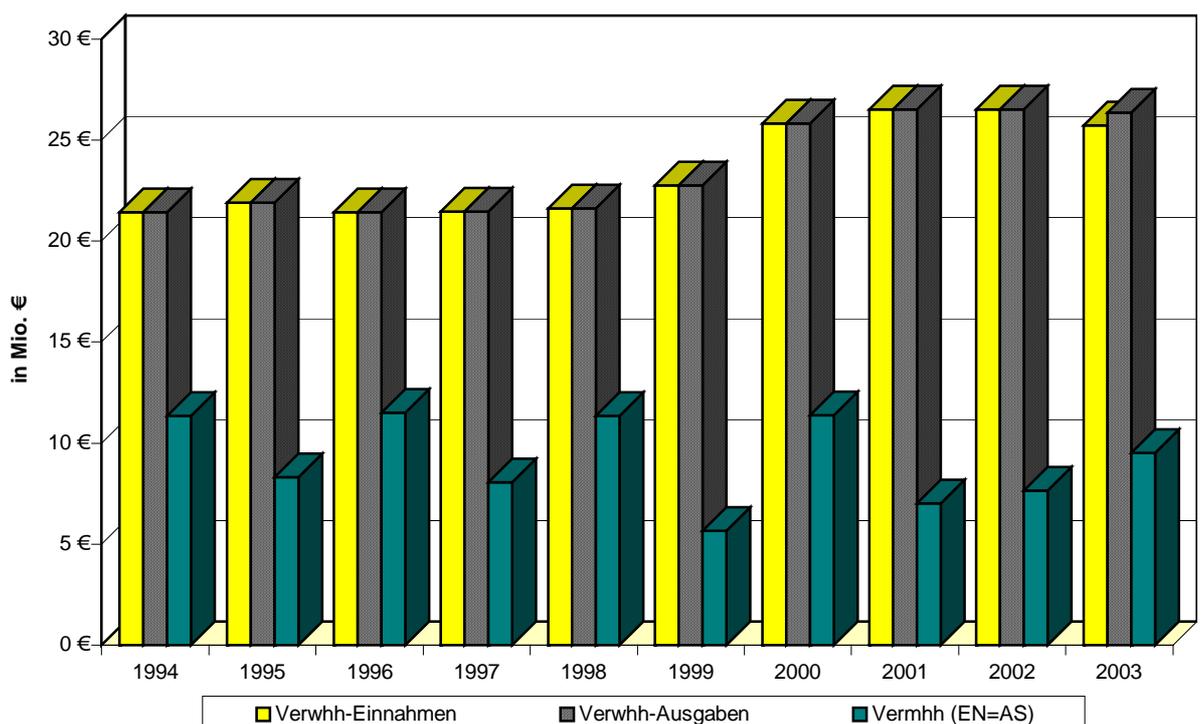
Der budgetierte Haushaltsplan der Gemeinde wurde mit einem hauseigenen EDV-Programm aus dem nach § 5 GemHVO und dem verbindlich vorgeschriebenen Gliederungs- und Gruppierungsplan zu erstellenden Haushaltsplan entwickelt.

Bei der Prüfung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen wurde festgestellt, dass die Haushaltsstelle 6310.950052.0 (Wohnbau Loy) mit einem vorgesehenen Haushaltssoll von 100 T€ sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 115 T€ im Vermögenshaushalt des budgetierten Haushaltsplanes nicht ausgewiesen wurde. Ebenfalls im Haushaltsplan nicht ausgewiesen wurden zwei weitere Haushaltsstellen (7020.950030.9 und 7120.950030.3) zu denen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30 T€ und 40 T€ vorgesehen waren. In der Jahresrechnung, die aus dem UVN-Fin-Verfahren der KDO erstellt wird, sind die vorgenannten Haushaltsstellen enthalten. Der fehlende Ausweis der Haushaltsstellen beruht vermutlich auf einem Programmierungsfehler in dem von der Verwaltung selbst hergestellten/programmierten budgetierten Haushaltsplanverfahren.

- 01** Hinsichtlich des budgetierten Haushaltsplanverfahrens ist sicherzustellen, dass alle Veranschlagungen ohne Ausnahme ausgewiesen werden. Die Werte des Haushaltsplanes dürfen nicht von den Werten des UVN-Fin-Verfahrens, das die Grundlage für die Kassenbuchführung sowie für die Jahresrechnung bildet, abweichen. Außerdem muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (§ 40 Abs. 1 Nr. 8 NGO) darauf vertrauen können, dass die für seine Beurteilung notwendigen Haushaltsunterlagen auch alle Festsetzungen vollständig enthalten.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes der Jahre 1994 bis 2003 (Stand jeweils letzter Nachtragsplan) wird mit der nachstehenden Grafik verdeutlicht:

Einnahmen und Ausgaben nach den Haushaltsplänen



2.3 Finanzplan/Investitionsprogramm

Der erstellte Finanzplan (§ 90 Abs. 1 NGO) umfasst die Planungsjahre 2002 bis 2006. Für das Haushaltsjahr 2002 konnten die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt noch ausgeglichen werden. Für den weiteren Zeitraum ergeben sich jährlich strukturelle Defizite, die bis einschließlich 2006 einen Gesamtfehlbedarf von 3,352 Mio € ergeben würden, wenn die prognostizierte Entwicklung auch tatsächlich so eintritt.

Der Vermögenshaushalt ist für den Planungszeitraum in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen, wobei für die nachstehend genannten Haushaltsjahre folgender Kreditbedarf ausgewiesen wird:

- 2004	=	3,777 Mio €
- 2006	=	2,100 Mio €

Der Rat hat in der Sitzung am 25.03.2003 das Investitionsprogramm 2002 bis 2006 beschlossen und von der Finanzplanung 2002 bis 2006 Kenntnis genommen.

2.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) wurde vom Rat durch § 3 der Haushaltssatzung auf **1.896.000 €** festgesetzt. Auf die gem. § 2 Abs. 2 GemHVO dem Haushaltsplan (Seite 134/135) beigefügte Übersicht (Einzeldarstellung) wird verwiesen.

- 02** Festgestellt wurde, dass die Haushaltsstellen 6310.950049.8, 7011.950049.4 und 7110.950049.2 in der obigen Übersicht (mit „Wohnbau Rastede – Erschließungskosten“) und in der Jahresrechnung (mit „Tiefbaumaßn. BBPI. 75 Göhlen“) unterschiedlich bezeichnet sind. Damit gewährleistet ist, dass zu einer Haushaltsstelle auch nur Zahlungen für ein und denselben Verwendungszweck abgewickelt werden, ist generell durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass derartige Abweichungen nicht auftreten können.

Wie bereits zu Ziffer 2.2 dieses Prüfungsberichtes ausgeführt, sind im budgetierten Haushaltsplan die Haushaltsstellen 6310.950052.0 (VE = 115 T€), 7020.95030.9 (VE = 30 T€) und 7120.950030.3 (VE = 40 T€) nicht aufgeführt, der Gesamtbetrag der in den einzelnen Budgets ausgewiesenen VE beläuft sich damit lediglich auf insgesamt **1.711.000,00 €**

Nach der der Jahresrechnung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO beizufügenden Übersicht über die in Anspruch genommenen VE sind von den vorgesehenen VE in Höhe von 1.896.000,00 € lediglich insgesamt 125.897,00 € in Anspruch genommen und Aufträge erteilt worden; das sind 6,64 %. Die einzelnen Auftragssummen wurden bei den entsprechenden Haushaltsstellen in das Finanzverfahren UVN-Fin eingegeben.

Die nach § 26 GemHVO vorgesehene Überwachung der VE obliegt nach Auskunft des Servicebereichs Haushalt und Finanzen den bewirtschaftenden Stellen.

- 03** Hinsichtlich der VE sind die Veranschlagungen gem. § 85 Abs. 1 Nr. 3 NGO auf das notwendige Maß zu beschränken.

Empfehlung:

Die jeweiligen Bewirtschaftungsstellen sollten die Inanspruchnahme bzw. die Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen am Jahresende schriftlich darstellen und begründen. Diese Meldungen sollten dann als Erläuterungen dem Rechenschaftsbericht beigefügt werden.

2.5 Veranschlagung

Nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

2.5.1 Einhaltung der Haushaltsansätze

Ein Vergleich des vom Rat verabschiedeten Haushaltssolls (Planansatz) mit dem von der Verwaltung tatsächlich ausgeführten lfd. Anordnungssoll (ohne Haushaltsreste) ist aus den folgenden Tabellen ersichtlich (Darstellung nur der Salden von den Mehr-/Mindereinnahmen/-ausgaben und Abweichung in % vom Ansatz):

2.5.1.1 Verwaltungshaushalt

	Einnahmen	Abweichung	Ausgaben	Abweichung
- a -	- b -	- c -	- d -	- e -
Haushaltsansatz	25.735.200,00 €		26.384.200,00 €	
lfd. Anordnungssoll	25.878.111,87 €		25.569.723,61 €	
Saldo	142.911,87 €	0,56%	-814.476,39 €	-3,09%

Die Abweichungen sind ab Seite 11 des Rechenschaftsberichtes dargestellt und erläutert worden.

Die prozentualen Abweichungen bei den Einnahmen und Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** lassen auf das Gesamtergebnis bezogen zunächst auf eine relativ hohe Planungsgenauigkeit schließen. Die Auswertung der Jahresrechnung ergab jedoch, dass bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Planzahlen aufgetreten sind.

Auf folgende Bereiche wird besonders hingewiesen:

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen

Bei 9 Haushaltsstellen (für GS Hahn-Lehmden, Wohnungslose und Aussiedler, Kindergarten Neusüdende und Marienstraße, Freibad Rastede, Badeanstalt Hahn sowie für Anschlagsäulen) sind Einnahmen in Höhe von 84.800,00 € veranschlagt worden. Tatsächlich vereinnahmt werden konnte lediglich ein Gesamtbetrag von 18.890,00 €, das entspricht einer Ausfallquote von 77,7 %.

Im Bereich des Allgemeinen Grundvermögens wurde die Einnahmeerwartung von 80.000,00 € dagegen um rd. 28.000,00 € (= 35 %) überschritten.

Noch höher fiel die Abweichung bei den Einnahmen aus Erbbauzinsen aus. Hier wurde ein Betrag von 48.800,00 € im Haushaltsplan ausgewiesen, das Rechnungsergebnis (Anordnungssoll) ergab einen Betrag von 429.031,00 €, womit die Erwartungen um rd 380.000,00 € bzw. um das 7,8-fache übertroffen wurden.

Darauf hinzuweisen ist, dass ein Betrag in Höhe von **363.523,00 €** tatsächlich nicht vereinnahmt werden konnte und dann als Kasseneinnahmerest in das Folgejahr übernommen wurde. Inzwischen (im Hj. 2004) wurde die offene Sollstellung storniert. Lt. Erläuterung auf

Seite 24 des Rechenschaftsberichtes konnte die erwartete Einnahme nach Abschluss des Haushaltsjahres 2003 nicht verbucht werden, da aufgrund einer Prüfung der Rechtslage nachträglich festgestellt wurde, dass die **Forderung nicht haltbar** ist.

Im Ergebnis hat diese „**Fehlbuchung**“ das positive Abschlussergebnis des Jahres 2003 um rd. 360 T€ zu hoch ausgewiesen, mit entsprechender Auswirkung auf den Überschuss des Verwaltungshaushaltes sowie auf die Zuführung an die Allgemeine Rücklage. Für das Haushaltsjahr 2004 wird sich dieser Vorgang in gleicher Höhe als Belastung auf das Abschlussergebnis auswirken.

Für die Erteilung einer Kassenanordnung zur Annahme eines Betrages ist § 7 Abs. 2 GemKVO zu beachten. Danach **darf** eine Kassenanordnung nur erteilt werden, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung,
- die zahlungspflichtige Stelle,
- der Betrag und
- die Fälligkeit

feststehen. In dem genannten Fall hätte die Überprüfung der Rechtslage vor Erteilung der Kassenanordnung erfolgen müssen.

- 04** Es ist sicherzustellen, dass bei der Erteilung von Kassenanordnungen die Vorschriften des § 7 Abs. 2 GemKVO beachtet werden.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts wurden für Mieten und Pachten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 28.400 € bei verschiedenen Haushaltsstellen ausgewiesen (für Büchereien, Wohnungslose, Freibad Rastede und Badeanstalt Hahn). Diese wurden **in voller Höhe** nicht in Anspruch genommen.

Bauliche Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen einschließlich der Gemeindestraßen

Bei insgesamt rd. 50 Einzelhaushaltsstellen mit einem **Gesamthaushaltssoll von 2,17 Mio. €** ergaben sich **Minderausgaben von rd. 580 T€**, d.h., rund ein Viertel der vorgesehenen Maßnahmen sind tatsächlich gar nicht ausgeführt worden. Bei ca. der Hälfte dieser Haushaltsstellen wurden die veranschlagten Mittel mit mehr als 50 % bis zu über 90 % nicht in Anspruch genommen. Im Rechenschaftsbericht auf Seite 18 wird u. a. hierzu ausgeführt, dass eine Umsetzung verschiedener für 2003 eingeplanter Maßnahmen aufgrund der fehlenden Notwendigkeit noch nicht erforderlich war. Außerdem seien an verschiedenen Stellen Doppelveranschlagungen vorgenommen worden.

Bewirtschaftungskosten

Bei insgesamt 25 Einzelhaushaltsstellen mit einem Gesamthaushaltssoll von 864 T€ ergaben sich Minderausgaben von rd. 70 T€ (- 8 %). Bei der Hälfte dieser Haushaltsstellen wurden die veranschlagten Mittel mit mehr als 10 % bis zu 100 % nicht in Anspruch genommen.

Verrechnung der Kosten des Budgets 80 - Service

Die Haushaltsveranschlagungen für diesen Zweck wirken sich nicht auf das Gesamtergebnis der Finanzwirtschaft der Gemeinde aus. Mit den Verrechnungen (Einnahme- und Aus-

gabeveranschlagungen und -buchungen gleichen sich innerhalb des Gemeindehaushalts aus) soll ein Beitrag zur Kostentransparenz geleistet werden, indem dargestellt wird, wer eigentliche Kostenverursacher verschiedener Leistungen sind, die von den sogen. „Service-Bereichen“ (Personal, Allg. Finanzen, Bauwesen, Planung, Liegenschaften u. a.) erbracht werden.

Laut **Haushaltsplan** waren diesbezüglich Gesamtkosten von **2,855 Mio. €** auf die Kostenverursacher umzulegen. Das **Rechnungsergebnis** weist am Jahresende lediglich eine Endsumme von **1,742 Mio. €** aus, d.h. die tatsächlich anrechenbaren Kosten lagen um **fast 40 %** unter den Planzahlen.

Auch wenn sich keine direkten Auswirkungen auf das Gesamtergebnis der Gemeindefinanzwirtschaft ergeben, sollten auch diese Plandaten realistischer angesetzt werden, da dem Gemeinderat ansonsten ein falsches Bild der finanziellen Anforderungen/Ergebnisse aus den einzelnen Aufgaben- und Verwaltungsbereichen vermittelt wird.

So ergab sich zum Beispiel für den Bereich **Öffentliche Ordnung einschl. Meldewesen** aus dem Haushaltsplan ein Zuschussbedarf von 270.800 €, das Abschlussergebnis weist den Minussaldo dann mit 181.500 € um rd. 90.000 € (= - 33 %) niedriger aus. Ähnliche Ergebnisse ergeben sich für den **Kindergarten Marienstraße** (Zuschussbedarf lt. Hpl. = 186.000 €, Rechnungsergebnis = 127.300 €, = - 32,6 %) oder für die **Park- und Gartenanlagen** (Zuschussbedarf lt. Hpl. = 355.800 €, Rechnungsergebnis = 268.300 €, = - 24,6 %). Insgesamt werden in 58 verschiedenen Aufgabenbereichen die Ausgabenbelastungen durch die Verrechnungskosten im Haushaltsplan, mit überwiegend deutlichen Abweichungen, nicht richtig dargestellt. Die tatsächlichen Kosten liegen dabei in 56 Bereichen niedriger (Abweichungen zwischen 13,9 % und 100 %), in 2 Bereichen dagegen um das 3- bzw. 15-fache höher. In einigen Bereichen kann es durch diese Fehleinschätzungen unter Umständen auch zu falschen Entgeltfestsetzungen kommen (z. B. Elternbeiträge in Kindergärten, Abwassergebühr).

Sonstige Haushaltsstellen

Sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite sind in größerer Anzahl Veranschlagungen vorgenommen worden, auf die in dem Haushaltsjahr keine Einnahme oder Ausgabe zu verzeichnen waren, z. B. Landes- oder Landkreiszuschüsse im Schul- oder Kindergartenbereich.

Zusammenfassung

Unter Hinweis auf die Veranschlagungsgrundsätze hat jede Kommune den für sie **jährlich erforderlichen Bedarf an Finanzmitteln** auf der Ausgabenseite möglichst exakt und wirklichkeitsnah zu ermitteln, denn hieraus ergibt sich der Bedarf an Einnahmen, der letztendlich von den Bürgern durch Abgaben, Gebühren und Entgelten usw. in einem möglichst vertretbaren Rahmen abverlangt werden muss.

Um notwendige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erfolgreich gestalten zu können, ist es unerlässlich, dass die Kommune ihren finanzwirtschaftlichen „**Eigenbedarf**“ im **Verwaltungshaushalt** möglichst realistisch bemessen kann. Hierfür ist es erforderlich, dass Rat und Verwaltung mit dem Haushaltsplan eine möglichst verlässliche Grundlage schaffen, die, auch unter Berücksichtigung der nicht oder nur beschränkt beeinflussbaren Finanzelemente wie Finanzausgleich und Steuereinnahmen, eine Basis für die Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit darstellen kann.

- 05** Die Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen ist wirklichereitsnäher vorzunehmen, wobei auf die Vorschriften des § 85 NGO und § 7 GemHVO verwiesen wird. Danach hat der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben (**Kassenwirksamkeit** ist maßgebend) sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen zu enthalten. Dabei sollte die Veranschlagung unsicherer Einnahmen unterbleiben, unsichere aber mögliche Ausgaben jedoch berücksichtigt werden.

Weiterhin sollten die Haushaltsveranschlagungen auch die abweichenden Rechnungsergebnisse der Vorjahre berücksichtigen. Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, in jedem Haushaltsjahr jeweils einen gleichen Zeitrahmen (12 Monate, 4 Quartale usw.) abzuwickeln. Das gilt für die Einnahmen- und für die Ausgabenseite des Gemeindehaushalts. Zusätzlich sollte die Gemeinde überprüfen, ob künftig im Laufe des Haushaltsjahres nicht eine Anpassung der Haushaltsveranschlagungen durch einen Nachtrags-Haushaltsplan vorzunehmen ist, um damit die Vielzahl von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. der einzurichtenden Deckungskreise zu vermeiden.

2.5.1.2 Vermögenshaushalt

Im **Vermögenshaushalt** fallen die Abweichungen im Gesamtergebnis zwischen den angeordneten Einnahmen/Ausgaben (ohne Haushaltsreste) im Verhältnis zum Haushaltsansatz deutlich höher aus.

- a -	Einnahmen	Abweichung	Ausgaben	Abweichung
- a -	- b -	- c -	- d -	- e -
Haushaltsansatz	9.522.800,00 €		9.522.800,00 €	
lfd. Anordnungssoll	8.564.207,40 €		6.214.332,10 €	
Saldo	-958.592,60 €	-10,07%	-3.308.467,90 €	-34,74%

Durch eine größere Anzahl von Mehreinnahmen und Minderausgaben hat sich im Vermögenshaushalt eine Verbesserung in Höhe von rd. **2,3 Mio. €** ergeben (1,5 Mio. € Mehreinnahmen – ohne Zuführung des Verwaltungshaushaltes – und 0,8 Mio. € Minderausgaben). Auf die Darstellung und Erläuterung von Abweichungen im Rechenschaftsbericht ab Seite 11 wird verwiesen.

Bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind neben den allgemeinen Bestimmungen des § 7 GemHVO (Einzelveranschlagung, Kassenwirksamkeitsprinzip) die Bestimmungen des § 10 GemHVO zu beachten. Nach § 10 Abs. 3 GemHVO dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen usw., sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im einzelnen ersichtlich sind.

Auch bezüglich der Veranschlagungen zum Vermögenshaushalt könnte die Aufstellung eines Nachtragsplanes dazu beitragen, realistischere Haushaltsansätze zu gewinnen.

Empfehlung:

Um die besondere Verantwortlichkeit der mittelbewirtschaftenden Stellen auch für die von dort veranlassten Haushaltsveranschlagungen zu untermauern, wird vorgeschlagen, sowohl für den Verwaltungshaushalt als auch für den Vermögenshaushalt, erhebliche Abweichungen vom Haushaltssoll von diesen Stellen schriftlich begründen zu lassen. Die Be-

gründungen sollten als Anlage dem Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung beigelegt werden.

2.5.2 Haushaltsvermerke

Mit Vermerken zur Deckungsfähigkeit (§§ 17 und 18 GemHVO) sind die Möglichkeiten für eine flexible Mittelbewirtschaftung geschaffen worden.

Im Haushaltsplan 2003 sind auf den Seiten 47 bis 65 die für die Personalkosten eingerichteten Deckungskreise aufgeführt. Zusätzlich sind innerhalb der Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes zu den Ziffern 5., 6., 9. und 10. weitere Möglichkeiten zur Deckungsfähigkeit im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt eingerichtet worden.

2.6 Kassenkredite und Kassenliquidität

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde laut Haushaltssatzung auf **1,5 Mio. €** festgesetzt.

Zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität mussten im Haushaltsjahr 2003 zeitweise Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Der durch die Haushaltssatzung vorgegebene Kreditrahmen wurde dabei immer eingehalten. Die für äußere Kassenkredite zu zahlenden Zinsen beliefen sich laut Jahresrechnung auf 3.992,64 €.

An Zinseinnahmen konnten laut Jahresrechnung folgende Beträge vereinnahmt werden:

- Zinsen aus Darlehen (Bauhof)	= 9.610,63 €
- Zinsen aus Rücklagen	= 4.643,55 €
- Bankzinsen (6.361,99 € + 876,25 €)	= <u>7.238,24 €</u>
- insgesamt	= 21.492,42 €

2.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement

2.7.1 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen

Die Kreditermächtigung und tatsächliche Inanspruchnahme bzw. deren Abwicklung stellte sich im Haushaltsjahr wie folgt dar:

Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung	2.187.100,00 €
Haushaltseinnahmerest aus 2002	639.154,01 €
Gesamtkreditermächtigung	2.826.254,01 €
Abgänge auf HER in 2003	639.154,01 €
verbleibende Kreditermächtigung für 2003	2.187.100,00 €
abzügl. Kreditaufnahme von der Kreisschulbaukasse	194.922,58 €
abzügl. Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	0,00 €
Restbetrag Kreditermächtigung	1.992.177,42 €
davon Übertrag nach 2004 (Haushaltseinnahmerest)	0,00 €
verbleibender Restbetrag	1.992.177,42 €

Die Kreditermächtigung für das Hj. 2003 wurde damit nur mit einem geringen Anteil in Anspruch genommen.

Bezüglich der Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse entsteht der Gemeinde keine Zinsverpflichtung. Der Kredit wird mit einer jährlichen Tilgungsrate von 5 % getilgt, daraus ergibt sich über einen Zeitraum von 20 Jahren eine jährliche Zahlungsverpflichtung von rd. 9.750,00 €

- 06** Mit dem Ziel, eine Darlehensaufnahme nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten kurzfristig zu ermöglichen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2003 den Bürgermeister ermächtigt, zu gegebener Zeit ein oder mehrere Darlehen aufzunehmen. Diese Kreditermächtigung ist unter Berücksichtigung des Krediterlasses des Nds. Innenministeriums (Rd. Erl. vom 08.11.1993 i.d.z.Zt. geltenden Fassung) so nicht ausreichend; der Beschluss ist durch folgende Merkmale hinreichend zu konkretisieren:

- Gesamtbetrag,
- Höchstzinssatz und
- maximale Laufzeit.

Nach Auffassung des RPA sollten unbedingt auch

- der Tilgungssatz (möglichst mindestens 2 % von der Ursprungsschuld) sowie
- die jährliche Anzahl der Schuldendienstleistungen (möglichst ¼-jährlich)

exakt festgelegt werden, um damit Einfluss auf die Laufzeit und die Höhe der Zinsleistungen während der Gesamtlaufzeit des Darlehens zu nehmen.

2.7.2 Umschuldungen

Im Haushaltsjahr 2003 standen zwei Kredite zur Umschuldung bzw. Zinsanpassung an. Für einen Kredit mit einer Restschuld von 1,095 Mio €, für den die Zinsbindungsfrist am 30.01.2003 auslief, wurden von verschiedenen Kreditgebern bzw. –vermittlern Angebote eingeholt. Der Zuschlag wurde dann jedoch nicht dem günstigsten Anbieter, einem Vermittler, sondern dem Altgläubiger, einem Kreditinstitut in Oldenburg erteilt, nachdem dieses im Nachhinein ein Angebot mit dem gleichen Zinssatz abgab (= 4,205 %). Da die Gemeinde die Zuschlagserteilung nicht fristgemäß bis 14.00 Uhr vorgenommen hatte, konnte das Kreditinstitut ihr bisheriges Angebot auf Grund der inzwischen geänderten Marktlage nicht mehr aufrechterhalten. Der Zuschlag erfolgte daraufhin für ein Zinsangebot von 4,225 %. Der ursprünglich günstigste Anbieter (Vermittler) wurde nicht mehr beteiligt.

Darüber hinaus hat die Gemeinde bei der Angebotsanfrage eine Abtretungsmöglichkeit der Forderung an Dritte für den Kreditgeber ausgeschlossen. Mit dem neuen Gläubiger (gleichzeitig auch Altgläubiger) wurde in der Anschlussvereinbarung lediglich der Zinssatz für die Restlaufzeit neu festgesetzt. Weiterhin wurde festgelegt, dass alle übrigen Bedingungen der Schuldurkunde vom 27.01.1993 und der Zusatzerklärungen weiterhin Gültigkeit behalten; gem. Ziffer 11. der Schuldurkunde besteht damit unverändert die Möglichkeit, die Ansprüche hieraus bis zu dreimal abzutreten.

- 07** Seitens des RPA ist nicht ersichtlich, warum derartige Abtretungen, die im Kommunalkreditgeschäft üblich und problemlos sind, bei Angebotsanfragen ausgeschlossen werden sollen; für die Gemeinde ergibt sich einerseits durch einen Gläubigerwechsel kein Risiko und der entstehende Verwaltungsaufwand ist nur gering, andererseits wird jedoch der Bieterkreis unnötig verringert. Auf Dauer dürften kaum noch marktgerechte Angebote zu er-

warten sein. Bei künftigen Angebotsanfragen sollte daher eine Abtretungsmöglichkeit nicht mehr ausgeschlossen werden.

Die zweite Kreditumschuldung/Zinsanpassung stand per 30.06.2003 für eine Kreditrestschuld in Höhe von 1.099.595,50 € an. Angebotsanfragen für Zinsbindungen für die Gesamtlaufzeit und alternativ 10 Jahren wurden an 16 Kreditgeber/-Vermittler gerichtet. Für die letztlich gewählte Zinsbindung für die Gesamtlaufzeit wurden 4 Angebote unterbreitet. Das günstigste Angebot mit einem Zinssatz von 3,87 % hat dabei ein Kreditinstitut aus Hessen abgegeben. Der Zuschlag wurde jedoch dem zweitgünstigsten Anbieter aus Oldenburg mit einem Zinssatz von 3,89 % erteilt.

- 08** Auch für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§ 82 Abs. 2 NGO). Darüber hinaus ergibt sich konkret aus dem Krediterlass des Nds. Innenministeriums (Ziffer 2.1.9 die Verpflichtung, unter Beachtung der vom Gemeinderat genannten Vorgaben (Kreditermächtigung) den Kreditbedarf zu den jeweils günstigsten Konditionen abzuschließen.

2.7.3 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm

Der Servicebereich Haushalt und Finanzen hat alle erforderlichen Daten über die von der Gemeinde aufgenommenen Kredite in einem EDV-Schuldenverwaltungsprogramm erfasst und hat damit eine Übersicht über die Kreditgeber, Kreditkonditionen und Kündigungsfristen für jeden aufgenommenen Kredit.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (17.03.2005) waren noch die von der Gemeinde aufgenommenen Kredite aus der Kreisschulbaukasse nachzutragen.

2.8 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| • Grundsteuer A: 280 % | Landesdurchschnitt: 331 % * |
| • Grundsteuer B: 300 % | Landesdurchschnitt: 343 % * |
| • Gewerbesteuer: 310 % | Landesdurchschnitt: 354 %.* |

(* es handelt sich um landesdurchschnittliche Werte für Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern)

3. Jahresrechnung 2003

3.1 Allgemeines, Bestandteile und Feststellung der Jahresrechnung 2003

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend den Vorgaben des § 41 GemHVO mit Datum vom 04.03.2004 erstellt und vom Kassenverwalter unterschrieben.

Der Abschluss der Haushaltsrechnung 2003 wurde entsprechend dem vorgeschriebenen Muster 15 zu § 42 GemHVO aufgestellt und von der zuständigen Bediensteten des Servicebereiches Haushalt und Finanzen am 24.03.2004 unterschrieben.

- 09** Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung hat der Bürgermeister im **Februar 2005** gem. § 100 Abs. 3 NGO festgestellt. Damit wurde die Frist für die Aufstellung der Jahresrechnung (gem. § 100 Abs. 2 NGO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres) sowie für den Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und Entlastungserteilung (gem. § 101 Abs. 1 NGO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres) erheblich überschritten. Die Gemeinde sollte bemüht sein, die Aufstellung der Jahresrechnung künftig zeitnaher vorzunehmen, damit gewährleistet werden kann, evtl. sich aus der Prüfung der Jahresrechnung ergebende Feststellungen umgehend berücksichtigen zu können.

Die Haushaltsrechnung 2003 wurde mit dem automatisierten Verfahren UVN-Fin von der Verwaltung entsprechend den Vorgaben nach § 42 GemHVO erstellt. Sie enthält die unter Berücksichtigung der nach den Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und des Landkreises vorgesehenen Daten. Die Übernahme und Addition der Jahresergebnisse der Sachkonten in die Haushaltsrechnung ist Bestandteil des EDV-Programms. Auf die Prüfung der richtigen Übernahme der Bestände in die Haushaltsrechnung wurde deshalb verzichtet.

3.2 Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind die nach § 40 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt.

3.3 Jahresergebnis

3.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung

Nach den Buchungsunterlagen schloss das Haushaltsjahr 2003 wie folgt ab:

	endg. Haushaltssoll	Reste aus Vorjahren	KR HR	Anordnungssoll (Ifd. Jahr)	Anordnungssoll (Re-Ergebnis)	Ist	Reste auf Nachjahre	KR HR	Haushaltsvergleich Sp. e./ B
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
- Beträge in Euro -									
Verwaltungshaushalt									
Einnahme	25.735.200,00	644.489,61	KR	25.878.111,87	25.860.270,06	25.655.386,33	849.373,34	KR	142.911,87
Ausgabe	26.384.200,00	325.660,40	KR	25.569.723,61	25.860.270,06	26.181.901,93	12,00	KR	-814.476,39
		318.829,21	HR				322.845,74	HR	
Ergebnis	-649.000,00	0,00			0,00	-526.515,60	526.515,60		
Vermögenshaushalt									
Einnahme	9.522.800,00	1.552.080,82	KR	8.564.207,40	7.923.613,39	9.793.787,64	321.060,58	KR	-958.592,60
		639.154,01	HR				0,00	HR	
Ausgabe	9.522.800,00	0,00	KR	6.214.332,10	7.923.613,39	7.573.373,42	0,00	KR	-3.308.467,90
		2.191.234,83	HR				2.541.474,80	HR	
Ergebnis	0,00	0,00			0,00	2.220.414,22	-2.220.414,22		

Der **Ist-Fehlbetrag** des **Verwaltungshaushaltes** i. H. v. 526.515,60 € entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Teilhaushalt ausgewiesenen Kasseneinnahmereste abzüglich des Kassenausgaberesstes und der Haushaltsausgaberesste.

Der **Ist-Überschuss** des **Vermögenshaushaltes** i. H. v. 2.220.414,22 € entspricht dem Gesamtbetrag der in diesem Haushalt ausgewiesenen Haushaltsausgabereste abzüglich der Kasseneinnahmereste.

Die Ist-Ergebnisse der beiden Teilhaushalte werden im letzten Ausdruck des Hauptbuches der Gemeindekasse Nr. 261/2003 vom 16.02.2004 ausgewiesen. Eine ordnungsgemäße Übernahme in die Bücher des Folgejahres ist erfolgt (s. Ziff. 3.7).

3.4 Reste

3.4.1 Haushaltseinnahmereste (HER)

Die Gemeinde Rastede hat im Haushaltsjahr 2003 keine Haushaltseinnahmereste gebildet.

Der im Vorjahr bei der Haushaltsstelle 9100.377000.0 (= Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt) gebildete und in das Haushaltsjahr 2003 übertragene Haushaltseinnahmerest in Höhe von **639.154,01 €** musste im Haushaltsjahr 2003 nicht in Anspruch genommen werden und ist damit verfallen.

3.4.2 Haushaltsausgabereste (HAR)

Im **Verwaltungshaushalt** wurden im Rahmen des Jahresabschlusses Haushaltsausgabereste i. H. v. insgesamt **322.845,74 €** gebildet. Sie entfallen laut Jahresrechnung auf 130 Haushaltsstellen und sind im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 29 - 33 aufgeführt. Unter Zugrundlegung der nachstehenden Wertgrenzen entfallen die HAR zahlenmäßig auf folgende Haushaltsstellen:

Anzahl der HH-Stellen	Höhe der HH-Ausgabereste	
	bis	über
21	10,00 €	
12	50,00 €	
10	100,00 €	
26	500,00 €	
17	1.000,00 €	
25	5.000,00 €	
19		5.000,00 €

Die Zulässigkeit der Übertragbarkeit der HAR im Verwaltungshaushalt ergibt sich aus § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 GemHVO. Die Ausgabeermächtigungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

- 10** Die Restebildung im Rahmen des Jahresabschlusses 2003 erreicht - insbesondere durch die Schulbudgetierung - in der Anzahl (insgesamt 130 Einzelfälle) ein erhebliches Ausmaß. Insbesondere im Hinblick auf den hohen Anteil der Kleinbeträge ist die Notwendigkeit dieser Mittelübertragungen zu bezweifeln.

Von den im Vorjahr im Verwaltungshaushalt übertragenen Haushaltsmittel in Höhe von 318.829,21 € sind im lfd. Hj. 32.299,29 € (= rd. 10 %) nicht benötigt worden.

Im **Vermögenshaushalt** wurden am Schluss des Haushaltsjahres 2003 Haushaltsausgabereste i. H. v. insgesamt **2.541.474,80 €** gebildet und in das Haushaltsjahr 2004 übertra-

gen. Der Gesamtbetrag setzt sich aus verbliebenen Haushaltsresten aus dem Haushaltsjahr 2002 (= 673.239,97 €) und neu angeordneten Haushaltsausgaberesten des laufenden Haushaltsjahres 2003 (= 1.868.234,83 €) zusammen. Die HAR sind auf Seite 34 bis 37 des Rechenschaftsberichtes aufgeführt.

Im Verhältnis zu den Haushaltsveranschlagungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (= Haushaltsansätze der Einzelpläne 0 - 8) in Höhe von 6,644 Mio. € (nur hier fallen Haushaltsausgabereste an) ergibt die Summe der neu im Haushaltsjahr 2003 gebildeten Reste einen Anteil von 28,1 %, d.h. über ein Viertel der bereit gestellten Ausgabemittel wurden im lfd. Haushaltsjahr nicht benötigt.

Hervorzuheben ist, dass sich in **22 Fällen (= 457.072,92 €)** die neu gebildeten HAR auf Haushaltsstellen beziehen, bei denen im Laufe des Haushaltsjahres die bereitgestellten Haushaltsmittel in voller Höhe nicht in Anspruch genommen wurden. Auf die Ausführungen zu Ziffer 2.5.1.2 dieses Prüfungsberichtes (Seiten 10 und 11) wird verwiesen.

Die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsmittel sind wie folgt abgewickelt worden:

Haushaltsrest aus Vorjahr	im lfd.(geprüften) HHJahr in Anspruch genommen	Erledigung der	
		restlichen Haushaltsausgabereste durch	
		Übertragung i.d. nächste HH-Jahr	Abgänge = Einsparungen
- a -	- b -	- c -	- d -
2.191.234,83 €	1.359.041,32 €	673.239,97 €	158.953,54 €
100%	62,0%	30,7%	7,3%
		832.193,51 €	
		38,0%	

Empfehlung:

Sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt sollte die Restebildung von den bewirtschaftenden Stellen schriftlich dahingehend begründet werden,

- a) warum die beantragten und veranschlagten Haushaltsmittel im lfd. Haushaltsjahr nicht benötigt wurden und
- b) warum eine Übertragung notwendig ist.

Ebenfalls sollte eine schriftliche Begründung eingefordert werden, wenn übertragene Mittel in erheblicher Höhe nicht in Anspruch genommen werden.

Die schriftlichen Begründungen sollten als Anlage dem Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung beigelegt werden.

3.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)

3.4.3.1 Kasseneinnahmereste (KER)

Die KER im **Verwaltungshaushalt** sind in einer unter dem 28.01.2004 vom Kassenvorwarter angefertigten Liste aufgeführt, die der Jahresrechnung beigelegt ist. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	2003	% Anteil	2002	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	849.373,34 €	100,00%	644.489,61 €	100,00%	204.883,73 €	31,79%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	#DIV/0!
verbleibende KER	849.373,34 €	100,00%	644.489,61 €	100,00%	204.883,73 €	31,79%

Der Gesamtbetrag der Reste des Verwaltungshaushaltes erreicht einen Anteil von 3,28 % am Gesamtbetrag der Solleinnahmen (= Rechnungsergebnis).

Von den KER des Vorjahres in Höhe von 644.489,61 € sind nicht realisierbare Forderungen in Höhe von 17.841,81 € zum Abgang gebracht worden.

Die KER im **Vermögenshaushalt** stellen sich für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt dar:

Bezeichnung	2003	% Anteil	2002	% Anteil	+/- gegenüber dem Vorjahr	
KER insgesamt	321.060,58 €	100,00%	149.030,48 €	100,00%	172.030,10 €	115,43%
./. Bereinigung	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	#DIV/0!
verbleibende KER	321.060,58 €	100,00%	149.030,48 €	100,00%	172.030,10 €	115,43%

Die Höhe und Zusammensetzung dieser Reste ergibt sich aus der unter dem 28.01.2004 vom Kassenverwalter aufgestellten Liste, die ebenfalls der Jahresrechnung beigelegt ist.

Die größten offenen Posten in Höhe von 143.636,90 € und 148.587,37 € entfallen auf Einnahmen aus dem Verkauf von Grundstücken (Wohnungsbauförderung) und auf Erschließungsbeiträge.

Von den KER des Vorjahres in Höhe von 149.030,48 € sind nicht realisierbare Forderungen in Höhe von 1.440,00 € zum Abgang gebracht worden.

Die KER des Vermögenshaushalts wurden stichprobenweise geprüft. Ein Großteil der Reste ist erledigt. Bei der Haushaltsstelle 7000.350400.000.7 (Erstattung für Grundstücksanschlüsse) stand zum Zeitpunkt der Prüfung (16.03.2005) in einem Falle noch eine Restforderung in Höhe von 790,00 € offen, die nach Aktenlage in monatlichen Raten getilgt wird.

Bei der Haushaltsstelle 6300.350000.000.4 (Erschließungsbeiträge Bebauungsplan Nr. 21 C - Rastede - Zum Breen/Stollenkamp) wurde folgendes festgestellt:

Am Schluss des Haushaltsjahres 2003 wurden KER in Höhe von 148.587,37 € ausgewiesen. Die von fünf Anliegern geforderten Erschließungsbeiträge (= insgesamt 73.357,47 €) sind inzwischen eingegangen. Die restliche Summe in Höhe von 75.229,90 € schlüsselt sich wie folgt auf:

- a) Personenkonto 01.2008.200023.2: Für den ausgewiesene Betrag von 30.085,15 € ist für die Dauer des anhängigen Klageverfahrens die Vollziehung des zu Grunde liegenden Heranziehungsbescheides gem. § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt worden.
- b) Personenkonto 01.2008.200030.5: Am Schluss des Haushaltsjahres 2003 wird ein KER in Höhe von 5.913,17 € ausgewiesen. Am 23.06.2004 ist hierauf eine Einnahme in Höhe von 737,05 € gebucht worden, die aus dem Bereich Liegenschaften der Gemeinde

stammt (= Anteil an den Erschließungskosten der beiden kleinen Flurstücke, die der Käufer vorab beitragsfrei erworben hat). Nach einer weiteren Überprüfung wurde dann festgestellt, dass für das zugrunde gelegte Grundstück bereits früher Erschließungskosten erhoben worden sind (Bescheinigung der Gemeinde Rastede vom 26.06.1992). Die restliche Forderung (= 5.176,12 €) wurde daher mit Anweisung vom 01.07.2004 zum Abgang gebracht.

- c) Personenkonto 01.2008.200019.4, 01.2008.200020.8, 01.2008.200021.6 und 01.2008.200022.4: Die auf Grund von Beitragsbescheiden zum Soll gestellten Erschließungsbeiträge in Höhe von insgesamt 39.231,58 € wurden in voller Höhe zum Abgang gebracht. Der Entscheidung liegen entsprechende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Zahlungspflichtigen zu Grunde. Nach diesen Vereinbarungen werden in diesen Fällen die auf die Altgrundstücke (Eckgrundstücke) entfallenden und festgesetzten Erschließungsbeiträge von insgesamt 21.277,97 € **nicht fällig** und die auf die rückwärtig gelegenen Teilstücke entfallenden Erschließungsbeiträge in Höhe von insgesamt 17.953,61 € bis zum Zeitpunkt einer baulichen Nutzung dieser Teilgrundstücke **zinslos gestundet**.
- d) Personenkonto 01.2008.200025.9 und 01.2008.200026.7: Die hier festgesetzten Erschließungsbeiträge in Höhe von 11.709,22 €, die am 21.03.2003 zunächst vereinnahmt werden konnten, sind auf Grund einer Vereinbarung am 23.04.2004 wieder an die Zahlungspflichtigen ausgezahlt worden. Der **nicht fällige Anteil** beträgt in diesem Falle = 4.506,12 € und der **zinslos gestundete** Betrag beläuft sich auf 7.203,10 €.

- 11 Die Vereinbarungen zu c) und d), die nach Auffassung des RPA in Höhe der nicht fälligen Beträge von zusammen 25.784,09 € einem Erlass gleichkommen sowie die zusätzliche zinslose Stundung von zusammen 25.156,71 € wurden ohne Beteiligung der zuständigen Gremien abgeschlossen. Hierzu wird auf die Regelungen in der Richtlinie über Grundsätze und Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede vom 20.09.2001 verwiesen.
- 12 Unter Einbeziehung des Falles zu b) ergeben sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt aus dieser Abrechnungsmaßnahme Einnahmeausfälle in Höhe von insgesamt 30.960,21 € (ohne Berücksichtigung des strittigen Erschließungskostenbeitrages zu a). Diese gehen zu Lasten des Gemeindehaushaltes.
- 13 Hinsichtlich der zinslos gestundeten Forderungen, für die entgegen §§ 222, 241 Abgabenordnung keine Sicherheitsleistungen gefordert wurden, ist durch Überwachung sicherzustellen, dass hier keine Verjährung eintreten kann und im Falle einer späteren Bebauung eine Nacherhebung vorgenommen wird.

3.4.4 Kassenausgabereste

Im **Verwaltungshaushalt** sind bei der Haushaltsstelle 9000.845000.9 (Zinszahlungen für Steuerrückzahlungen) Kassenausgabereste in Höhe von 12,00 € entstanden. Hierbei handelt es sich um eine Zinszahlung der Gemeinde an einen Steuerzahler für eine überzahlte Gewerbesteuvorauszahlung auf Grund des Gewerbesteuer-Festsetzungs-Bescheides vom 13.03.2003. Warum die am gleichen Tage ausgefertigte Auszahlungsanordnung erst am 27.01.2004 ausgeführt worden ist, konnte nicht mehr nachvollzogen werden.

3.5 Einhaltung des Haushaltsplanes

3.5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes im März 2003 hat der Rat der Gemeinde die einzelnen Einnahme- und Ausgabeansätze für das Haushaltsjahr 2003 festgesetzt. Für etwaige danach im Laufe des Haushaltsjahres auftretende über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind die Vorschriften des § 89 NGO maßgebend. Hiernach sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister. Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses in Fällen von unerheblicher Bedeutung erfolgt spätestens mit der Vorlage der Jahresrechnung.

- 14 Die Gemeinde hat unter dem 20.08.2001 Richtlinien über die Erheblichkeit im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben erlassen. Diese Richtlinien entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften. Sie sind deshalb zu überarbeiten und der gegenwärtigen Gesetzeslage anzupassen.

Nach § 42 Abs. 1 GemHVO sind in der Haushaltsrechnung (= Bestandteil der Jahresrechnung) u. a. den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres die entsprechenden Haushaltsansätze und die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gegenüberzustellen. Bei der Darstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Jahresrechnung handelt es sich demnach um Ausgaben, die nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes bzw. nach dem Erlass von Nachtragsplänen noch entstanden sind.

Die Jahresrechnung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2003 weist eine Vielzahl von über- und außerplanmäßige Ausgaben aus. Die große Mehrheit dieser Ausgaben stellen jedoch tatsächlich keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben dar. Es handelt sich vielmehr um Mehrausgaben bei Haushaltsstellen innerhalb von Deckungskreisen, die im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit geleistet und lediglich **aus Kontrollgründen** wie über- und außerplanmäßige Ausgaben behandelt wurden (durch EDV-Eingabe).

Die Jahresrechnung verliert durch diese Handlungsweise die Aussagekraft. Eine Kontrolle, hinsichtlich der vollständigen rechtmäßigen Abwicklung der „echten“ über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nur mit einem unvermeidbaren Arbeitsaufwand zu betreiben. Sie ist daher vom RPA auch nur stichprobenweise durchgeführt worden. Diese ergab keine besonderen Feststellungen. Nach Aktenlage wurde der Rat von diesen Ausgaben entsprechend § 89 NGO unterrichtet.

- 15 Im Hinblick auf § 42 Abs. 1 GemHVO ist künftig sicherzustellen, dass die Jahresrechnung tatsächlich nur die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 NGO ausweist. Die Mittelüberwachung (z. B. die unberechtigte Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen durch andere Bewirtschaftungsstellen) beim Austausch von Haushaltsmitteln im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ist durch andere geeignete Maßnahmen (u. U. auch disziplinarrechtliche) vorzunehmen.

3.5.2 Budgetierung

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts werden in 8 Budgets ausgewiesen, die wiederum in Teilbudgets und Anteilsbudgets unterteilt sind. Im Haushaltsplan wurden dabei im Abschnitt „Regelungen und Erläuterungen zur Bewirtschaftung des Haushalts“ generelle Regelungen zur flexiblen Mittelbewirtschaftung (gegenseitige/unechte Deckungsfähigkeit, Zweckbindung und Übertragbarkeit usw.) getroffen sowie Verantwortlichkeiten festgelegt. Für die verschiedenen Anteilsbudgets wird jeweils die Einrichtung eigener Deckungskreise vorgesehen.

Weitere Regelungen enthält die Dienstanweisung v. 05.02.1998 (mit Stand v. 01.02.2002). Die hier vorgesehenen unterjährigen Berichte für ein Controlling über die Aufgaben-

/Budgetentwicklungen wurden nach Auskunft des Servicebereiches bisher nicht gefertigt. Ein aussagefähiges Berichtswesen, das nach Aussage der Verwaltung aufgebaut werden soll, wurde bislang ebenfalls nicht installiert.

Wie bereits in den Vorberichten dargelegt, sind die Ergebnisse der Haushaltsrechnung nicht zusätzlich in der budgetierten Aufteilung aufbereitet (die Gemeinde hatte dies in der Stellungnahme von 04.02.2002 angekündigt). Im Hinblick darauf, dass dem Gemeinderat für die Beratung und Beschlussfassung der Haushaltsplan in budgetierter Form vorliegt, wäre es nur folgerichtig und zweckmäßig, dass er auch eine Information über die endgültigen Ergebnisse der jeweiligen Budgets, Teilbudgets und Anteilsbudgets erhält. Dies insbesondere auch mit Hinweis auf die Ausführungen zu den erheblichen Planungsabweichungen unter Ziffer 2.5.1 dieses Prüfungsberichtes.

3.6 Haushaltsausgleich

3.6.1 Verwaltungshaushalt, Nettoinvestitionsrate

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung der allgemeinen Rücklage, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen und die für Zwecke des Vermögenshaushalts gebildeten Rückstellungen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten sind in jedem Falle durch die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt zu finanzieren, auch wenn dadurch im Verwaltungshaushalt ein Fehlbedarf ausgewiesen wird.

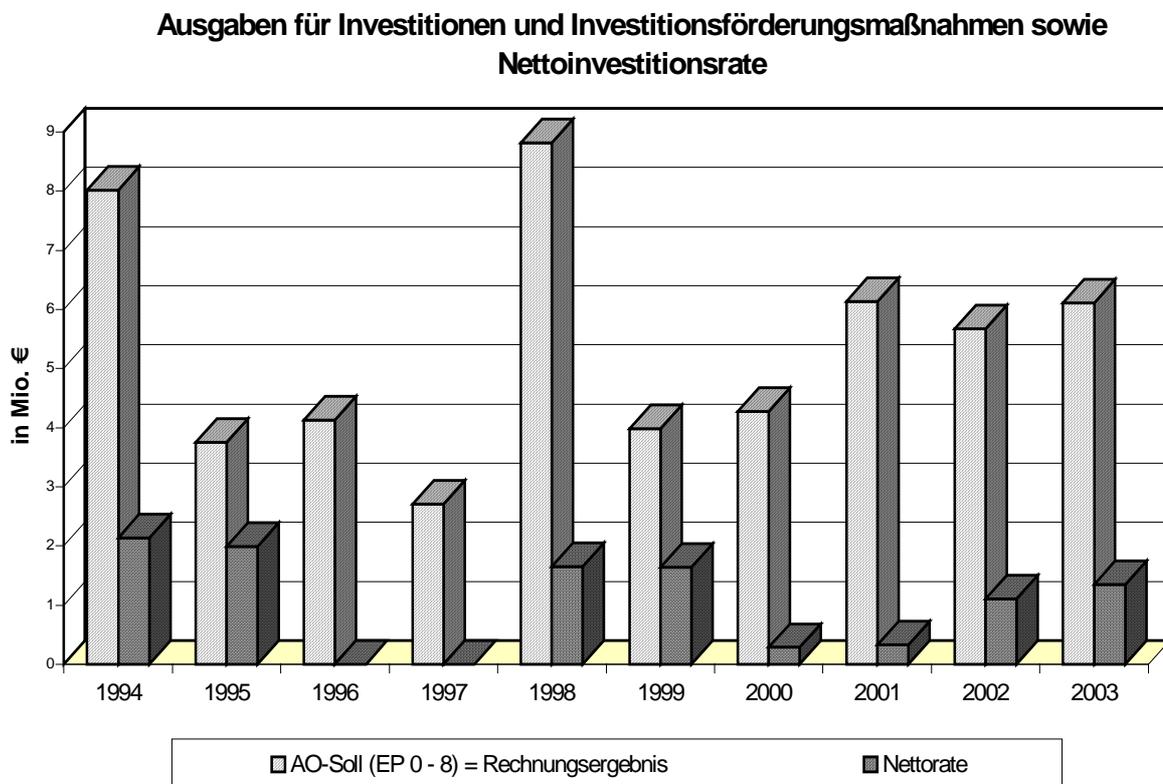
Die Zuführung zwischen dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt stellt sich für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag
- Ordentliche Tilgung von Krediten	537.435,06 €
- Kreditbeschaffungskosten	0,00 €
Zwischensumme	537.435,06 €
abzügl. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4, und zwar	
- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,00 €
- Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage	0,00 €
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge u. ähnliche Entgelte	0,00 €
Pflichtzuführung	537.435,06 €
- Mindestbetrag wie d.aus spez. Entgelten gedeckten Abschreibungen	656.550,88 €
- tatsächliche Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.010.372,50 €
Nettoinvestitionsrate	1.353.821,62 €

Im Vorjahr ergab sich eine Nettoinvestitionsrate in Höhe von **1.105.732,55 €**

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushalts (= Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 8, lfd. Anordnungssoll = 4.403.832,22 €) standen demnach im Haushaltsjahr 2003 Mittel des Verwaltungshaushalts (= Eigenmittel der Gemeinde) in Höhe von **1.353.821,62 €** zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil von 30,7 % dieser Ausgaben.

Aus der nachstehenden Grafik kann ersehen werden, wie sich die Nettoinvestitionsrate sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entwickelt haben:



3.6.2 Vermögenshaushalt

Die im Laufe des Haushaltsjahres im Vermögenshaushalt nicht verbrauchten Einnahmen sind, soweit sie nicht zur Ansammlung von Sonderrücklagen oder zur Deckung von Fehlbeiträgen benötigt werden, am Schluss des Jahres der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Im Haushaltsplan 2003 war eine Rücklagenzuführung nicht eingeplant. Am Schluss des Haushaltsjahres konnte der allgemeinen Rücklage ein Betrag in Höhe von **1.273.064,82 €** zugeführt werden.

3.7 Übertragungen

Der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes, der Ist-Überschuss des Vermögenshaushaltes und die Vorschuss-/Verwehrbestände (Gesamtsaldo: + 3.220.731,48 € lt. Hauptbuch Nr. 261, 16.02.2004) wurden in die Bücher des Folgejahres übernommen.

Zu den Feststellungen bei der Übernahme der am Schluss des Haushaltsjahres 2003 vorhandenen Istbestände der Verwehr- und Vorschusskonten wird auf die Ausführungen zur Ziffer **5.2** verwiesen.

Eine stichprobenweise Überprüfung der in das Haushaltsjahr 2004 übertragenen Haushalts- und Kassenreste ergab keine Beanstandungen.

3.8 Schulbudgetierung

Durch die 1998 eingeführte Budgetierung für die Schulen der Gemeinde Rastede sollen diese wesentliche Haushaltsmittel des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in eigener Verantwortung verwalten. Es sind bestimmte Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen des Verwaltungshaushalts und zwei Ausgabehaushaltsstellen des Vermögenshaushalts zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden.

Eine Überprüfung ergab, dass die Einnahme-Haushaltsstellen „Zinseinnahmen Girokonto“ und „Zuweisung des Landes (FAG) - Systembetreuung-Schulbudget“ sowie die Ausgabe-Haushaltsstellen „Kosten der EDV - Systembetreuung-Schulbudget“ der einzelnen Schulen von den o. a. Regelungen nicht erfasst werden, diese aber dennoch im Haushaltsjahr 2003 in die Budgetierung einbezogen worden sind. Die Aufnahme erfolgte nach Auskunft des Servicebereiches Haushalt und Finanzen, um einen Nachweis über die Verwendung dieser speziellen Einnahmen/Ausgaben führen zu können.

Seit dem Haushaltsjahr 2002 werden die Finanzmittel den Schulen über Vorschusskonten in vier Abschlägen zur eigenständigen Bewirtschaftung und kassentechnischen Abwicklung auf Girokonten zur Verfügung gestellt. Zum Jahresende werden die verbrauchten Mittel nach Vorlage entsprechender Abrechnungen im Haushalt der Gemeinde sachbezogen auf den einzelnen Haushaltsstellen verbucht.

In der Haushaltsplanung sind die einzelnen Schulen jeweils in einem Anteilsbudget und in der Gesamtheit im Budget 20 enthalten. Für eine einfache und flexible Bewirtschaftung wurden in 2002 für die Schulen eigene Deckungskreise (Schulbudgets) innerhalb der Anteilsbudgets eingerichtet. Sie wurden in 2003 nicht mehr eingerichtet. Die Ergebnisse der Schulbudgets/Anteilsbudgets sind aus der Haushaltsrechnung nicht ersichtlich.

Für die eigenverantwortliche und selbständige Budgetabwicklung und Mittelverwaltung hat die Gemeinde Bewirtschaftungsregeln i. d. F. v. 01.04.2002 aufgestellt.

Nach Ziff. 8.2 bzw. 9. der o. g. Budgetregelungen ist die Abrechnung/der Abgleich zum Jahresabschluss vorzunehmen. Die zum Jahresende nicht verbrauchten Finanzmittel (= Geldbestände bei den Schulen) sind in gleicher Höhe auf den Vorschusskonten und als Haushaltsreste auszuweisen. Ein Abgleich der Kontobestände bzw. der Buchführung (Registerberichte) bei den Schulen mit den ausgewiesenen Haushaltsausgaberesten und Vorschussbeständen ergab bislang **in allen Jahren keine Übereinstimmung**. Es waren nach Fehlersuche entsprechende Korrekturbuchungen vorzunehmen. Da die Budgetabrechnung und der nötige Bestandsabgleich für die Jahre 2002 und 2003 jeweils verspätet (Abrechnung 2002 erst Ende 2003) vorgenommen wurden, konnten die Korrekturen erst in der Jahresrechnung des folgenden Jahres berücksichtigt werden. Der Abgleich und die erforderlichen Korrekturbuchungen sind zeitnah, d.h. noch vor Beendigung der Jahresabschlussarbeiten für das jeweilige laufende Haushaltsjahr vorzunehmen.

Empfehlung:

Insbesondere im Hinblick auf den **hohen Verwaltungsaufwand** im Zusammenhang

- mit den vorzunehmenden Kontrollen (die bislang aber nicht durchgeführt wurden),
- den jährlichen Abrechnungen
- und den daraus sich ergebenden Mittelübertragungen in das Folgejahr (siehe hierzu die Ausführungen zu Ziffer 3.4.2 dieses Prüfungsberichtes) usw.

sollte überprüft werden, ob alle bisher geführten Konten weiterhin der Budgetierung unterliegen sollten oder ob sie auf die Positionen zu beschränken ist, die mit dem eigentlichen Unterrichtsbetrieb im Zusammenhang stehen und damit auch im Einflussbereich der Schule liegen. Alternativ sollte die Gemeinde auch prüfen, ob nicht, ohne die Schulbudgetierung aufzugeben, der Zahlungsverkehr nicht effizienter durch die Gemeindeverwaltung über die Konten der Gemeindekasse, also ohne eigene Kontovollmacht der Schulen abgewickelt werden kann.

Nach den Budgetregelungen (Ziff. 10) hat der Fachbereich Schulen die Kassengeschäfte und Buchführung bei den Schulen unvermutet zu prüfen. Diese Aufgabe wurde bisher **nicht wahrgenommen**.

- 16 Entscheidet sich die Gemeinde für eine Fortsetzung der Schulbudgetierung in der jetzigen Form, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Regelungen vom 01.04.2002 (zeitnaher Kontenabgleich, Korrekturbuchungen noch für das laufende Haushaltsjahr sowie durchzuführende Prüfungen) strikt eingehalten werden.

3.9 Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Niederschlagung, Erlass)

a) Abrechnungsfähige Aufgabenbereiche

Die abrechnungsfähigen Unterabschnitte des Einzelplanes 4 wurden geprüft. Soweit sich Feststellungen ergaben, sind sie nachstehend aufgeführt:

- 17 - Unterabschnitt 4100 Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt

	KR aus Vorjahren	Soll (Ergebnis)	Ist	KR auf Nachjahre
Einnahmen	14.944,10 €	2.316.702,16 €	2.310.966,88 €	20.679,38 €
Ausgaben	0,00 €	2.319.664,87 €	2.319.664,87 €	0,00 €
Ergebnis		-2.962,71 €	-8.697,99 €	

Nach Absetzung der inneren Verrechnung (HHSt. 4100.679000) verbleibt eine Mehreinnahme in Höhe von 630,27 €, die noch an den Landkreis abzuführen ist.

Empfehlung:

Um zu gewährleisten, dass die erstattungsfähigen Ausgaben der Gemeinde auch ordnungsgemäß und vollständig angefordert werden, sollten die abrechnenden Stellen am Schluss des Haushaltsjahres unter Darstellung der Gesamteinnahmen und -ausgaben dieses schriftlich bestätigen und evtl. Differenzen begründen. Diese Unterlagen sollten dem Rechenschaftsbericht als Anlage beigefügt werden.

b) Stundung Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen

Die Gemeinde Rastede hat am 14.01.2002 eine Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privat- und öffentlichrechtlichen Forderungen erlassen, die am 01.02.2002 in Kraft getreten ist. Ferner ist unter dem 20.09.2001 eine Richtlinie über Grundsätze und Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede erlassen worden. Beide Vorschriften sind noch redaktionell anzupassen.

Anhand von Einzelfällen wurden stichprobenweise die Verfahrensabläufe bei Stundungsanträgen eingesehen. Dabei wurde festgestellt, dass in einem Fall aus dem Bereich Beiträge nicht der Bürgermeister gemäß § 2 der o. a. Richtlinien, sondern die Sachbearbeitung über den Stundungsantrag entschieden hat. Ferner fehlte in dem Stundungsbescheid der Widerrufsvorbehalt nach § 8 Abs. 1 der o. a. Dienstanweisung.

- 18** Soweit entgegen den Richtlinien nicht der Bürgermeister sondern eine andere Stelle für die Entscheidung über Stundungsanträge zuständig sein soll, ist dieses entsprechend schriftlich zu regeln.
- 19** Im Bereich Steuern und Abgaben wurde in einem Leistungsfall für eine fällige Gewerbesteuer von knapp unter 5.000,00 € ein Stundungs- und Zinsbescheid für einen Zeitraum von zwölf Monaten erlassen. Danach verbleibt eine Restforderung von rd. 3.500,00 €. Unter Beibehaltung der bisher vereinbarten Ratenzahlungen wird die Steuerschuld erst nach einer weiteren Laufzeit von 28 Monaten beglichen sein. Aufgrund der Gesamtlaufzeit von 40 Monaten hätte gemäß § 2 Abs. 2 der o. a. Richtlinien der VA über den Stundungsantrag entscheiden müssen.

Zu weiteren Feststellungen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.4.3.1 verwiesen.

3.10 Kassenwirtschaft und Kassenlage

Das RPA hat im Januar 2003 bei der Gemeindekasse eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Hierzu wird auf den Kassenprüfungsbericht vom 22.01.2003 verwiesen.

4. Einzelbereiche

4.1 Grundlagen des Verwaltungshandelns (Satzungen, Dienstanweisungen u. a.)

Um ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln zu gewährleisten, hat die Gemeinde in Ergänzung von Gesetzen entsprechende Regelungen (Satzungen, Dienstanweisungen etc.) erlassen. Soweit diese Regelungen bei der Prüfung der Jahresrechnung zu Grunde zu legen waren und sich hierbei Feststellungen ergaben, wurde dieses in dem vorliegenden Bericht mit aufgenommen.

4.2 Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Haushaltsjahr 2003 keine Abrechnungen und Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt.

4.3 Vergabeverfahren

Die Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen nach der VOL, der VOB und der VOF trat mit Wirkung vom 21.09.2001 in Kraft. In der Anlage 1 zur DA sind folgende RPA-Vorlagegrenzen festgesetzt:

VOL/VOF/HOAI	über 15.000,00 €
VOB-Hoch-/Tiefbaumaßnahmen	über 26.000,00 €/55.000,00 €

Von der Gemeinde wurden dem RPA im Jahr 2003 insgesamt 11 Vergaben zur Prüfung vorgelegt. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

4.4 Sozialstation Rastede gGmbH

Die Sozialstation Rastede gGmbH mit Sitz in Rastede wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.1998 mit Wirkung vom 01.01.1999 gegründet. Die Gemeinde Rastede ist nach wie vor alleinige Gesellschafterin. Die Stammeinlage beträgt 25.564,59 € und wurde von der Gemeinde eingezahlt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2003 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 der Sozialstation Rastede gGmbH wurde von der FSP Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Westerstede geprüft. Hierzu wird auf den Prüfungsbericht vom 16.04.2004 und auf den Feststellungsvermerk des Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Ammerland vom 07.05.2004 verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 über den Jahresabschluss 2003 und die Entlastung des Geschäftsführers entsprechend § 30 EigBetrVO beschlossen. Die Gesellschafterversammlung hat am 05.08.2004 die Bilanz 2003 und den Prüfbericht erörtert sowie die Entlastung des Geschäftsführers durch den Gemeinderat festgestellt.

Nachdem der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Geschäftsführers entsprechend § 31 EigBetrVO bekannt gemacht worden ist, ist das Wirtschaftsjahr 2003 ordnungsgemäß abgeschlossen.

4.5 Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (technische Prüfung)

Neubau Sporthalle Hahn-Lehmden

Die anlässlich der technischen Prüfung durch das RPA bei drei Fachlosen festgestellten Überzahlungen wurden bei den bauausführenden Firmen angefordert. Nach den Kassenunterlagen sind diese Beträge ordnungsgemäß vereinnahmt worden.

Die Honorarabrechnung des Architekten wurde auf Grund der geänderten Bausumme neu berechnet und festgesetzt.

4.6 Bauhof Rastede

Der Rat hat am 10.12.2001 beschlossen, den Bauhof der Gemeinde ab 01.01.2003 als Nettoregiebetrieb zu bewirtschaften und damit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Das Rechnungswesen erfolgt mittels der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Treuhand Oldenburg & Partner GmbH zum 01.01.2003 eine Eröffnungsbilanz und einen Wirtschaftsplan aufgestellt und dem Haushaltsplan 2003 als besonderen Teil beigefügt.

- 20** Die Finanzmittel des Umlaufvermögens befinden sich auf den Konten der Gemeinde. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind Verwahrkonten (1000.060662.7 und 1000.460662.9) eingerichtet, die mit dem Kassenverrechnungskonto in der kaufmännischen Buchführung identisch sind und somit die gleichen Bestände aufweisen müssen. Ein Ab-

gleich dieser Konten am Jahresende 2003 ergab einen Kassenminderbestand von 10.652,95 €, der insbesondere durch die periodengerechten Buchungen in der kaufm. Buchführung (10.819,19 €) verursacht wurde. Unter Berücksichtigung dieser Buchungen und einer noch nachzuholenden Ausgabebuchung von 293,02 € ergibt sich ein Kassenmehrbestand von 459,26 €. Eine kurzfristige Abklärung dieser Differenz und buchmäßige Bereinigung ist vorzunehmen.

Um derartige Differenzen zwischen den in unterschiedlichen Buchungssystemen geführten Konten (Verwahrkonten der Gemeinde und Kassenverrechnungskonto des Bauhofes) künftig zu vermeiden, ist eine regelmäßige Abstimmung, wie zurzeit praktiziert, weiterhin unerlässlich.

Die Gemeinde hat Grundsätze und Regeln für den Bauhof erlassen, in denen die Einrichtung eines durch den Bauhof zu bewirtschaftenden Girokontos vorgesehen ist. Durch die Einrichtung eines eigenen Girokontos würden sich die Buchungen auf den Verwahrkonten bei der Gemeinde erübrigen.

Nach den Grundsätzen und Regeln für den Bauhof, ein Hilfsbetrieb nach § 108 Abs. 3 NGO, ist dieser gem. § 110 Abs. 1 NGO zwar nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, damit ist aber nicht die Möglichkeit eingeräumt, Gewinne zu erzielen. Es verbleibt bei dem Grundsatz der Kostendeckung.

Der Baubetriebshof stellt die von ihm erbrachten Leistungen den Geschäftsbereichen (Debitoren) in Rechnung. Bei der Kalkulation der Personalkosten für 2003 wurde ein Stundensatz von 36,73 € ermittelt. In den erstellten Rechnungen wurden jedoch Stundensätze von 37,50 € eingesetzt. In dem von der Treuhand Oldenburg & Partner GmbH zum 31.12.2003 erstellten Jahresabschluss wird ein Jahresüberschuss von 45.275,61 € ausgewiesen.

Trotz des für 2003 erzielten Überschusses und des für 2004 kalkulatorisch ermittelten Personalstundensatzes von 34,97 € wurde auch in 2004 ein Stundensatz von 37,50 € in Rechnung gestellt. Der für 2004 vorläufig ermittelte Jahresüberschuss beträgt 77.162,09 €.

- 21 Eine entsprechende Anwendung der durch die Kalkulation ermittelten Kosten bzw. Stundensätze ist erforderlich.

5. Vorschüsse/Verwahrungen

Für Vorschüsse und Verwahrungen sind die Vorschriften des § 31 GemHVO maßgebend. Demnach darf eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, als **Vorschuss** nur behandelt werden, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung feststeht und
- die Deckung gewährleistet ist,
- die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, darf als **Verwahrung** nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

Die Vorschrift lässt hiernach Buchungen auf den **Verwahr- und Vorschusskonten** nur in ganz begrenztem Umfang zu. Soweit im Haushaltsplan für Einnahmen und zu leistende Ausgaben entsprechende Haushaltsstellen zur Verfügung stehen, sind derartige Einnahmen und Ausgaben direkt bei diesen Haushaltsstellen auf **Sachkonten** zu buchen, die letztlich die Grundlage für die Haushaltsrechnung bilden.

Der Jahresrechnung 2003 ist eine vom Kassenverwalter unter dem 04.03.2004 aufgestellte Liste mit allen am Schluss des Haushaltsjahres noch bestehenden Verwahrgeldern und geleisteten Vorschüssen beigefügt. Ferner liegt eine EDV-Liste der Verwahr- und Vorschusskonten vor.

5.1 Verwahrkonten

Die am Schluss des Haushaltsjahres 2003 geführten Verwahrkonten weisen folgende Bestände aus:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Istbestand
1	Sonstige durchl. Gelder - Personal u. Innere Dienste -	153,12 €
2	Sonstige durchl. Gelder - Fachbereiche Schule, Sport u. Kultur	-3.605,81 €
3	Allgemeine Rücklage	1.513.280,62 €
4	Förderung sozialer Einrichtungen einschl. Jugendarbeit	36.362,91 €
5	Müllabfuhrgebühren	-43.683,09 €
6	Verkaufserlöse Müllsäcke	1.322,16 €
7	Fundsachen - Geldbeträge	73,21 €
8	sonstige durchlaufende Gelder - Ordnung -	379,22 €
9	Gebühren (Anträge für EU-Führerscheine)	504,97 €
10	Sicherheitssummen	27.896,33 €
11	Gesamtbetrag	1.532.683,64 €

5.2 Vorschusskonten

Die am Schluss des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Vorschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	Istbestand
1	GS Kleibrok, Vorschuss Schulbudget	-114,84 €
2	GS Hahn-Lehmden, Vorschuss Schulbudget	-5.775,05 €
3	GS Wahnbek, Vorschuss Schulbudget	-7.525,35 €
4	GS Loy, Vorschuss Schulbudget	-5.208,95 €
5	GS Leuchtenburg, Vorschuss Schulbudget	-2.573,73 €
6	GS Feldbreite, Vorschuss Schulbudget	-784,98 €
7	Schule f. Lernbeh. (Voßbarg), Vorschuss Schulbudget	-2.449,33 €
8	Kooperative Gesamtschule, Vorschuss Schulbudget	-25.852,46 €
9	Sonstige Vorschüsse, Fachbereich Schule, Sport u. Kultur	0,70 €
10	Betriebsmittelvorschüsse	-6.790,00 €
11	Sonstige Vorschüsse, Finanzverwaltung	-0,02 €
12	Sonstige Vorschüsse, Ordnung	-675,60 €
13	Sonstige Vorschüsse - GB 3 /Hochbau -	-89.923,72 €
14	Sonstige Vorschüsse - GB 3 /Tiefbau -	-20.164,72 €
15	Bauhof	161.987,27 €
16	Gesamtbetrag	-5.850,78 €

5.3 Ergebnis der Vorschuss- und Verwahrkontenprüfung

Bei der Durchsicht der Vorschuss- und Verwahrkonten wurde festgestellt, dass die Vorschusskonten GB 3/Hochbau sowie GB 3/Tiefbau am Schluss des Haushaltsjahres 2003 Minusbestände (= Mehrausgaben) in Höhe von 89.923,72 € und 20.164,72 € ausweisen.

Während das zuletzt genannte Konto im Haushaltsjahr 2004 ausgeglichen wurde, weist das Vorschusskonto Hochbau am Schluss des Haushaltsjahres 2004 sogar einen Minusbestand in Höhe von 116.853,99 € aus.

Bereits anlässlich einer im Mai 2004 durchgeführten Kassenprüfung wurde festgestellt, dass auf dem Konto „Sonstige Vorschüsse GB 3/Hochbau erhebliche Umsätze abgewickelt werden. Die hier zunächst vorgenommenen Buchungen wurden damit begründet, dass bei den zuständigen Haushaltsstellen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, z. B. wenn zum Jahresbeginn die Resteübertragung aus dem Vorjahr noch nicht vorgenommen worden ist. Das Rechnungsprüfungsamt hatte im Hinblick auf die o. a. Vorschriften in diesem Prüfungsbericht dringend gefordert, die bislang praktizierte Verfahrensweise umgehend abzustellen. Nach der Stellungnahme der Gemeinde vom 13.09.2004 zu dem Prüfungsbericht wurden die Geschäftsbereiche durch Vorlage des Prüfungsberichtes und durch Aufforderung zur Stellungnahme auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Es wurde zugesichert, dass die (vorläufige) Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben über Verwahr- und Vorschusskonten auf die gesetzlich zulässigen Fälle beschränkt wird.

Nach Durchsicht der Ausgabebelege bei der Position 03.1000.450601.6 (Sonstige Vorschüsse, GB 3/Hochbau) wurde nunmehr festgestellt, dass hier weiterhin vorläufig Gas- und Stromabschläge angewiesen wurden. Am 03.12.2004 wurden ferner zwei Rechnungen einer Reinigungsfirma vom 30.11.2004 in Höhe von 666,58 € und 1.816,25 € für die Unterhaltungsreinigungen der Bücherei „Villa Wächter“ und die Schule Am Voßbarg bezahlt. Die Rechnung einer Malerfirma vom 29.11.2004 in Höhe von 4.850,34 € wurde am 20.12.2004 für durchgeführte Arbeiten im Gebäude am Marktplatz angewiesen. Für einen Teilbetrag von 4.000,00 € wurde inzwischen die haushaltmäßige Beordnung vorgenommen; die haushaltmäßige Abdeckung des Restbetrages in Höhe von 850,34 € steht noch aus.

In der ausgewiesenen Mehrausgabe des Vorschusskontos für das Haushaltsjahr 2004 ist ein Betrag in Höhe von ca. 80 T€ enthalten, der ebenfalls noch haushaltsmäßig zu beordnen ist. Hierbei handelt es sich um Ausgaben für die Sanierung eines Brandschadens in der Mehrzweckhalle Feldbreite, für die auch Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2003 zur Verfügung standen.

Auch im Haushaltsjahr 2005 wurden weitere unberechtigte Ausgabebuchungen auf dem Vorschusskonto vorgenommen (z. B. Rechnung vom 27.01.2005 über die Lieferung 20 Zumtobel Digitales EVG 2 x 58 = 1.023,61 €; Rechnung vom 01.04.2005 betr. Sporthalle Rastede (Brandschaden Nr.: 2), Gewerk: Schrankanlage = 1.862,57 €; Rechnung vom 05.04.2005, betr. Feldbreite 16b, Rastede, Gebäude-Sanierung nach Brandschaden = 2.499,34 €; **Schlussrechnung** über Pflasterarbeiten Sozialstation Rastede, Südender Straße = 7.469,48 €.

- 22** Es ist sicherzustellen, dass auch Baurechnungen stets bei sachlich zuständigen Haushaltsstellen verbucht werden und damit in das Jahresabschlussergebnis einfließen. Fehlende Haushaltsmittel dürfen nicht zu einer Buchung auf Vorschuss- und Verwahrkonten veranlassen, vielmehr ist hier das Verfahren für über- und außerplanmäßige Ausgaben unverzüglich durchzuführen.

Empfehlung:

Um zu gewährleisten, dass die Buchungen auf Verwahr- und Vorschusskonten auf die gesetzlich zulässigen Fälle beschränkt bleiben, schlägt das RPA folgende Vorgehensweise vor:

- a) Die Fachämter sind im letzten Quartal eines jeden Jahres schriftlich aufzufordern, die Vorschuss- und Verwahrkonten bis zum Jahresabschluss abzuwickeln.
- b) Soweit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses dann noch Bestände geführt werden, haben die Fachämter in jedem Einzelfall auf einem Vordruck schriftlich zu begründen

und durch Unterschrift zu bestätigen, weshalb eine zeitnahe Abwicklung bislang nicht möglich war und eine Übernahme in das neue Haushaltsjahr erforderlich ist.

- c) Diese Stellungnahmen, von den Leitern des jeweiligen Geschäftsbereiches mit unterzeichnet, sollten dann dem Rechenschaftsbericht als Erläuterung beigefügt werden.

6. Vermögen, Beteiligungen, Schulden

6.1 Vermögen

Nach § 96 Abs. 2 NGO sind die gemeindlichen Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Nachweis der Vermögensgegenstände richtet sich nach § 100 Abs. 1 NGO, §§ 38 und 39 GemHVO. Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen sind grds. Bestandsverzeichnisse zu führen. Über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert je Einrichtung Anlagennachweise zu führen.

Die Vermögenswerte der Gemeinde sind gegenwärtig in einer **Vermögensrechnung** erfasst. Nach den Aufzeichnungen der Verwaltung hat sich das Vermögen 2003 wie folgt entwickelt:

Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres		95.366.976,46 €
Zugänge		
a) Veränderungen d. Anl.-Vermögens durch Berichtigungen	-73.040,04 €	
b) Wertberichtigungen	1.634.298,21 €	
c) haushaltsmäßige	6.873.829,19 €	8.435.087,36 €
Abgänge		
a) Wertminderungen/Abschreibungen	3.433.142,80 €	
b) haushaltsmäßige	4.158.314,57 €	7.591.457,37 €
Bestand am Schluss des Haushaltsjahres		96.210.606,45 €

Die Abstimmung der Gesamtbuchungen in der Vermögensbuchführung mit dem Ergebnis des Vermögenshaushaltes wurde für 2003 vorgenommen.

Die notwendigen Anlagennachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen (Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Märkte) wurden erstellt.

6.2 Beteiligungen

Laut Beteiligungsbericht ist die Gemeinde in Form der „echten“ Beteiligung, d. h. durch Erwerb von Mitgliedschafts- oder Mitinhaberrechten mit dem Ziel der kommunalen Steuerungs- und Einflussmöglichkeit, an folgenden privatrechtlichen Organisationen beteiligt:

Sozialstation Rastede gGmbH	25.564,59 €	100 %
„Huno“ Verlag GmbH Rastede	5.200,00 €	20 %
Ammerl. Wohnungsbaugesellschaft mbH	19.470,00 €	3,81 %
Musikschule Ammerland e. V.		(Mitglied und Umlagebeteiligung lt. Satzung)
		(Umlage für 2003: 23.769,43 €)

Außerdem liegen Beteiligungen an der Raiffeisenwarengenossenschaft Rastede mit einem Geschäftsanteil von 1.071,38 € und an der Raiba Rastede mit einem Geschäftsanteil von 129,24 € vor.

- 23** Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V., die bislang nicht im Beteiligungsbericht dargestellt wurde, ist künftig ebenfalls aufzuführen.

Für den bisher nach den Vorschriften des § 109 Abs. 3 NGO zu erstellenden Beteiligungsbericht sind nunmehr die Vorschriften des § 116 a NGO maßgebend. Hiernach ist jedermann die Einsicht in den Bericht gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Das ist für das Haushaltsjahr 2005 bereits berücksichtigt worden.

6.3 Schulden

6.3.1 Schuldenentwicklung

Der Schuldenstand der Gemeinde Rastede hat sich im Haushaltsjahr 2003 wie folgt entwickelt:

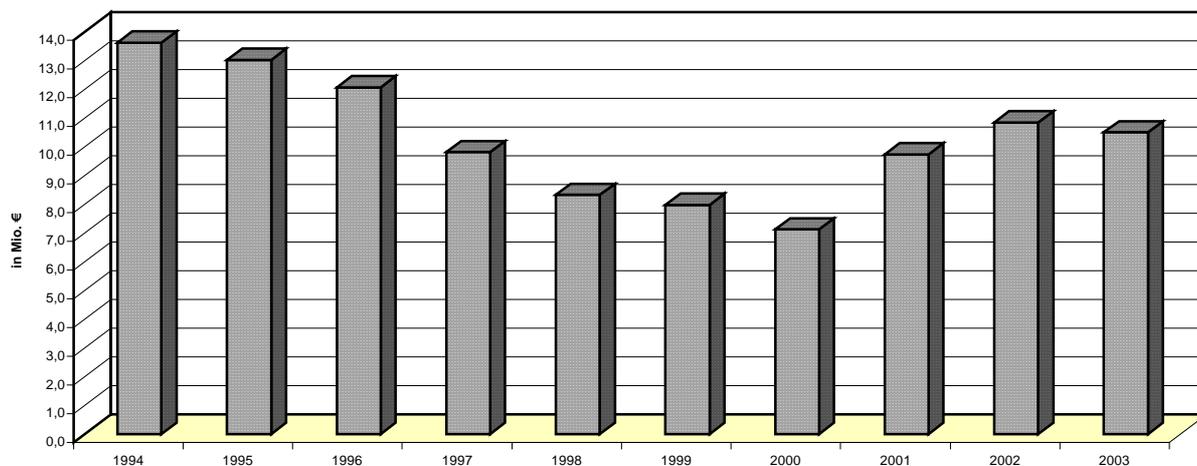
Bezeichnung	Betrag
- Stand zu Beginn des Jahres	10.844.421,95 €
- Zugänge	194.922,58 €
- sonstige Zugänge (Bewertung)	0,00 €
- Abgänge (ordentl. Tilgung)	537.435,06 €
- sonstige Abgänge (Bewertung, Verzicht)	0,01 €
- Stand am Schluss des Jahres	10.501.909,46 €

Bei den Zugängen handelt es sich um zinslose Kredite aus der Kreisschulbaukasse und die Abgänge stellen die ordentliche Tilgung von Krediten dar. Sondertilgungen wurden nicht vorgenommen.

Eine **Nettoneuverschuldung** (Kreditaufnahme abzüglich Tilgungsleistungen) **ist** im Haushaltsjahr 2003 **nicht eingetreten**. Es trat vielmehr eine Verringerung des Schuldenstandes um 342.512,49 € ein.

Im Haushaltsjahr 2002 ergab sich eine **Nettoneuverschuldung** von rd. **1,11 Mio. €**. Die Entwicklung des Schuldenstandes wird aus der nachstehenden Grafik ersichtlich:

Schuldenstand

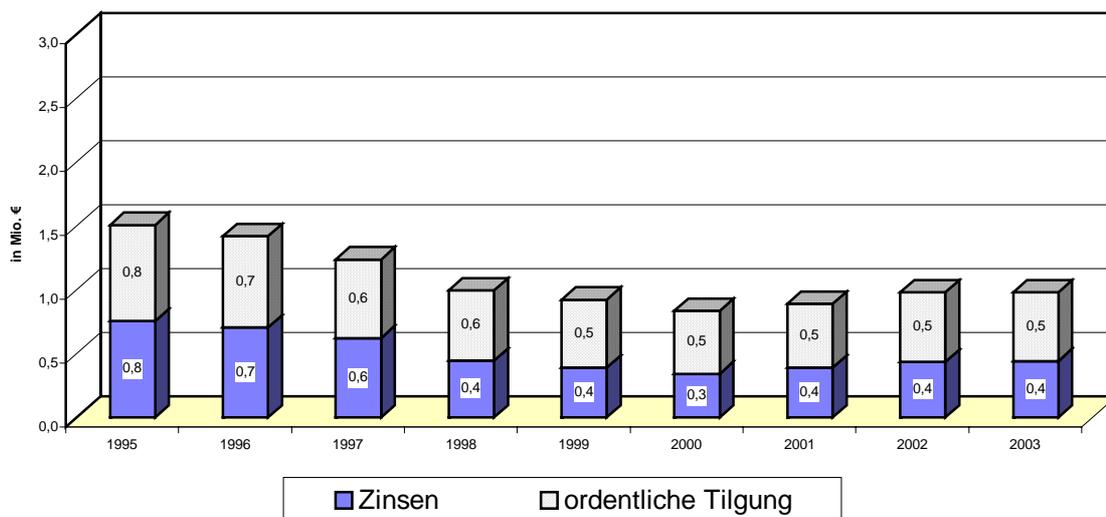


6.3.2 Entwicklung der Schuldendienstleistungen

Anhand der nachfolgenden Aufstellung und der Grafik wird dargestellt, welche Entwicklung die Schuldendienstleistungen in den letzten Jahren genommen haben:

Jahr	Ausgaben Verw.-HH.	Zinsausgaben		Tilgungsausgaben	
		Summe	Anteil an Spalte b	Summe	Anteil an Spalte b
- a -	- b -	- c -	- d -	- e -	- f -
1998	22.732.697,59 €	447.143,87 €	1,97%	2.322.457,18 €	10,22%
1999	23.488.282,53 €	393.508,19 €	1,68%	531.793,43 €	2,26%
2000	25.475.502,71 €	344.125,61 €	1,35%	1.164.763,67 €	4,57%
2001	24.448.114,44 €	391.367,30 €	1,60%	501.384,53 €	2,05%
2002	25.168.507,77 €	435.846,45 €	1,73%	547.619,50 €	2,18%
2003	25.860.270,06 €	444.654,74 €	1,72%	537.435,06 €	2,08%

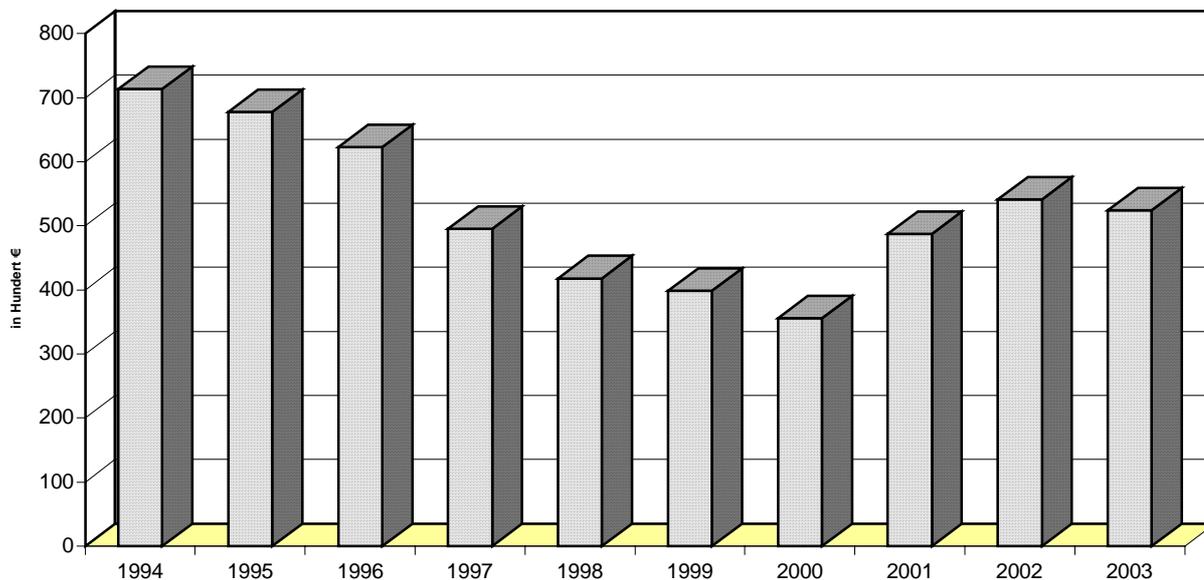
Schuldendienstleistungen



6.3.3 Pro-Kopf-Verschuldung

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Gemeinde Rastede von 20.039 (Stand: 31.12.2003) belief sich die **Pro-Kopf-Verschuldung** am Jahresende 2003 auf **524,07 €** (Vorjahr: 541,27 € Landesdurchschnitt = 640,00 €).

Schulden je Einwohner



7. Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungs-

haushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Maßgebend hierfür ist das **Gesamtanordnungssoll** der abgeschlossenen Haushaltsjahre für den Verwaltungshaushalt.

Der **Mindestbetrag** der allgemeinen Rücklage errechnet sich demnach wie folgt:

Haushaltsjahr	Betrag
2000	25.475.502,72 €
2001	24.448.114,44 €
2002	25.168.507,77 €
Summe	75.092.124,93 €
Mindestbetrag	250.307,08 €

Der Bestand der Rücklage stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag
- Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	240.215,80 €
- Entnahmen im Laufe des Haushaltsjahres	0,00 €
- Zuführungen am Schluss des Haushaltsjahres	1.273.064,82 €
- Bestand am Schluss des Haushaltsjahres	1.513.280,62 €

Der Bestand der allgemeinen Rücklage übersteigt den Mindestbetrag um 1.262.973,54 €. Dem gesetzlichen Erfordernis des § 22 Abs. 2 GemHVO wird damit entsprochen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage ist im Kassenbestand enthalten und wird buchmäßig auf dem Verwahrkonto 0000.020201.9 nachgewiesen.

Daneben wurde 2003 auf dem Verwahrkonto 0000.020203.8 (= Förderung sozialer Einrichtungen einschl. Jugendarbeit) ein Betrag in Höhe von 36.362,91 € als Rücklage geführt. Hierbei handelt es sich um einen nicht zweckgebundenen Geldbetrag aus einer Nachlasssache zugunsten der Gemeinde Rastede.

Beide Bestände sind am Schluss des Haushaltsjahres 2003 ordnungsgemäß in die Buchführung des Folgejahres übernommen worden.

Der der Gemeinde aus der Erbschaft zugeflossene Betrag wurde mit Anweisung vom 16.02.2004 bei der Haushaltsstelle 9100.310000.000.0 (Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) gebucht und damit als Liquiditätsmittel in den Haushalt der Gemeinde übernommen.

8. Schlussbetrachtung

Nach §§ 119 Abs. 1, 120 NGO hat das RPA die Rechnungen mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
4. ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Feststellungen und Anmerkungen hierzu sind in der Kurzdarstellung auf den Seiten 1 und 2 des Prüfungsberichtes aufgeführt. Hierauf, sowie auf die Empfehlungen im vorstehenden Prüfungsbericht zu Ziffer 2.4 (Seite 6), Ziffer 2.5.1.2 (Seite 11), Ziffer 3.4.2 (Seite 17), Ziffer 3.8 (Seite 23), Ziffer 3.9 (Seite 24) und Ziffer 5.3 (Seite 29) wird besonders hingewiesen.

Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Nach § 100 Abs. 3 NGO legt der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters.

Nach § 120 Abs. 4 NGO ist dieser Bericht um die Stellungnahme des Bürgermeisters zu ergänzen und frühestens nach seiner Vorlage im Rat (§ 100 Abs. 3 NGO) an 7 Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Westerstede, den 05. August 2005

Frerichs

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen	3
1.1 Prüfungsauftrag	3
1.2 Prüfungszeit/Prüfer	3
1.3 Jahresrechnung 2002	3
1.4 Prüfungsunterlagen	3
1.5 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang	3
2. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	4
2.1 Haushaltssatzung einschl. Nachtragssatzung	4
2.2 Haushaltsplan 2003	4
2.3 Finanzplan/Investitionsprogramm	6
2.4 Verpflichtungsermächtigungen	6
2.5 Veranschlagung	7
2.5.1 Einhaltung der Haushaltsansätze	7
2.5.1.1 Verwaltungshaushalt	7
2.5.1.2 Vermögenshaushalt	10
2.5.2 Haushaltsvermerke	11
2.6 Kassenkredite und Kassenliquidität	11
2.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement	11
2.7.1 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen	11
2.7.2 Umschuldungen	12
2.7.3 Schuldenmanagement/Schuldenverwaltungsprogramm	13
2.8 Steuerhebesätze	13
3. Jahresrechnung 2003	13
3.1 Allgemeine, Bestandteile und Feststellung der Jahresrechnung 2003	13
3.2 Anlagen zur Jahresrechnung	14
3.3 Jahresergebnis	14
3.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung	14
3.4 Reste	15
3.4.1 Haushaltseinnahmereste	15
3.4.2 Haushaltsausgabereste	15
3.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)	16
3.4.3.1 Kasseneinnahmereste	16
3.4.4 Kassenausgabereste	18
3.5 Einhaltung des Haushaltsplanes	18
3.5.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	18
3.5.2 Budgetierung	19
3.6 Haushaltsausgleich	20
3.6.1 Verwaltungshaushalt, Nettoinvestitionsrate	20
3.6.2 Vermögenshaushalt	21
3.7 Übertragungen	21
3.8 Schulbudgetierung	22
3.9 Haushaltsvollzug und Veränderung von Ansprüchen (Stundung, Nieder- schlagung, Erlass)	23
3.10 Kassenwirtschaft und Kassenlage	24
4. Einzelbereiche	24
4.1 Grundlagen des Verwaltungshandelns (Satzungen, Dienstanweisung u.a.)	24
4.2 Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen	24
4.3 Vergabeverfahren	24

4.4	Sozialstation Rastede gGmbH	25
4.5	Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (technische Prüfung)	25
4.6	Bauhof Rastede	25
5.	Vorschüsse/Verwahrungen	26
5.1	Verwahrkonten	27
5.2	Vorschusskonten	27
5.3	Ergebnis der Vorschuss- und Verwahrkontenprüfung	27
6.	Vermögen, Beteiligungen, Schulden	29
6.1	Vermögen	29
6.2	Beteiligungen	29
6.3	Schulden	30
6.3.1	Schuldenentwicklung	30
6.3.2	Entwicklung der Schuldendienstleistungen	31
6.3.3	Pro-Kopf-Verschuldung	31
7.	Allgemeine Rücklage	32
8.	Schlussbetrachtung	34

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises Ammerland über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde
Rastede für das Haushaltsjahr 2003

Zu dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 wird wie folgt Stellung genommen:

zu Textziffer 01 der Prüfungsbemerkungen

„Hinsichtlich des budgetierten Haushaltsplanverfahrens ist sicherzustellen, dass alle Veranschlagungen ohne Ausnahme ausgewiesen werden.“

Der fehlende Ausweis der im Bericht genannten Haushaltsstellen im budgetorientierten Haushalt war ein programmtechnischer Fehler. Zukünftig wird sichergestellt, dass alle Daten aus dem UVN-Fin-Verfahren auch in das budgetierte Haushaltsplanverfahren übernommen werden.

zu Textziffer 02 der Prüfungsbemerkungen

„Es ist sicherzustellen, dass die Haushaltstellen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung nicht unterschiedlich bezeichnet werden.“

Bei den im Bericht genannten Haushaltsstellen wurde nach Ausdruck des Haushaltsplanes und der Anlage „Verpflichtungsermächtigungen“ im Laufe des Haushaltsjahres 2003 die Bezeichnung der Haushaltsstelle geändert. Die Änderung von Haushaltsstellentexte im laufenden Haushaltsjahr wird zukünftig vermieden.

zu Textziffer 03 der Prüfungsbemerkungen

„Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gem. § 85 Abs. 1 Nr. 3 NGO auf das notwendige Maß zu beschränken.“

Der Hinweis wird zukünftig beachtet. Des weiteren wird geprüft, inwieweit ab dem Haushaltsjahr 2005 im Rahmen der Jahresrechnung die Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen seitens des/der Verantwortlichen für die der Haushaltsstelle zugeordneten Bewirtschaftungsstelle im einzelnen darzustellen und ggf. zu begründen ist.

zu Textziffer 04 der Prüfungsbemerkungen

„Es ist sicherzustellen, dass bei der Erteilung von Kassenanordnungen die Vorschriften des § 7 Abs. 2 GemKVO beachtet werden.“

Es wird zukünftig beachtet, dass Kassenanordnungen nur erteilt werden, soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 GemKVO vorliegen.

zu Textziffer 05 der Prüfungsbemerkungen

„Die Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 85 NGO und § 7 GemHVO wirklichkeitsnäher zu veranschlagen.“

Im Hinblick auf die vorzunehmenden Mittelanmeldungen für 2006 wurden alle Mitarbeiter/innen bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Veranschlagungsgrundsätze nach den Vorschriften des § 85 NGO und § 7 GemHVO zu beachten sind.

zu Textziffer 06 der Prüfungsbemerkungen

„Die dem Bürgermeister vom Rat erteilte Kreditermächtigung ist um weitere Merkmale zu konkretisieren.“

Unter Beachtung des Krediterlasses des Nds. Innenministeriums (Rd. Erl. Vom 8.11.1993 i. d. z. Z. gültigen Fassung) ist die dem Bürgermeister vom Rat erteilte Kreditermächtigung bereits aktuell für das Haushaltsjahr 2005 konkretisiert worden.

zu Textziffer 07 der Prüfungsbemerkungen

„Bei der Angebotseinholung für Kommunalkredite sollten Abtretungen nicht ausgeschlossen werden.“

Bei künftig erforderlichen Darlehnsaufnahmen werden Abtretungen nicht mehr ausgeschlossen.

zu Textziffer 08 der Prüfungsbemerkungen

„Bei der Aufnahme und Umschuldung von Krediten ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§82 Abs. 2 NGO) sowie der Krediterlass des Nds. Innenministeriums zu beachten.“

Aufgrund des Hinweises im Prüfungsbericht wurde das Verfahren hinsichtlich der Kreditaufnahme bzw. Kreditumschuldung angepasst. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO) sowie der Krediterlass des Nds. Innenministeriums werden zukünftig beachtet. Kreditverträge werden demnach zu den bestmöglichen Konditionen abgeschlossen, wodurch regional ansässige Kreditinstitute sich vollständig dem Ergebnis des Wettbewerbes unterordnen müssen.

zu Textziffer 09 der Prüfungsbemerkungen

„Die Jahresrechnung ist im Hinblick auf § 100 NGO zukünftig zeitnaher aufzustellen“

Damit die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt und der anschließende Beschluss des Rates über die Jahresrechnung noch bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgen kann, soll die Jahresrechnung zukünftig zeitnaher aufgestellt werden.

zu Textziffer 10 der Prüfungsbemerkungen

„Bei der Bildung der Haushaltsreste sollte ein strengerer Maßstab angelegt werden.“

Die Gemeinde wird zukünftig bei der Übertragung der Reste strengere Maßstäbe anwenden. Es ist beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2005 sowohl im Verwaltungs- wie auch im Vermögenshaushalt nur Reste zu bilden, wenn der Finanzverwaltung eine Kopie des

konkreten Auftrages als Nachweis vorgelegt wird. Eine pauschale Restebildung unabhängig vom Verwendungszweck wird nicht angestrebt, um bei der Restebildung insgesamt zu einer Bereinigung der Situation zu kommen.

zu Textziffer 11 der Prüfungsbemerkungen

„Vereinbarungen über nicht fällige Erschließungsbeiträge bzw. die zinslose Stundung von Erschließungsbeiträgen wurden ohne Beteiligung der zuständigen Gremien abgeschlossen.“

Diese Bemerkung ist zutreffend. Es wurde versäumt, einige Fälle entsprechend der „Richtlinie über Grundsätze und Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede“ zu bearbeiten. Eine Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss wurde nicht herbeigeführt.

zu Textziffer 12 der Prüfungsbemerkungen

„Bei der Geltendmachung von Erschließungsbeiträgen sind Einnahmeausfälle zu verzeichnen, die zu Lasten des Gemeindehaushalts gehen.“

Der Hinweis ist zutreffend. Es wird eine Änderung der Praxis angestrebt.

zu Textziffer 13 der Prüfungsbemerkungen

„Es ist sicherzustellen, dass die gestundeten Erschließungsbeiträge im Falle einer späten Bebauung nacherhoben werden.“

Alle gestundeten Beiträge werden in der Finanzverwaltung in eine Liste (mit Angabe Flur, Flurstück, Lage, Höhe des Beitrages, sowie Grund der Stundung) eingetragen. Die aufgelisteten Grundstücke werden halbjährlich vom Geschäftsbereich 3 auf eine zwischenzeitliche Bebauung hin überprüft. So kann sichergestellt werden, dass die gestundeten Beiträge im Falle einer späteren Bebauung nacherhoben werden.

zu Textziffer 14 der Prüfungsbemerkungen

„Die Richtlinien über die Erheblichkeit im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind zu überarbeiten.“

Die Richtlinie vom 20.08.2001 über die Erheblichkeit im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist rechtlich nicht fehlerhaft. Eine Überarbeitung hinsichtlich der Eingleisigkeit wird aber vorgenommen.

zu Textziffer 15 der Prüfungsbemerkungen

„In der Jahresrechnung sind zukünftig nur die tatsächlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben als solche auszuweisen.“

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung in Verbindung mit den „Regelungen und Erläuterungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes der Gemeinde Rastede“ sind Mittelverschiebungen innerhalb eines Teil- bzw. Anteilbudgets keine über- bzw.

außerplanmäßige Ausgaben, sondern hier besteht eine unechte und echte (einseitige und gegenseitige) Deckungsfähigkeit. Bislang wurden bei diesen Mittelverschiebungen in UVN-Fin falsche Fallarten benutzt. Ab 01.07.2005 werden die Fallarten der einseitigen und gegenseitigen Deckungsfähigkeit benutzt. Somit ist eine richtige Ausweisung in der Jahresrechnung ab diesem Zeitpunkt sichergestellt.

zu Textziffer 16 der Prüfungsbemerkungen

„Bei Fortsetzung der Schulbudgetierung in der jetzigen Form ist sicherzustellen, dass die Regelungen vom 01.04.2002 (Kontenabgleich, Korrekturbuchungen noch für das lfd. Haushaltsjahr sowie durchzuführende Prüfungen usw.) strikt eingehalten werden.“

In Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Schulen und dem Servicebereich Haushalt und Finanzen wird derzeit geprüft, inwieweit die bestehenden Regelungen hinsichtlich des Schulbudgets zu überarbeiten und ggf. den aktuellen Gegebenheiten anzupassen sind. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Zahlungsverkehr ggf. ab dem Haushaltsjahr 2006 wieder direkt über die Gemeindeverwaltung abgewickelt werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Regelungen dem Haushaltsrecht entsprechen. Unter Einhaltung des Haushaltsrechts soll jedoch ein Weg gefunden werden, der den Arbeitsaufwand reduziert.

Sollte in Zusammenhang mit der oben erwähnten Überprüfung die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten der Schulen zukünftig entfallen können (siehe Textziffer 20), wird die Überwachung und Prüfung der Kassenführung ebenfalls hinfällig. Bei Fortsetzung der bisherigen Praxis wird sichergestellt, dass die entsprechenden Regelungen eingehalten werden.

zu Textziffer 17 der Prüfungsbemerkungen

„Im Unterabschnitt 4100 ist noch eine Mehreinnahme in Höhe von 630,27 € mit dem Landkreis abzurechnen.“

Die Mehreinnahme wird im Rahmen der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2005 dem Landkreis Ammerland zugeführt.

zu Textziffer 18 der Prüfungsbemerkungen

„Soweit entgegen den Richtlinien nicht der Bürgermeister, sondern eine andere Stelle für die Entscheidung über Stundungsanträge zuständig sein soll, ist dieses entsprechend zu regeln.“

Die „Richtlinie über Grundsätze und Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede“ regelt die Zuständigkeiten zwischen den Organen; die „Dienstweisung der Gemeinde Rastede über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privat- und öffentlichrechtlichen Forderungen“ regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Organs „Bürgermeister“. Ein Widerspruch zwischen den Regelungen ist nicht vorhanden; redaktionell sind aber entsprechende Verbesserungen möglich.

zu Textziffer 19 der Prüfungsbemerkungen

„Im Bereich Steuern und Abgaben wurde in einem Leistungsfall eine Stundung ohne Beteiligung des VA ausgesprochen.“

Der Hinweis ist richtig. In dem genannten Leistungsfall hätte der Verwaltungsausschuss über die Stundung entscheiden müssen.

zu Textziffer 20 der Prüfungsbemerkungen

„Die Differenz zwischen dem Kassenverrechnungskonto beim Baubetriebshof und den Verwahrkonten bei der Gemeinde ist aufzuklären.“

Die Differenz in Höhe von 459,26 € zwischen dem Bauhofskonto und den tatsächlichen Buchungen ist nur mit unverhältnismäßig hohem Personalaufwand möglich. Nach Auskunft der Bauhofsverwaltung wird der Betrag durch die „Steuerberatungsgesellschaft Treuhand mbH“ bereinigt.

zu Textziffer 21 der Prüfungsbemerkungen

„Die durch die Kalkulation für den Bauhof ermittelten Kosten bzw. Stundensätze sind entsprechend einzusetzen.“

Die kalkulierten Stundensätze in Höhe von 36,73 € wurden mit 37,50 € in Rechnung gestellt, da es sich hierbei um eine Kalkulation handelt. Dieser Preis wird durch Tarifverhandlungen, produktive und nichtproduktive Stunden beeinflusst. Der erhöhte Betrag von 37,50 € beinhaltet einen Wagniszuschlag von 4 %. Dieser Wagniszuschlag entspricht einem Stundenausfall von 66 Stundung pro Jahr. Bei längeren Ausfallzeiten der Mitarbeiter durch Krankheit gibt es keine Korrekturmöglichkeit des Stundenlohnes.

Nachdem in den Jahren 2003 und 2004 Überschüsse erwirtschaftet wurden, wird der Stundenlohn für das Jahr 2006 voraussichtlich gesenkt. Eine präzise Kalkulation wird hier durchgeführt und hinsichtlich der ermittelten Kosten bzw. Stundensätze umgesetzt.

zu Textziffer 22 der Prüfungsbemerkungen

„Es ist sicherzustellen, dass auch Baurechnungen stets bei sachlich zuständigen Haushaltsstellen verbucht werden.“

Seitens des Geschäftsbereiches 3 wird zukünftig darauf geachtet, dass die Baurechnungen stets bei der sachlich zuständigen Haushaltsstelle verbucht werden.

zu Textziffer 23 der Prüfungsbemerkungen

„Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V. ist künftig im Beteiligungsbericht mit aufzunehmen.“

Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V. wird ab dem Haushaltsjahr 2006 im Beteiligungsbericht dargestellt.

Weitere im Prüfbericht aufgenommene Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Des weiteren wird geprüft, inwieweit die im Prüfungsbericht aufgenommenen Empfehlungen zukünftig umgesetzt werden.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2003, der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung und diese Stellungnahme zum Prüfbericht werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt, damit dieser die Jahresrechnung beschließen und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO entscheiden kann.

Rastede, den 11. August 2005

gez. **Decker**
- Bürgermeister -

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/241

freigegeben am 27.10.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 27.10.2005

Festsetzung der Gebührensätze 2006 - zentrale u. dezentrale Einr. zur Beseitigung von Schmutzwasser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.11.2005	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	29.11.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnenden Einrichtungen „zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung“ folgende Gebührensätze ab 2006 festgelegt werden:

1. Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser €2,60.

2. Gebührensätze für die dezentrale Einrichtung Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamm €58,00
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers / Fäkalschlamm €47,50

Sach- und Rechtslage:

Erläuterungen zu der Kalkulation der Gebührensätze 2006 für die zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser

Vorbemerkung:

Die Kalkulation der Gebührensätze berücksichtigt das Ergebnis der Kostenrechnung des Jahres 2004 und die Nachkalkulation des Jahres 2005. Die Nachkalkulation kann hinsichtlich des zu berücksichtigenden Ergebnisses (Überschuss oder Fehlbetrag) nur einen Näherungswert bringen, weil eine Reihe von Kosten und Gebühreneinnahmen im Zeitpunkt der Berechnung nicht bekannt ist. Bei der Berechnung der Gebührensätze wurde versucht, die Erfahrungswerte von Vorausberechnungen zu berücksichtigen.

Nachkalkulation 2005

Das Gebührenaufkommen in Höhe von 2.171.000 € wurde unwesentlich mit Mindereinnahmen in Höhe von 3.700 € auf 2.167.300 € nachkalkuliert. Bei der Gebührenkalkulation für 2006 sowie bei der Nachkalkulation für 2005 wurde jeweils insgesamt von einer Abwassermenge (OOWV und durch die Gemeinde Rastede selbst abzurechnende Abwassermenge) in Höhe von 830.000 cbm ausgegangen. Die Mindereinnahmen in Höhe von 3.700 € resultieren aus den Kosten der dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser. Die Abfuhrmenge „Schlamm“ wird auf dem Klärwerk beseitigt. Für diese Leistung wird ein Betrag errechnet und von der dezentralen zur zentralen Haushaltsstelle für Abwasserbeseitigung zur Kostenart „5320 – Gebühreneinnahmen“ umgebucht. Da die Abfuhrmenge der dezentralen Beseitigung von Abwasser sinkt, reduzieren sich die Leistung auf dem Klärwerk und somit die zu verrechnenden Kosten.

Der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand für 2005 fällt in der Nachkalkulation mit ca. 25.200 € höher aus als in der Kalkulation. Dies ist hauptsächlich durch die hohen Kosten bei der Schlammbeseitigung begründet. In das Haushaltsjahr 2005 wurde ein Haushaltsrest aus 2004 in Höhe von 19.003,68 € übertragen, der erst in der Nachkalkulation berücksichtigt werden konnte. Wie bereits mehrfach berichtet, sind bei der Veranschlagung dieses Haushaltsansatzes verschiedene nicht voraussehbare Faktoren zu berücksichtigen, daher lässt sich der Ansatz nur schwer kalkulieren.

Die kalkulatorischen Kosten 2005 sind wegen der umfangreichen Investitionen insgesamt gegenüber der Gebührenkalkulation 2005 in Höhe von 1.281.537,81 € um 86.024,73 € auf 1.367.562,54 € gestiegen. Diese Kosten werden jährlich komplett nach Fortschritt der Bauentwicklung überprüft.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses zum 31.12.2004 in Höhe von -97.726,63 € ergibt sich zum 31.12.2005 ein voraussichtliches fortgeschriebenes Ergebnis in Höhe von -93.218,95 €. Das in 2005 voraussichtlich erwirtschaftende Ergebnis beträgt somit kalkuliert 4.507,68 €.

Gebührenkalkulation 2006***Zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser*****a) Personalkosten**

Für 2006 reduzieren sich die Personalkosten gegenüber der Kalkulation 2005 um 4.797,69 €. Im Jahre 2005 war teilweise eine Stelle krankheitsbedingt doppelt eingeplant worden. Außerdem wurden bei der Aufteilung von Lohnkosten auf die Budgets eine Korrekturen vorgenommen.

b) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschl. der kalkulatorischen Kosten

Die Ausgaben des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwands einschließlich der kalkulatorischen Kosten für 2006 steigen gegenüber der Nachkalkulation 2005 um 1.654,14 € Dies entspricht einer Steigerung von insgesamt rechnerisch 0,12 %. Ebenso wie für 2005 wird auch für 2006 von einem „normalen Betriebsjahr“ ausgegangen.

Einige Ausgabepositionen in der Gebührenrechnung 2006 des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes weisen Mehraufwendungen aus. Auf einige Kostensteigerungen wird näher eingegangen:

Bei den Energiekosten wurden für den Strom- und Gasverbrauch aufgrund der bereits eingetretenen/nach einzutretenden Kostensteigerungen durch die EWE die Haushaltsansätze angehoben.

Im Ergebnis 2004 waren hohe Unterhaltungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 79.563,32 € festzustellen, in der Nachkalkulation für 2005 sank der Ansatz der baulichen Unterhaltung dagegen auf 27.100 € Für die Gebührenkalkulation 2006 wurde ein Ansatz in Höhe von 42.300 veranschlagt, da zusätzliche Aufwendungen bei der maschinellen Ausrüstung anfallen werden.

Die Abgaben fallen in der Gebührenberechnung in Höhe von 9.600 € etwas höher aus als im Ergebnis 2004 in Höhe von 8.984,85 € Der Ansatz in der Nachkalkulation 2005 in Höhe von 35.900 € ist wesentlich zu hoch veranschlagt worden.

Bei der Kontenart „624220 – Kosten der Schlammabeseitigung“ werden die Ausgaben der Haushaltsstellen „SW-Gebührenerhebung durch den OOWV“, „Rattenbekämpfung“ und „Kosten der Schlammabeseitigung“ zusammengefasst. Den größten Anteil bilden die Kosten für die Schlammabeseitigung, die sich nur schwer kalkulieren lassen, da die Menge des Klärschlammes jährlich um etliche Tonnen differiert. Unter der oben genannten Kontenart werden auch die Kosten für die Abrechnung und Einziehung von Schmutzwassergebühren durch den OOWV veranschlagt. Der OOWV hat den mit der Gemeinde Rastede geschlossenen Vertrag mit dem Ziel gekündigt, zu einer kostendeckenderen Entgeltkalkulation zu kommen. Bislang wurde an den OOWV jährlich ein Betrag für die Erhebung der Abwassergebühren in Höhe von ca. rund 10.000 € jährlich gezahlt. Dieser Preis war bislang ein „Pilotpreis“ gewesen. Mit Wirkung ab dem 01.01.2006 tritt die Verlängerung des Vertrages mit dem OOWV in Kraft (VA - Beschluss vom 13.09.2005, Vorlage Nr. 2005/177). Ab 2006 werden zusätzliche 13.000 € an den OOWV fällig.

Die kalkulatorischen Kosten insgesamt (Abschreibungen und Zinsen) sind aufgrund der Investitionstätigkeit in der Nachkalkulation 2005 gegenüber dem Ergebnis 2004 um 72.661,67 € und in der Gebührenberechnung 2006 gegenüber der Nachkalkulation 2005 um 1.654,14 € gestiegen.

Die Abschreibungen sind in der Gebührenkalkulation mit einem Betrag von ca. 16.700 € höher und die kalkulatorischen Zinsen mit einem Betrag in Höhe von ca. 15.100 € niedriger gegenüber der Nachkalkulation 2005 berechnet worden. Diese Abweichungen sind bei einem Gesamtvolumen der kalkulatorischen Kosten in Höhe von insgesamt 1.364.605,68 € unwesentlich.

c) Berechnung der Gebühr

Das fortgeschriebene Vorjahresdefizit beträgt 93.218,95 € die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben 2006 betragen 2.183.425,09 €, somit betragen die gebührenrelevanten Kosten insgesamt 2.276.644,04 € sh. anliegenden BAB.

Bei der geschätzten Abwassermenge in Höhe von 823.000 cbm und einem vollständigem Defizitabbau errechnet sich ein Gebührensatz für 2006 in Höhe von 2,77 € pro cbm Abwasser.

Die geschätzte Abwassermenge setzt sich folgendermaßen zusammen. Vom OOWV wurde die Abwassermenge in Form einer Hochrechnung unter Berücksichtigung von Freimengen auf 816.000 cbm (2004 = 822.503 cbm) geschätzt. Bei der durch die Gemeinde selbst abzurechnenden Abwassermenge wurde von ca. 7.000 cbm ausgegangen (2003 = 27.306 cbm, 2004 = 25.344 cbm), so dass für die Gebührenkalkulation 2006 insgesamt von einer Abwassermenge in Höhe von 823.000 cbm ausgegangen werden kann. Die selbst abzurechnenden Abwassermengen haben sich von Jahr zu Jahr verringert. Der Landkreis Ammerland hat den größten Anteil an diesen Abwassermengen durch die Einleitung von Sickerwasser der ehemaligen Mülldeponie Hahn-Lehmden in das Kanalnetz der Gemeinde Rastede. Inzwischen hat der Landkreis mitgeteilt, dass ab 2006 keine direkte Einleitung des Sickerwassers in das Kanalnetz mehr notwendig ist, da die Qualität des Deponiesickerwassers kontinuierlich besser geworden ist. Daher sinkt die selbst abzurechnende Abwassermenge von 22.000 cbm in der Nachkalkulation 2005 auf 7.000 cbm in der Gebührenberechnung 2006.

Es würde sich ein Gebührensatz in Höhe von ca. 2,66 € berechnen, wenn kein Defizit aus Vorjahren zu berücksichtigen wäre.

Wird der Gebührensatz für 2006 nicht verändert, so kann nach der Zusammenstellung im Betriebsabrechnungsbogen mit Einnahmen von insgesamt 2.161.100 € und Ausgaben in Höhe von 2.183.425,09 € kalkuliert werden. Dies würde bedeuten, dass im Jahr 2006 sich das fortzuschreibende Defizit um 22.325,09 € auf insgesamt 115.544,04 € erhöht.

Wegen Unsicherheiten bei der Schätzung der Wassermenge schlägt die Verwaltung trotzdem vor, den Gebührensatz 2006 wie in den Jahren 2003 bis 2005 in Höhe von 2,60 € pro cbm Abwasser festzusetzen.

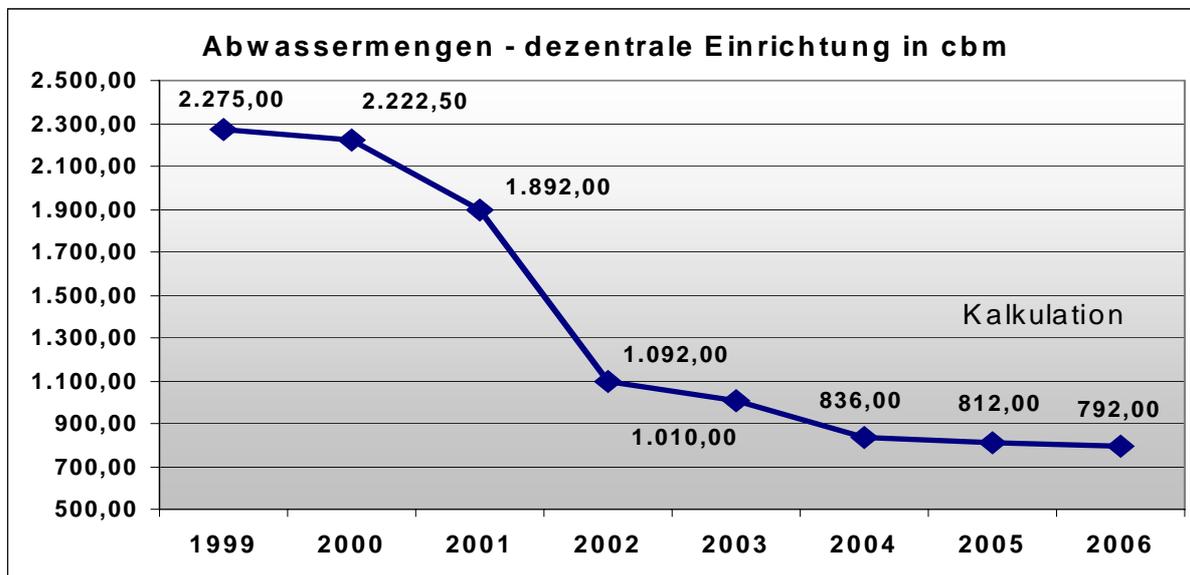
Entwicklung der Gebührensätze in EUR

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006
Gebührensatz	2,15	2,60	2,60	2,60	2,60

Der BAB zur vorstehenden Kostenrechnung liegt als Anlage 1 bei.

Dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser

Bei den Gebührenkalkulationen der vergangenen Jahre für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser wurde mit einer zu hohen Abfuhrmenge kalkuliert. Die Abfuhrmengen sind, wie in der nachfolgenden Grafik erkennbar, ständig gesunken:



Bei der Kalkulation für 2005 wurde von einer Abfuhrmenge in Höhe von 957 cbm ausgegangen. In der Nachkalkulation wurden nur 812 cbm berücksichtigt, da das Ergebnis 2004 eine Abfuhrmenge in Höhe von 836,00 cbm ausweist. Bei der Gebührenkalkulation für 2006 wurden 792 cbm Abfuhrmenge (Hauskläranlagen 780 und abflusslose Gruben 12) zugrundegelegt. Es wurde bereits mehrmals berichtet, dass durch die unterschiedlichen Abfuhrhythmen der Hauskläranlagen einerseits und die Umstellung auf die bedarfsgerechte Abfuhr des Fäkal-schlammes andererseits sich die Abfuhrmengen nur schwer kalkulieren lassen. Es wird sich voraussichtlich erst in den Ergebnissen für 2005 und 2006 zeigen, ob sich eine jährlich weitgehend konstante Abfuhrmenge ergeben wird, um den Gebührensatz verlässlicher zu machen.

Die Fahrtkosten betragen im Ergebnis 2004 14.177,95 € (2003 = 22.156,10 €). Nachkalkuliert für 2005 wurde vorsichtshalber mit einem Betrag in Höhe von 16.500 € in der Gebührenkalkulation 2006 wurden 17.000 € (Preissteigerung) zugrundegelegt. Auch hier werden erst die nächsten Ergebnisse zeigen, wie sich die Höhe der Fahrtkosten entwickeln wird.

Das Ergebnis der Kostenrechnung 2004 wurde mit einem Defizit in Höhe von 3.528,95 € plus dem Defizit aus Vorjahren in Höhe von 19.548,77 € also mit insgesamt mit 23.077,72 € abgeschlossen.

Obwohl die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung ab dem Haushaltsjahr 2005 jeweils um 10 € (Hauskläranlagen und abflusslose Gruben) angehoben wurden, konnte nur ein Teil des bis zum 31.12.2004 aufgelaufenen Defizits in Höhe von 23.077,72 € um den Betrag in Höhe von 2.727,40 € auf insgesamt 20.350,32 € (31.12.2005) abgebaut werden.

Mit dem fortgeschriebenen Defizit zum 31.12.2005 in Höhe von 20.350,32 zuzüglich der Gesamtausgaben des Jahres 2006, bestehend aus Fahrtkosten, Kosten der Reinigung, Lohnkosten und Kosten der Fäkalschlammannahme in Höhe von insgesamt 41.460,74 € ergeben sich Kosten von insgesamt 61.811,06 €. Bei vollständigem Defizitabbau würde sich ein Gebührensatz in Höhe von 76,61 € für Hauskläranlagen und 66,18 € für abflusslose Gruben errechnen. Dies würde jedoch zu einem weiteren Gebührensprung von 30,82 € und 35,78 € führen.

Um das Ziel des Defizitabbaues nicht aus den Augen zu verlieren und um gravierenden Gebührensprünge von über 30 € zu vermeiden, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung jeweils um 5 € anzuheben:

- 58,00 € pro cbm für Hauskläranlagen und
- 47,50 € pro cbm für abflusslose Gruben

Entwicklung der Gebührensätze

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Hausklär-Anlagen	33,23 €	31,00 €	43,00 €	43,00 €	53,00 €	58,00 €
Abflusslose Gruben	23,01 €	21,50 €	32,50 €	32,50 €	42,50 €	47,50 €

Die Berechnung der Gebührensätze ergibt sich aus der Anlage 2.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage

Anlagen:

- Anlage 1 Betriebsabrechnungsbogen – Festsetzung des Gebührensatzes 2006 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- Anlage 2 Berechnung der Gebührensätze für die Dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser

Gemeinde Rastede - Betriebsabrechnungsbogen - Berechnung der Gebühr 2006

Schmutzwasser

K.-art	Kostenarten-Bezeichnung	Ergebnis 2004	Hhsoll 2005 einschl. Hreste	Hhsoll 2006	zentrale Abwasserbeseitigung			dezentrale Abwasserbeseitigung		
					Klärwerk, Kanal u. Pumpstationen Ergebnis 2004	Hhsoll 2005	Hhsoll 2006	Fäkalschlamm Ergebnis 2004	Hhsoll 2005	Hhsoll 2006
1. Personalkosten										
zentral										
601100	Beamtenbezüge	7.939,87	3.200,00	3.300,00	6.897,07	2.136,34	2.215,05			
601200	Angestelltenvergütung	101.876,93	117.800,00	216.200,00	95.477,23	111.272,31	209.541,75			
601300	Arbeiterlöhne	104.634,92	100.800,00	0,00	104.634,92	100.117,09	0,00			
602100	AG-Anteil z. Zusatzvers. F. Beamte u. Zuführung an d. Versorgungsrücklage	3.421,64	2.100,00	2.700,00	3.421,64	2.100,00	2.700,00			
602200	AG-Anteil z. Zusatzvers. F. Angest.	9.107,07	11.400,00	20.200,00	8.437,55	11.400,00	19.503,43			
602300	AG-Anteil z. Zusatzvers. F. Arbeiter	9.266,65	9.300,00	0,00	9.266,65	9.300,00	0,00			
603100	Umlage GUV	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00			
603200	Beiträge z. gesetzl.Sozialvers. F. Angest.	22.648,00	27.700,00	47.400,00	21.070,90	26.091,36	45.759,18			
603300	Beiträge z. gesetzl.Sozialvers. F. Arbeiter	23.262,09	22.300,00	0,00	23.262,09	22.300,00	0,00			
604100	Beihilfen Unterst. u. dgl.	1.037,82	600,00	800,00	1.037,82	600,00	800,00			
651700	Personalnebenausgaben	0,00	100,00	100,00		100,00	100,00			
dezentral - Buchung unter zentral										
601100	Beamtenbezüge	0,00	0,00					1.042,80	1.063,66	1.084,95
601200	Angestelltenvergütung	0,00	0,00					6.399,70	6.527,69	6.658,25
602200	AG-Anteil z. Zusatzvers. F. Angest.	0,00	0,00					669,52	682,91	696,57
603200	Beiträge z. gesetzl.Sozialvers. F. Angest.	0,00	0,00					1.577,10	1.608,64	1.640,82
		283.194,99	295.300,00	290.700,00	273.505,87	285.417,10	280.619,41	9.689,12	9.882,90	10.080,59

2. Sächl. Verw./Betr.Aufwand - ohne kalk. Kosten										
zentral										
622100	Strom	75.897,70	74.000,00	80.800,00	75.897,70	74.000,00	80.800,00			
622200	Heizung	4.135,02	4.600,00	4.800,00	4.135,02	4.600,00	4.800,00			
622700	Wasser	784,96	800,00	700,00	784,96	800,00	700,00			
623100	Haltung von Fahrzeugen	1.567,66	3.500,00	4.700,00	1.567,66	3.500,00	4.700,00			
623200	Bauliche Unterhaltung	54.684,09	27.100,00	42.300,00	54.684,09	27.100,00	42.300,00			
623201	Aufwand - gebucht im Vermögensh.	24.879,23	0,00	0,00	24.879,23					
623310	Unterh. u. Reinigung der Kanalanlagen	55.185,22	64.500,00	64.100,00	55.185,22	64.500,00	64.100,00			
623500	Unterh. u. Ergänzung bewegl. Vermögen	4.124,00	5.330,00	4.000,00	4.124,00	5.330,00	4.000,00			
623600	Abgaben	8.984,85	35.900,00	9.600,00	8.984,85	35.900,00	9.600,00			
623601	Reinigung	3.685,55	3.600,00	4.000,00	3.685,55	3.600,00	4.000,00			
623602	Versicherung	4.304,23	4.300,00	4.300,00	4.304,23	4.300,00	4.300,00			
624220	Kosten der Schlammabeseitigung	183.863,14	185.903,68	199.900,00	183.863,14	185.903,68	199.900,00			
624270	Kosten der EDV	1.630,46	1.500,00	1.700,00	1.630,46	1.500,00	1.700,00			
624900	Sachkosten	7.208,84	12.690,00	13.000,00	7.208,84	12.690,00	13.000,00			
625300	Erstattung OOWV OT Rastederberg	5.098,14	5.000,00	6.600,00	5.098,14	5.000,00	6.600,00			
651200	Aus- und Fortbildung	1.709,99	1.300,00	3.000,00	1.709,99	1.300,00	3.000,00			
651300	Dienstreisen	523,30	400,00	500,00	523,30	400,00	500,00			
651600	Dienst- u. Schutzkleidung	842,37	1.700,00	1.700,00	842,37	1.700,00	1.700,00			
652700	Gerichts- u. ähnl. Kosten	397,88	500,00	400,00	397,88	500,00	400,00			
622710	Untersuchungsgebühren	5.319,11	7.000,00	7.000,00	5.319,11	7.000,00	7.000,00			
653300	Bücher und Zeitschriften	0,00	200,00	100,00	0,00	200,00	100,00			
653400	Post- u. Fernmeldegebühren	10.116,52	10.000,00	10.000,00	10.116,52	10.000,00	10.000,00			
653900	Geschäftsausgaben	115,02	200,00	300,00	115,02	200,00	300,00			
654100	Haftpflicht-, Unfallversicherung	545,00	600,00	600,00	545,00	600,00	600,00			
654300	Mitgliedsbeitr. Verb., Vereine	368,00	600,00	600,00	368,00	600,00	600,00			
657910	Abwasserabgabe Klärwerk	44.469,08	45.000,00	45.000,00	44.469,08	45.000,00	45.000,00			
dezentral										
624220	Kosten der Schlammabeseitigung	34.811,20	36.300,00	29.900,00		34.811,20		36.300,00	29.900,00	
657910	Abwasserabgabe Klärwerk	4.616,91	5.000,00	4.000,00		4.616,91		5.000,00	4.000,00	
Innere Verrechnung		28.384,02	28.000,00	28.500,00	28.384,02	28.000,00	28.500,00			
Summe sächl. Verw./Betr.Aufw. - ohne kalk. Kosten		568.251,49	565.523,68	572.100,00	528.823,38	524.223,68	538.200,00	39.428,11	41.300,00	33.900,00

3. Kalkulatorische Kosten										
	Kalk. Abschreibungen	649.647,01	671.391,25	688.082,42	648.215,02	669.959,26	686.650,43	1.431,99	1.431,99	1.431,99
	Kalk. Zinsen	645.339,78	696.171,29	681.048,34	642.074,85	692.992,28	677.955,25	3.264,93	3.179,01	3.093,09
	Summe kalk. Kosten	1.294.986,79	1.367.562,54	1.369.130,76	1.290.289,87	1.362.951,54	1.364.605,68	4.696,92	4.611,00	4.525,08
4. Umlagen										
707200	Grundstücke									
707100	Gutachten, Unters.									
707000	Beitragskalkulation									
706900	Gebäude									
706600	Allgem. Verw.-ohne Löhne									
706300	Labor									
706200	Abwasserklärung - Mechanik -									
706100	Schadenbekämpfung									
705900	Abw.-Klärung - Biologie									
705600	Schlammbehandlung									
705300	Fahrzeuge									
705000	Löhne									
705200	Bauhofsleistungen									
	Summe Umlagen									
	Summe sächl. V./B.Aufw. gesamt	2.146.433,27	2.228.386,22	2.231.930,76	2.092.619,12	2.172.592,32	2.183.425,09	53.814,15	55.793,90	48.505,67
II. Erträge										
	zentral									
532000	Benutzungsgeb. u. ähnl. Entgelte	2.149.047,25	2.167.300,00	2.149.700,00	2.149.047,25	2.167.300,00	2.149.700,00			
532010	Genehmigungsgebühren	1.288,56	500,00	1.400,00	1.288,56	500,00	1.400,00			
542300	Erstattung von Gemeinden	10.305,06	9.300,00	10.000,00	10.305,06	9.300,00	10.000,00			
	dezentral									
532000	Benutzungsgeb. u. ähnl. Entgelte	34.792,42	50.600,00	41.800,00				34.792,42	50.600,00	41.800,00
532015	Abwasserabgabe (Hauskläranl.)	4.224,41	5.000,00	4.000,00				4.224,41	5.000,00	4.000,00
	Summe Erträge	2.199.657,70	2.232.700,00	2.206.900,00	2.160.640,87	2.177.100,00	2.161.100,00	39.016,83	55.600,00	45.800,00
III. Ergebnis										
	Unterdeckung	-53.224,43	-4.313,78	25.030,76	-68.021,75	-4.507,68	22.325,09	14.797,32	193,90	2.705,67

Überschuss	zentral	Überschuss	dezentral	Ermittlung der Gebühr mit dem Defizit aus Vorjahren	
bis 31.12.93	204.060,66			Voraussichtliche Kosten 2006	2.183.425,09
bis 31.12.94	462.600,26				
bis 31.12.95	426.436,25			zuzüglich voraussichtliches Defizit 2005	93.218,95
bis 31.12.96	187.132,83				
bis 31.12.97	56.027,73				
bis 31.12.98	107.454,74	Sh. Akte Fäkalschlamm		= gebührenrelevante Kosten	2.276.644,04
bis 31.12.99	6.165,87	keine Zahlen aus dieser Tabelle		dividiert durch	
bis 31.12.00	-118.678,44			Voraussichtliche Abwassermenge 2005	823.000,00
bis 31.12.01	-395.545,18	bis 31.12.01	-8.985,87	ergibt	
bis 31.12.02	-326.885,53	bis 31.12.02	-10.480,18	einen Gebührensatz in Höhe von	2,77 EUR
bis 31.12.03	-165.748,38	bis 31.12.03	-19.548,77	Gebühr 2005: 2,60 €	Vorschlag für 2006 2,60 EUR
bis 31.12.04	-97.726,63	bis 31.12.04	-23.077,72	Ermittlung der Gebühr ohne dem Defizit aus Vorjahren	
bis 31.12.05	-93.218,95	bis 31.12.05	-20.350,31	= gebührenrelevante Kosten ohne Defizit	2.183.425,09
bis 31.12.06	-115.544,04	bis 31.12.06	-19.918,22	Voraussichtliche Abwassermenge 2005	823.000,00
				ergibt einen Gebührensatz in Höhe von	2,653 EUR
				Vorschlag für 2006	2,60 EUR

1.	Kosten der Abfuhr	in EUR
	Kosten der Abfuhr 2.006 lt. Bauamt	17.000,00
	Bei Anlieferung von 792 cbm	
	betragen die Kosten pro cbm	21,46
2.	Kosten der Reinigung	
2.1	Kosten des Klärwerks ohne Fäkalschlammannahme und	
	ohne Verzinsung des Anlagekapitals	794.514,16
	Bei einer Reinigungsleistung von 823.000 cbm betragen	
	die Kosten pro cbm	0,97
2.2	Verzinsung des Anlagekapitals	
	Das Abzugskapital hinsichtlich Beiträge bleibt unberücksichtigt, weil für die Fäkalschlambeseitigung keine Beiträge gezahlt wurden.	
	Das Anlagekapital beträgt per 31.12.2006 lt. Kostenrechnung	2.645.920,04
	abzüglich verbleibende Zuschüsse nach Abschreibung	528.021,35
	ergibt zu verzinsendes Kapital	2.117.898,69
	Bei einem Zinssatz von 6 % des zu verzinsenden Anlagekapitals	127.073,92
	ergibt somit Zinsen bei einer Berechnungsgrundlage von 823.000 cbm	0,15
2.3	Fäkalschlammannahme	
	Anteilige Baukosten	71.599,27
	abzüglich bisherige Abschreibungen	-20.047,80
	verbleibendes zu verzinsendes Kapital Annahmest.	51.551,47
	Bei einem Zinssatz von 6 % des zu verzinsenden Anlagekapitals	3.093,09
	Bei einem Abschreibungssatz von 2 % der Baukosten	1.431,99
	ergibt Kosten der Fäkalschlammannahme	4.525,07
	Bei einer Annahmemenge von 792 cbm betragen	
	die Kosten pro cbm	5,71
3.	Personalkosten der Verwaltung	
3.1	Anteilige Personalkosten insgesamt	10.080,59
3.2	Personalkosten je cbm	12,73
4.	Kosten der Klärung	
4.1	Kosten der Klärung	0,97
4.2	Verzinsung des Anlagekapitals	0,15
4.3	Ergibt insgesamt (je cbm)	1,12
5.	Berechnung Verschmutzungszuschlag bei Hauskläranlagen	
5.1	(1/2 Kosten nach Ziffer 4.3 x CSB(roh) : 700 g pro cbm)	
	= ((1,12 € :2) pro cbm x 15.000 g/cbm) : 700 g/cbm =	12,00
	Zuzüglich der Hälfte der Kosten der nach Ziffer 4.3	0,56
		12,56
	Berechnung der Gebühr für Hauskläranlagen	
5.2	Anteiliger Überschuss/Fehlbetrag Vorjahr	25,15
5.3	Kosten der Abfuhr	21,46
5.4	Anteilige Baukosten (kalkulatorische Kosten)	5,71
5.5	Anteilige Personalkosten Verwaltung	12,73
5.6	Kosten der Reinigung mit Verschmutzungszuschlag	12,56
		77,61
	Vorschlag der Verwaltung	58,00
6.	Berechnung Verschmutzungszuschlag für abflusslosen Gruben - entfällt -	
6.1	(1/2 Kosten nach Ziffer 4.3 x CSB Schwankungsbereich) : 700 g pro cbm)	
	= ((1,12 € :2) pro cbm x 45.000 g/cbm) : 700 g/cbm =	35,99
	zuzüglich der Kosten nach Ziffer 4.3	0,56
	Der Rechtsprechung folgend wird keine Zuschlag in Ansatz gebracht (s. Vorlage 97/317a)	0,00
6.	Berechnung der Gebühr für abflusslose Gruben	
6.2	Anteiliger Überschuss/Fehlbetrag Vorjahr	25,15
6.3	Kosten der Abfuhr	21,46
6.4	Anteilige Baukosten (kalkulatorische Kosten)	5,71
6.5	Anteilige Personalkosten Verwaltung	12,73
6.6	Kosten der Reinigung	1,12
		66,18
	Vorschlag der Verwaltung	47,50
7.	Überschuss/Defizit aus Vorjahren	
	Am 31.12.2005 besteht ein kalkuliertes Defizit in Höhe von	-20.350,32 EUR

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/272

freigegeben am 16.11.2005

GB 2

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 16.11.2005

Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	13.12.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede – Straßenreinigungssatzung – wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Nach dem bisherigen Stand der Beratungen in den politischen Gremien ist vorgesehen, den Reinigungszyklus ab dem 01.01.2006 auf ein nach Jahreszeiten abgestuftes Modell (teilweise wöchentlich, teilweise 14-tägig) umzustellen. Hierzu wurde u.a. bereits über die entsprechende Ausschreibung der Arbeiten und die Festsetzung der Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ (Vorlage Nr. 2005/239) beraten.

Neben den jährlich anstehenden Aktualisierungen der Straßenverzeichnisse war somit eine Überarbeitung insbesondere der §§ 1 **Allgemeines** und 2 **Reinigungsverpflichtete** erforderlich und wurden entsprechend umgesetzt (sh. anliegende Satzung).

Die zu ergänzenden Straßen wurden in den Anlagen A und B aufgenommen.

Aus Übersichtsgründen wurde auf den Erlass einer Änderungssatzung verzichtet; statt dessen erfolgt eine vollständige Neufassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen, sh. dazu Vorlage Nr. 2005/239.

Anlagen:

Satzungsentwurf

Entwurf

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung-

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) hat der Rat der Gemeinde Rastede am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis A, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Alle durch die Gemeinde zu reinigenden, in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden mit derselben Häufigkeit gereinigt. Die Reinigung erfolgt in acht Monaten des Jahres (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) im wöchentlichen Rhythmus und in vier Monaten des Jahres (in den Sommermonaten Juni bis September) im 14-tägigen Rhythmus.

Die Gemeinde bedient sich zur Reinigung eines privaten Unternehmers.

§ 2

Reinigungsverpflichtete

(1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Rastede umfasst die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und solche Flächen, die den Fahrbahnen entsprechen. Ferner umfasst die Reinigungspflicht die Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Straßenrinnen, Grün- Trenn-, Seiten, Rand- Sicherheits- und Schutzstreifen entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis A. Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst nach einem dafür aufgestellten Räum- und Streuplan.

Der Gemeinde Rastede obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraums vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 3 Abs. 3 bestellt sind, und vor ihren eigenen Grundstücken in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen, soweit die Reinigungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.

(2) Soweit die Gemeinde Rastede die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.

Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach der besonderen Gebührensatzung.

§ 3

Übertragung von Reinigungsaufgaben

(1) Die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Rad-/Gehwege, der Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen, gleich ob und wie diese befestigt sind, wird für die im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken übertragen.

(2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt den Eigentümern auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün- Trenn-, Seiten- Rand-, Sicherheits- und Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Gelände getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

Die Abs. 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Gemeinde eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 4

Vertretung des Pflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

Trifft bei Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (zum Beispiel § 17 NStrG, § 32 StVO, VO über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor, befreit den Eigentümer jedoch nicht von seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung.

§ 5

Reinigungsgebiet

(1) Für die in der Anlage B genannten öffentliche Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege sowie gemeinsamer Geh-/Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte übertragen. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

§ 7

Umfang der Reinigung

Art und Umfang der Reinigung sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rastede vom _____ geregelt.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede vom 17.02.2004 außer Kraft.

26180 Rastede, den _____

Decker

- Bürgermeister –

Anlage A

zu §1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung

Ort Rastede

- Achtern Nordpol (rechtsseitig bis Grundstück Haus Nr. 10, linksseitig bis Grundstück Haus-Nr.5)
- Am Hang
- Am Hankhauser Busch
- Am Horstbusch
- Am Kleinenfelde
- Am Mühlenhof
- Am Nordrand
- Am Stratjebusch (von der Feldbreite bis zur Einmündung der Eichenstraße, vom Voßbarg bis Haus-Nr.27)
- Am Wiesenrand (außer Weg Kleingartengelände)
- Am Winkel
- An der Bleiche (linksseitig von der Peterstraße bis zur Raiffeisenstraße und rechtsseitig von der Sophienstraße bis zur Raiffeisenstraße)
- An der Brücke (ausgenommen Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23)
- Anton-Günther-Straße
- Arndtstraße
- Auf dem Esch
- Auf der Raade
- August-Brötje-Straße (ausgenommen Haus-Nr.28)
- Bachstraße
- Bahnhofstraße
- Bahnweg (bis Haus-Nr.15)
- Baumgartenstraße
- Beethovenstraße
- Bogenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke 36 und 40 – verkehrsberuhigter Bereich)
- Brahmsstraße
- Breslauer Straße
- Brucknerstraße
- Buschweg (beidseitig von der Feldbreite bis zur Bahn, rechtsseitig von der Bahn bis zum Voßbarg, linksseitig von der Morissestraße bis zum Voßbarg)
- Carl-Rohde-Straße
- Christian-Ludwig-Bosse-Straße
- Danziger Straße
- Denkmalsplatz
- Diedrich-Freels-Straße
- Dobbenstraße
- Domsheide
- Düserweg (ausgenommen Genossenschaftsweg ab Haus-Nr. 20)
- Eichendorffstraße
- Eichenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 21 bis 25 und 33)

- Elisabethstraße
- Farnweg
- Fasanenstraße
- Feldbreite Finkenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 4A, 4B, und 4C)
- Föhrenkamp
- Friedhofsweg (einschließlich Parkplatz)
- Friedrichstraße
- Fuchsweg
- Gartenstraße
- Gloysteinstraße
- Gluckstraße
- Goethestraße
- Grasweg
- Haydnstraße
- Händelstraße
- Hebbelstraße
- Herderstraße
- Hermann-Allmers-Straße
- Hermann-Löns-Straße
- Hirschtorweg
- Hostemoster Straße (von der Raiffeisenstraße beidseitig einschl. Wendehammer)
- Hubertusstraße
- Im Kühlen Grunde
- Jan-Eilers-Straße
- Kleibroker Straße (bis zur Einmündung Horstbusch)
- Kolberger Straße
- Kögel-Willms-Straße
- Königsberger Straße
- Königstraße
- Ladestraße
- Lessingstraße
- Leuchtenburger Straße
- Lindenstraße
- Lisztstraße
- Lortzingstraße
- Marienstraße
- Martin-Luther-Straße
- Morissestraße
- Mozartstraße
- Mörickestraße
- Mühlenstraße (bis einschl. Haus-Nr. 94)
- Oldenburger Straße (von der Südender Straße bis zur Haus-Nr. 305 linksseitig und vom Eingang Schloss bis Haus-Nr.310 rechtsseitig)
- Ollerkamp
- Ostlandstraße (ausgenommen Haus-Nr. 5, 6 und 8)
- Peterstraße (von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung An der Bleiche beidseitig)
- Quellenweg (außer Haus-Nr.11, 14, 16 und 18)
- Raabestraße

- Raiffeisenstraße (von der Oldenburger Straße bis zur Einmündung Pantinenweg rechtsseitig und von der Oldenburger Straße bis zur Informationstafel linksseitig)
- Reuterstraße
- Richard-Strauß-Straße
- Sophienstraße
- Spiekerstraße
- Springerweg
- Stettiner Straße
- Südender Straße (ausgenommen Stichstraße mit Hausnummern 47, 49, 51, 53, 55A, 55B, 57, 59, 59A, 61, 63 und Stichstraße mit den Hausnummern 40, 42, 44, 46, 48, 62 und 64)
- Schilfweg
- Schillerstraße
- Schloßstraße
- Schubertstraße
- Schumannstraße
- Schützenhofstraße
- Schwalbenstraße
- Taubenstraße
- Tegelbusch
- Thoradestraße
- Tonkuhlenstraße
- Uhlandstraße
- Uhlhornstraße
- Ulmenstraße
- Von-Bodelschwingh-Straße
- Von-Humboldt-Straße
- Von-Kleist-Straße
- Von-Weber-Straße
- Voßbarg
- Wagnerstraße
- Waldstraße
- Wilhelmstraße
- Wilhelm-Behrens-Straße
- Wilhelm-Kraatz-Straße (von Am Stratjebusch bis Buschweg rechtsseitig)
- Ziegelstraße
- Zum Ellern
- Zur-Windmühlen-Straße

Ort Wahnbek-Ipwege

- Ahornstraße (ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr.5, 7A und 7B)
- Allerstraße
- Am Hogen Esch
- Am Nordkreuz
- Am Sportplatz (ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr.9A, 9B, 9C, 9D und 9E)
- Am Turm (ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr. 2A-2E)
- Berneweg
- Brombeerweg

- Butjadinger Straße (bis Haus-Nr.106 und 113 beidseitig)
- Delmeweg
- Eibenstraße
- Elbestraße
- Emsstraße
- Fichtenstraße (ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17)
- Fuldastraße
- Haarenstraße
- Hainbuchenstraße
- Handelshof
- Haseweg
- Havelstraße
- Heckenstraße
- Hesterstraße (ab Haus-Nr.7 beidseitig)
- Hinter den Linden
- Huntestraße
- Jadestraße
- Jümmestraße
- Klein-Feldhus
- Ledastraße
- Leineweg
- Lesumstraße
- Letheweg
- Luneweg
- Memelstraße
- Neißestraße
- Ochtumstraße
- Oderstraße
- Okerweg
- Ollenweg
- Osteweg
- Sandbergstraße
- Schafjückenweg
- Schulstraße (bis zur ehem. Bahn außer rechtsseitig vom Goosbarg bis zur Bahn)
- Spreestraße
- Wapelstraße
- Werrastraße
- Weserstraße

Orte Hahn-Lehmden und Nethen

- Am Sternbusch (von der Bahn bis An der Lemmelheide)
- Amselstraße
- Am Waldrand
- Balsterhörn
- Heideweg
- Kornweg

- Lehmdorfer Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zur Bahn einschließlich ausgebauter Wendeweg)
- Lerchenstraße
- Lilienstraße
- Meenheitsweg (bis zur Einmündung Weißdornweg)
- Nelkenstraße (ausgenommen Haus Nr. 17 und 30)
- Paradiesstraße
- Pirolstraße
- Rosenstraße
- Sanddornweg (ausgenommen Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19)
- Schlehenweg (vom Meenheitsweg bis Haus-Nr. 17 und 18 einschließlich Wendeplatz)
- Spillestraße
- Stöltjeströße
- Tulpenstraße
- Wachtelstraße
- Wiefelstoder Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zum Heideweg rechtsseitig)
- Wilhelmshavener Straße (vom Nethener Weg bis zum Meenheitsweg linksseitig und von der Lehmdorfer Straße bis Haus-Nr. 234-Feuerwehr- rechtsseitig)
- Zum Haltepunkt

Anlage B

Zu § 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung

Ort Rastede

- Achtern Nordpol (nur die Stichstraße mit den Haus-Nr.7, 9, 12, 14, 16 und entlang des Grundstücks Haus-Nr.5)
- Alte Landstraße
- Am Brink
- Am Brook
- Am Heerweg
- Am Hingstkamp
- Am Lüttjen Kamp
- Am Renkenkamp
- An der Bleiche (von der Peterstraße bis zur Sophienstraße rechtsseitig)
- An der Brücke (nur Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 15A,17, 19, 21, 21A, 23)
- An Hagendorffs Busch
- August-Brötje-Straße (nur Haus-Nr.28)
- Bei der Landwehr
- Bogenstraße (von Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke 36 und 40 – verkehrsberuhigter Bereich)
- Buschweg (ab Bahn bis zur Einmündung Morissestraße linksseitig)
- Dietrich-Bonhoeffer-Straße
- Eichenstraße (nur Haus-Nr.21 bis 25 und 33)
- Elektrizitätsweg
- Ernst-Klische-Straße
- Fabriciusstraße
- Fabrikweg
- Feigenhof
- Finkenstraße (nur Haus-Nr.4A, 4B, und 4C)
- Graf-Huno-Straße
- Graf-von-Galen-Straße
- Harry-Wilters-Ring
- Heidecksburgstraße
- Hostemoster-Straße (Weg ab Wendehammer)
- Hülsenweg
- Jagdweg
- Jochen-Klepper-Straße
- Johann-Hinrich-Wichern-Straße
- Kleine Gasse
- Klocksweg
- Kösliner Straße
- Koppelweg
- Leharstraße
- Ostlandstraße (nur Haus-Nr.5, 6 und 8)
- Otto-Jaritz-Straße
- Pantinenweg

- Pater-Kolbe-Straße
- Peterstraße (ab Einmündung An der Bleiche bis zur Anton-Günther-Straße beidseitig)
- Quellenweg (Haus-Nr.11, 14, 16, und 18)
- Rudolf-Bultmann-Straße
- Rudolstädter Straße
- Schmalter Weg
- Schnepfenweg
- Schoolkamp
- Schwarzburger Straße
- Sondershausener Straße
- Stollenkamp
- Stormstraße
- Südender Straße (Stichstraße mit den Hausnummern 47, 49, 51, 53, 55A, 55B, 57, 59, 59A, 61, 63 und Stichstraße mit den Hausnummern 40, 42, 44, 46, 48, 62 und 64)
- Tannenweg (bis Haus-Nr.9 beidseitig)
- Thüringer Straße
- Töpferweg
- Töpkins Gang
- Wilhelm-Kraatz-Straße (von Am Stratjebusch bis Buschweg linksseitig)
- Zum Breen
- Zum Damm

- Fußweg Am Heerweg/Bei der Landwehr
- Fußweg Am Lüttjen Kamp/Zum Damm
- Fußweg Am Stratjebusch/Zum Breen
- Fußweg August-Brötje-Straße/Hermann-Allmers-Straße
- Fußweg Anton-Günther-Straße/Elektrizitätsweg
- Fußweg Bogenstraße/Harry-Wilters-Ring
- Fußweg Bogenstraße/Schützenhofstraße
- Fußweg Bogenstraße/Ziegelstraße
- Fußweg Danziger Straße/Uhlandstraße
- Fußweg Haydnstraße/Am Horstbusch
- Fußweg Hebbelstraße/Stormstraße
- Fußweg Im Kühlen Grunde/Zum Ellern
- Fußweg Koppelweg/Bogenstraße
- Fußweg Mühlenstraße/Im Kühlen Grunde
- Fußweg Oldenburger Straße/Auf der Raade
- Fußweg Oldenburger Straße/Taubenstraße
- Fußweg Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße/Wächters Gang
- Fußweg Oldenburger Straße/Raiffeisenstraße
- Fußweg Ostlandstraße/Schützenhofstraße
- Fußweg Raabestraße/Goethestraße
- Fußweg Raiffeisenstraße/Diedrich-Freels-Straße (Meyers Gang)
- Fußweg Rudolstädter Straße/Am Brook
- Fußweg Schumannstraße/Beethovenstraße
- Fußweg Thüringer Straße (Haus-Nr.1 bis 59)
- Fußweg Thüringer Straße/Rudolstädter Straße
- Fußweg Waldstraße/Am Hang

- Fußweg Wilhelm-Behrens-Straße/Raiffeisenstraße

Ort Loy-Barghorn

- Am Hagen
- Dorfstraße (zwischen Hankhauser Weg und Ringstraße)
- Florianstraße
- Fünfhäuserweg (mit den Stichstraßen zu den Haus-Nr. 2, 2A, 2B und 4, 4A, 4B und zu Haus-Nr. 6, 6A, 6B, 8, 8A, 8B, 8C)
- Hankhauser Weg (zwischen Dorfstraße und Loyerbergstraße)
- Kamphof
- Osterbergstraße (zwischen Florianstraße und Fünfhäuserweg)
- Sandkuhlenweg
- Talweg

Ort Wahnbek-Ipwege

- Ahornstraße (nur die Stichstraße mit den Grundstücken Haus-Nr. 5, 7A und 7B und entlang der Grundstücke Haus-Nr. 3 und 9)
 - Am Sportplatz (nur die Stichstraße mit den Grundstücken Haus-Nr. 9A-9F und entlang den Grundstücken Haus-Nr. 9 und 11)
 - Cornelius-Schmidt-Straße
 - Donaustraße
 - Feldstraße (von der Butjadinger Straße bis zur ehem. Bahn)
 - Fichtenstraße (nur die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17)
 - Hans-Hoffhenke-Ring
 - Hesterstraße (bis zum Haus-Nr. 5 beidseitig)
 - Hohe Brink (von der Butjadinger Straße bis Haus-Nr.8)
 - Holunderweg
 - Saalestraße
 - Schulstraße (von Goosbarg bis zur ehem.- Bahn rechtsseitig)
 - Vogelbeerweg
 - Weichselstraße
 - Willehadstraße
-
- Fußweg Butjadinger Straße /Hinter den Linden
 - Fußweg Feldstraße/Heckenstraße
 - Fußweg Fichtenstraße/Hainbuchenstraße
 - Fußweg Hainbuchenstraße/Am Sportplatz
 - Fußweg Hainbuchenstraße/Fichtenstraße (am Spielplatz)
 - Fußweg Saalestraße/Hohe Brink
 - Fußweg Schulstraße/Weserstraße
 - Fußweg Weichselstraße/Brombeerweg
 - Fußweg Weichselstraße/Havelstraße
 - Fußweg Weichselstraße/Regenwasserrückhaltebecken
 - Fußweg Weichselstraße/Schulstraße

Orte Hahn-Lehmden und Nethen

- Am Hahner Busch
- Am Ostermoor
- Am Schießstand
- Am Sternbusch (von Wilhelmshavener Straße bis zur Bahn)
- An der Lemmelheide (von Am Sternbusch bis zur Haus-Nr. 6A beiseitig)
- Heinrich-Bruns-Weg
- Hochbornteich
- In der Senke
- Korinthenweg
- Nethener Weg
- Rotdornweg
- Sanddornweg (nur Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19)
- Schlehenweg (nur Stichstraßen mit den Grundstücken Haus-Nr. 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34 und entlang der Grundstücke Haus-Nr.17 und 18)
- Spechtstraße
- Weißdornweg
- Werkstraße
- Wiesenweg
- Wiefelsteder Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zur Einmündung Am Waldrand linksseitig)
- Wilhelmshavener Straße (von der Wiefelsteder Straße bis zum Nethener Weg linksseitig)
- Zum Roten Hahn
- Zur Waage

- Fußweg Amselstraße/Pirolstraße
- Fußweg Meenheitsweg/Schlehenweg
- Fußweg Schlehenweg/Sanddornweg

Veröffentlicht im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. vom

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/273

freigegeben am 16.11.2005

GB 2

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 16.11.2005

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.12.2005	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	13.12.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede in der ab 01.01.2006 gültigen Fassung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Nach dem bisherigen Stand der Beratungen in den politischen Gremien ist vorgesehen, den Reinigungszyklus ab dem 01.01.2006 auf ein nach Jahreszeiten abgestuftes Modell (teilweise wöchentlich, teilweise 14-tägig) umzustellen. Hierzu wurde u.a. bereits über die entsprechende Ausschreibung der Arbeiten und die Festsetzung der Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ (Vorlage Nr. 2005/239) beraten.

Neben der jährlich anstehenden Überarbeitung der **Straßenverzeichnisse** (Anlage A und B) war somit auch eine Überarbeitung und Anpassung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede erforderlich.

Insbesondere § 4 **Häufigkeit der Reinigung** und § 5 **Art der Reinigung** wurden an die vorgesehenen Änderungen angepasst.

Da es zu der bestehenden Verordnung mittlerweile die 4. Änderungsverordnung gibt, wurde aus Übersichtsgründen auf den Erlass einer weiteren Änderungsverordnung verzichtet; statt dessen erfolgt eine vollständige Neufassung.

Die Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 sieht in den §§ 55 und 62 eine Beteiligung beziehungsweise eine Stellungnahme der Rasteder Polizeidienststelle und des Landkreises Ammerland nicht mehr vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen, sh. dazu Vorlage Nr. 2005/239

Anlagen:

Verordnungsentwurf

Entwurf
**Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der
Gemeinde Rastede vom _____**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Gemeinde am folgende Verordnung für das Gemeindegebiet beschlossen:

§ 1
Reinigungspflichtige

Nach der Satzung der Gemeinde Rastede über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen vom..... obliegt die Straßenreinigung der Gemeinde Rastede und den Eigentümern der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen.

§ 2
Reinigungspflicht der Gemeinde

Die Reinigungspflicht der Gemeinde Rastede umfasst die Säuberung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze oder solche Flächen, die den Fahrbahnen entsprechen . Ferner umfasst die Reinigungspflicht die Radwege, Parkstreifen und Haltebuchten, Mehrzweckstreifen, Straßenrinnen, Grün- Trenn-, Seiten, Rand- Sicherheits- und Schutzstreifen entsprechend dem anliegenden Straßenverzeichnis A.

§ 3
Reinigungspflicht der Eigentümer

- (1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke reinigen
 - a) bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen, die Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege, die Warteflächen am Ein- und Ausstieg an Bushaltestellen unabhängig davon, wie sie befestigt und von der Fahrbahn abgegrenzt sind.
 - b) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen die Gehwege, Radwege, Parkspuren sowie die Fahrbahn bis zur Mitte.
- (2) Die Eigentümer haben die besondere winterliche Reinigung nach § 6 der Verordnung durchzuführen.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt den Eigentümern auch, wenn die Grundstücke durch eine Mauer, Böschung, einen Graben, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- oder Schutzstreifen oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Gehwegs- oder Straßenteilen getrennt sind.
Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von den zu reinigenden Straßen/-teilen durch ein Gelände getrennt ist, das weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Den in Abs. 1 und 2 genannten Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.
- (5) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz, § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor.

§ 4

Häufigkeit der Reinigungen

- (1) In 8 Monaten des Jahres (in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten Oktober bis Mai) werden alle Straßen, Wege und Plätze, die in der Anlage A aufgeführt sind, einmal wöchentlich gereinigt. In den übrigen 4 Monaten des Jahres (Sommer - Juni bis September) wird die Reinigung in den Straßen der Anlage A alle 14 Tage durchgeführt. Hieraus ergeben sich 36 Wochen mit wöchentlicher Reinigung und 16 Wochen mit 14-tägiger Reinigung und eine Gesamtzahl von 44 Reinigungen im Jahr.
- (2) Abweichend von den oben genannten Reinigungsintervallen besteht eine weitere unverzügliche Pflicht zur Reinigung, wenn durch Verunreinigungen entstandene Gefahrenquellen dies erfordern.

§ 5

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat.
- (2) Dasselbe gilt für Verunreinigungen, die nach An- und Abfuhr von Erden, Abfall, Brennstoffen, Baustoffen oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere entstehen.
- (3) Ist eine Gefahrenstelle entstanden, die vom Reinigungspflichtigen nicht unverzüglich beseitigt werden kann, so ist der Ort der Verunreinigung zu sichern und die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6

Winterdienst

- (1) Gehwege sowie gemeinsame Rad-/Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,5 m sind in ganzer Breite, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m bei Schneefall zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn oder auf einem Mehrzweckstreifen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
Ist über Nacht Schnee gefallen oder Glätte entstanden, muss der Winterdienst so rechtzeitig begonnen werden, dass er werktags mit dem Beginn des zu erwartenden

Fußgängerverkehrs, spätestens aber um 7:30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9:00 Uhr beendet ist.

- (2) Der geräumte Schnee ist auf den Vorgartengrundstücken oder, wenn das nicht möglich ist, auf den Gehwegen an der Fahrbahn oder Radwegseite aufzuschichten. Der geräumte Schnee darf nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Ist eine Lagerung im Vorgarten oder auf den Gehwegen nicht möglich, darf die Fahrbahn in der Weise in Anspruch genommen werden, dass an der äußersten Fahrbahnkante ein möglichst schmaler Schneewall entsteht. Omnibushaltestellen, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Regeneinläufe (Gullis) und Hydranten sind stets frei zu halten. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Rinnsteine frei zu schaufeln und die Schneewälle so zu durchbrechen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (3) Der Winterdienst ist über Tag bis 20:00 Uhr bedarfsgerecht zu wiederholen. Die durch Winterdienstfahrzeuge unvermeidbar, auch wiederholt entstehenden Schnee- und Eiswallungen befreien den Eigentümer und dem Eigentümer gleichzustellende Personen nicht von dem ihnen obliegenden Winterdienst nach der Verordnung.
- (4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glatteisgefahr nicht mehr besteht.

§ 7

weitere Bestimmungen

Schmutz, Laub, Unkraut und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf die Nachbargrundstücke und nicht in Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen §§ 3, 4 und 7 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- b) entgegen § 5 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 6 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Rastede vom 07.12.1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 51 vom 23.12.1982) in der Fassung der 4. Änderung vom 17.02.2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 10 vom 05.03.2004) außer Kraft.

26180 Rastede, _____

Decker
-Bürgermeister-

Anlage A

zu 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung

Ort Rastede

- Achtern Nordpol (rechtsseitig bis Grundstück Haus Nr. 10, linksseitig bis Grundstück Haus-Nr.5)
- Am Hang
- Am Hankhauser Busch
- Am Horstbusch
- Am Kleinenfelde
- Am Mühlenhof
- Am Nordrand
- Am Stratjebusch (von der Feldbreite bis zur Einmündung der Eichenstraße, vom Voßbarg bis Haus-Nr.27)
- Am Wiesenrand (außer Weg Kleingartengelände)
- Am Winkel
- An der Bleiche (linksseitig von der Peterstraße bis zur Raiffeisenstraße und rechtsseitig von der Sophienstraße bis zur Raiffeisenstraße)
- An der Brücke (ausgenommen Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23)
- Anton-Günther-Straße
- Arndtstraße
- Auf dem Esch
- Auf der Raade
- August-Brötje-Straße (ausgenommen Haus-Nr.28)
- Bachstraße
- Bahnhofstraße
- Bahnweg (bis Haus-Nr.15)
- Baumgartenstraße
- Beethovenstraße
- Bogenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke 36 und 40 – verkehrsberuhigter Bereich)
- Brahmsstraße
- Breslauer Straße
- Brucknerstraße
- Buschweg (beidseitig von der Feldbreite bis zur Bahn, rechtsseitig von der Bahn bis zum Voßbarg, linksseitig von der Morissestraße bis zum Voßbarg)
- Carl-Rohde-Straße
- Christian-Ludwig-Bosse-Straße
- Danziger Straße
- Denkmalsplatz
- Diedrich-Freels-Straße
- Dobbenstraße
- Domsheide
- Düserweg (ausgenommen Genossenschaftsweg ab Haus-Nr. 20)
- Eichendorffstraße
- Eichenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 21 bis 25 und 33)

- Elisabethstraße
- Farnweg
- Fasanenstraße
- Feldbreite (von der Schule bis zur Südender Straße und ab Schloßstraße bis zur Schule Haus-Nr.6 und 16)
- Finkenstraße (ausgenommen Haus-Nr. 4A, 4B, und 4C)
- Föhrenkamp
- Friedhofsweg (einschließlich Parkplatz)
- Friedrichstraße
- Fuchsweg
- Gartenstraße
- Gloysteinstraße
- Gluckstraße
- Goethestraße
- Grasweg
- Haydnstraße
- Händelstraße
- Hebbelstraße
- Herderstraße
- Hermann-Allmers-Straße
- Hermann-Löns-Straße
- Hirschtorweg
- Hostemoster Straße (von der Raiffeisenstraße beidseitig einschl. Wendehammer)
- Hubertusstraße
- Im Kühlen Grunde
- Jan-Eilers-Straße
- Kleibroker Straße (bis zur Einmündung Horstbusch)
- Kolberger Straße
- Kögel-Willms-Straße
- Königsberger Straße
- Königstraße
- Ladestraße
- Lessingstraße
- Leuchtenburger Straße
- Lindenstraße
- Lisztstraße
- Lortzingstraße
- Marienstraße
- Martin-Luther-Straße
- Morissestraße
- Mozartstraße
- Mörickestraße
- Mühlenstraße (bis einschl. Haus-Nr. 94)
- Oldenburger Straße (von der Südender Straße bis zur Haus-Nr. 305 linksseitig und vom Eingang Schloss bis Haus-Nr.310 rechtsseitig)
- Ollerkamp
- Ostlandstraße (ausgenommen Haus-Nr. 5, 6 und 8)
- Peterstraße (von der Bahnhofstraße bis zur Einmündung An der Bleiche beidseitig)

- Quellenweg (außer Haus-Nr.11, 14, 16 und 18)
- Raabestraße
- Raiffeisenstraße (von der Oldenburger Straße bis zur Einmündung Pantinenweg rechtsseitig und von der Oldenburger Straße bis zur Informationstafel linksseitig)
- Reuterstraße
- Richard-Strauß-Straße
- Sophienstraße
- Spiekerstraße
- Springerweg
- Stettiner Straße
- Südender Straße (ausgenommen Stichstraße mit Hausnummern 47, 49, 51, 53, 55A, 55B, 57, 59, 59A, 61, 63 und Stichstraße mit den Hausnummern 40, 42, 44, 46, 48, 62 und 64)
- Schilfweg
- Schillerstraße
- Schloßstraße
- Schubertstraße
- Schumannstraße
- Schützenhofstraße
- Schwalbenstraße
- Taubenstraße
- Tegelbusch
- Thoradestraße
- Tonkuhlenstraße
- Uhlandstraße
- Uhlhornstraße
- Ulmenstraße
- Von-Bodenschwingh-Straße
- Von-Humboldt-Straße
- Von-Kleist-Straße
- Von-Weber-Straße
- Voßbarg
- Wagnerstraße
- Waldstraße
- Wilhelmstraße
- Wilhelm-Behrens-Straße
- Wilhelm-Kraatz-Straße (von Am Stratjebusch bis Buschweg rechtsseitig)
- Ziegelstraße
- Zum Ellern
- Zur-Windmühlen-Straße

Ort Wahnbek-Ipwege

- Ahornstraße (ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr.5, 7A und 7B)
- Allerstraße
- Am Hogen Esch
- Am Nordkreuz
- Am Sportplatz (ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr.9A, 9B, 9C, 9D und 9E)
- Am Turm (ausgenommen Stichstraße mit den Haus-Nr. 2A-2E)

- Berneweg
- Brombeerweg (ausgenommen Teilstück ab Einmündung Tannenkrugstraße bis Hohe Brink)
- Butjadinger Straße (bis Haus-Nr.106 und 113 beidseitig)
- Delmeweg
- Eibenstraße
- Elbestraße
- Emsstraße
- Fichtenstraße (ausgenommen die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17)
- Fuldastraße
- Haarenstraße
- Hainbuchenstraße
- Handelshof
- Haseweg
- Havelstraße
- Heckenstraße
- Hesterstraße (ab Haus-Nr.7 beidseitig)
- Hinter den Linden
- Huntestraße
- Jadestraße
- Jümmestraße
- Klein-Feldhus
- Ledastraße
- Leineweg
- Lesumstraße
- Letheweg
- Luneweg
- Memelstraße
- Neißestraße
- Ochtumstraße
- Oderstraße
- Okerweg
- Ollenweg
- Osteweg
- Sandbergstraße
- Schafjückenweg
- Schulstraße (bis zur ehem. Bahn außer rechtsseitig vom Goosbarg bis zur Bahn)
- Spreestraße
- Wapelstraße
- Werrastraße
- Weserstraße

Orte Hahn-Lehmden und Nethen

- Am Sternbusch (von der Bahn bis An der Lemmelheide)
- Amselstraße
- Am Waldrand
- Balsterhörn
- Heideweg

- Kornweg
- Lehmdorfer Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zur Bahn einschließlich ausgebauter Wendeweg)
- Lerchenstraße
- Lilienstraße
- Meenheitsweg (bis zur Einmündung Weißdornweg)
- Nelkenstraße
- Paradiesstraße
- Pirolstraße
- Rosenstraße
- Sanddornweg (ausgenommen Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19)
- Schlehenweg (vom Meenheitsweg bis Haus-Nr. 17 und 18 einschließlich Wendeplatz)
- Spillestraße
- Stöltjestrade
- Tulpenstraße
- Wachtelstraße
- Wiefelsteder Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zum Heideweg rechtsseitig)
- Wilhelmshavener Straße (vom Nethener Weg bis zum Meenheitsweg linksseitig und von der Lehmdorfer Straße bis Haus-Nr. 234-Feuerwehr- rechtsseitig)
- Zum Haltepunkt

Anlage B

Zu § 5 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den zusammenhängend bebauten Ortsteilen der Gemeinde Rastede - Straßenreinigungssatzung

Ort Rastede

- Achtern Nordpol (nur die Stichstraße mit den Haus-Nr.7, 9, 12, 14, 16 und entlang des Grundstücks Haus-Nr.5)
- Alte Landstraße
- Am Brink
- Am Brook
- Am Heerweg
- Am Hingstkamp
- Am Lüttjen Kamp
- Am Renkenkamp
- An der Bleiche (von der Peterstraße bis zur Sophienstraße rechtsseitig)
- An der Brücke (nur Haus-Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23)
- An Hagendorffs Busch
- August-Brötje-Straße (nur Haus-Nr.28)
- Bei der Landwehr
- Bogenstraße (von Haus-Nr. 39 bis 56 und seitlich entlang der Grundstücke 36 und 40 – verkehrsberuhigter Bereich)
- Buschweg (ab Bahn bis zur Einmündung Morissestraße linksseitig)
- Dietrich-Bonhoeffer-Straße
- Eichenstraße (nur Haus-Nr.21 bis 25 und 33)
- Elektrizitätsweg
- Ernst-Klische-Straße
- Fabriciusstraße
- Fabrikweg
- Feigenhof
- Finkenstraße (nur Haus-Nr.4A, 4B, und 4C)
- Graf-Huno-Straße
- Graf-von-Galen-Straße
- Harry-Wilters-Ring
- Heidecksburgstraße
- Hostemoster-Straße (Weg ab Wendehammer)
- Hülsenweg
- Jagdweg
- Jochen-Klepper-Straße
- Johann-Hinrich-Wichern-Straße
- Kleine Gasse
- Klocksweg
- Kösliner Straße
- Koppelweg
- Leharstraße
- Ostlandstraße (nur Haus-Nr.5, 6 und 8)
- Otto-Jaritz-Straße
- Pantinenweg

- Pater-Kolbe-Straße
- Peterstraße (ab Einmündung An der Bleiche bis zur Anton-Günther-Straße beidseitig)
- Quellenweg (Haus-Nr.11, 14, 16, und 18)
- Rudolf-Bultmann-Straße
- Rudolstädter Straße
- Schmalter Weg
- Schnepfenweg
- Schoolkamp
- Schwarzburger Straße
- Sondershausener Straße
- Stollenkamp
- Stormstraße
- Südender Straße (Stichstraße mit den Hausnummern 47, 49, 51, 53, 55A, 55B, 57, 59, 59A, 61, 63 und Stichstraße mit den Hausnummern 40, 42, 44, 46, 48, 62 und 64)
- Tannenweg (bis Haus-Nr.9 beidseitig)
- Thüringer Straße
- Töpferweg
- Töpkins Gang
- Wilhelm-Kraatz-Straße (von Am Stratjebusch bis Buschweg linksseitig)
- Zum Breen
- Zum Damm

- Fußweg Am Heerweg/Bei der Landwehr
- Fußweg Am Lüttjen Kamp/Zum Damm
- Fußweg Am Stratjebusch/Zum Breen
- Fußweg August-Brötje-Straße/Hermann-Allmers-Straße
- Fußweg Anton-Günther-Straße/Elektrizitätsweg
- Fußweg Bogenstraße/Harry-Wilters-Ring
- Fußweg Bogenstraße/Schützenhofstraße
- Fußweg Bogenstraße/Ziegelstraße
- Fußweg Danziger Straße/Uhlandstraße
- Fußweg Hans-Hoffenke-Ring/Willehasstraße-Donaustraße
- Fußweg Haydnstraße/Am Horstbusch
- Fußweg Hebbelstraße/Stormstraße
- Fußweg Im Kühlen Grunde/Zum Ellern
- Fußweg Koppelweg/Bogenstraße
- Fußweg Mareinstraße/Zur-Windmühlen-Straße
- Fußweg Mühlenstraße/Im Kühlen Grunde
- Fußweg Oldenburger Straße/Auf der Raade
- Fußweg Oldenburger Straße/Taubenstraße
- Fußweg Oldenburger Straße/Anton-Günther-Straße/Wächters Gang
- Fußweg Oldenburger Straße/Raiffeisenstraße
- Fußweg Ostlandstraße/Schützenhofstraße
- Fußweg Raabestraße/Goethestraße
- Fußweg Raiffeisenstraße/Diedrich-Freels-Straße (Meyers Gang)
- Fußweg Rudolstädter Straße/Am Brook
- Fußweg Schumannstraße/Beethovenstraße
- Fußweg Thüringer Straße (Haus-Nr.1 bis 59)

- Fußweg Thüringer Straße/Rudolstädter Straße
- Fußweg Waldstraße/Am Hang
- Fußweg Wilhelm-Behrens-Straße/Raiffeisenstraße

Ort Loy-Barghorn

- Am Hagen
- Dorfstraße (zwischen Hankhauser Weg und Ringstraße)
- Florianstraße
- Fünfhäuserweg (mit den Stichstraßen zu den Haus-Nr. 2, 2A, 2B und 4, 4A, 4B und zu Haus-Nr. 6, 6A, 6B, 8, 8A, 8B, 8C)
- Hankhauser Weg (zwischen Dorfstraße und Loyerbergstraße)
- Kamphof
- Osterbergstraße (zwischen Florianstraße und Fünfhäuserweg)
- Sandkuhlenweg
- Talweg

Ort Wahnbek-Ipwege

- Ahornstraße (nur die Stichstraße mit den Grundstücken Haus-Nr. 5, 7A und 7B und entlang der Grundstücke Haus-Nr. 3 und 9)
 - Am Sportplatz (nur die Stichstraße mit den Grundstücken Haus-Nr. 9A-9F und entlang den Grundstücken Haus-Nr. 9 und 11)
 - Cornelius-Schmidt-Straße
 - Donaustraße
 - Feldstraße (von der Butjadinger Straße bis zur ehem. Bahn)
 - Fichtenstraße (nur die Stichstraße mit den Haus-Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15 und 17)
 - Hans-Hoffhenke-Ring
 - Hesterstraße (bis zum Haus-Nr. 5 beidseitig)
 - Hohe Brink (von der Butjadinger Straße bis Haus-Nr.8)
 - Holunderweg
 - Saalestraße
 - Schulstraße (von Goosbarg bis zur ehem.- Bahn rechtsseitig)
 - Vogelbeerweg
 - Weichselstraße
 - Willehadstraße
-
- Fußweg Butjadinger Straße /Hinter den Linden
 - Fußweg Feldstraße/Heckenstraße
 - Fußweg Fichtenstraße/Hainbuchenstraße
 - Fußweg Hainbuchenstraße/Am Sportplatz
 - Fußweg Hainbuchenstraße/Fichtenstraße (am Spielplatz)
 - Fußweg Saalestraße/Hohe Brink
 - Fußweg Schulstraße/Weserstraße
 - Fußweg Weichselstraße/Brombeerweg
 - Fußweg Weichselstraße/Havelstraße
 - Fußweg Weichselstraße/Regenwasserrückhaltebecken
 - Fußweg Weichselstraße/Schulstraße

Orte Hahn-Lehmden und Nethen

- Am Hahner Busch
 - Am Ostermoor
 - Am Schießstand
 - Am Sternbusch (von Wilhelmshavener Straße bis zur Bahn)
 - An der Lemmelheide (von Am Sternbusch bis zur Haus-Nr. 6A beiseitig)
 - Heinrich-Bruns-Weg
 - Hochbornteich
 - In der Senke
 - Korinthenweg
 - Nethener Weg
 - Rotdornweg
 - Sanddornweg (nur Haus-Nr. 8, 13, 15, 17, 19)
 - Schlehenweg (nur Stichstraßen mit den Grundstücken Haus-Nr. 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34 und entlang der Grundstücke Haus-Nr.17 und 18)
 - Spechtstraße
 - Weißdornweg
 - Werkstraße
 - Wiesenweg
 - Wiefelsteder Straße (von der Wilhelmshavener Straße bis zur Einmündung Am Waldrand linksseitig)
 - Wilhelmshavener Straße (von der Wiefelsteder Straße bis zum Nethener Weg linksseitig)
 - Zum Roten Hahn
 - Zur Waage
-
- Fußweg Amselstraße/Pirolstraße
 - Fußweg Meenheitsweg/Schlehenweg
 - Fußweg Schlehenweg/Sanddornweg

Veröffentlicht im „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. vom

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2005/239**

freigegeben am 27.10.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 27.10.2005**Festsetzung der Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung
"Straßenreinigung"****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.11.2005	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	29.11.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ folgender Gebührensatz ab 2006 festgelegt wird:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt je Einheit 13,50 €

Sach- und Rechtslage:**Gebühren
für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
für 2006****Vorbemerkung:**

Für die Festsetzung der Gebühr 2006 stehen das Ergebnis der Kostenrechnung des Jahres 2004 und die Nachkalkulation des Jahres 2005 als Berechnungsgrundlage zur Verfügung. Bei dem Ergebnis 2004 mit einem Defizit von 1.138,49 € wurde das Ziel der Kostenrechnung nicht voll erreicht. Hinzu kommt ein aus den Vorjahren übertragenes Defizit in Höhe von 3.710,62 € ergibt am 31.12.2004 ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 4.849,11 €. Die Nachkalkulation 2005 weist unter Berücksichtigung des Defizits 2004 einen Überschuss in Höhe von 2.753,34 € aus.

Für die Gebührenberechnung 2006 liegen neue Ausschreibungsergebnisse vor. Es wurden die „Reinigungskosten der Straßen“ und die „Reinigung der Straßeneinlaufschächte“ neu für zwei Jahre ausgeschrieben, und es ist vorgesehen, die Einrichtung Straßenreinigung dahingehend neu zu organisieren, dass im gesamten Reinigungsgebiet die Reinigung vereinheitlicht wird. Eine gebietliche Zweiteilung in einen Bereich mit 14-tägiger Reinigung und in einen Bereich mit wöchentlicher Reinigung gibt es zukünftig nicht mehr.

Im Einzelnen:

1. Deponiekosten:

Die Deponiekosten betragen in der Kostenrechnung 2004 2.750,75 € Kalkuliert wurde in der Kalkulation 2004, Nachkalkulation 2005 und in der Gebührenberechnung 2006 mit einem Betrag in Höhe von 5.000 € Wie schon mehrmals berichtet, ist dieser Ansatz schwer zu schätzen, da nicht immer der Abfall für die Bermensanierung recycelt werden kann. Ist das Kehrgut in der Zusammensetzung zu sehr belastet, dann ist der Abfall in jedem Fall auf der Deponie in Mansie zu entsorgen.

2. Verwaltungskosten (Lohn- und Gehaltskosten):

Die Personalkosten wurden im Ergebnis 2004 mit einem Betrag in Höhe von 6.432,74 € ausgewiesen. In der Nachkalkulation 2005 wurde eine geringe tarifliche Steigerung einberechnet. Mit dem Betrag aus der Nachkalkulation 2005 in Höhe von 6.600 € wurde auch in der Gebührenberechnung 2006 kalkuliert.

3. Reinigung der Straßeneinlaufschächte:

Die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ hat die Aufgabe, die Straßen in einem sauberen und sicher benutzbaren Zustand zu halten. Hierzu gehört das Fegen der Straßenoberfläche, dass einerseits dazu dient, die Straßen in einem sauberen und sicher benutzbaren Zustand zu halten, aber andererseits auch gewährleistet, dass das Oberflächenwasser zügig ablaufen kann. Bei Verschmutzungen der Straßeneinlaufschächte durch Laub oder Sand, kann das Oberflächenwasser nicht ablaufen, und es besteht z. B. die Gefahr des Aquaplanings. Die Straßeneinlaufschächte sind Bestandteil der Straße, jedoch steht die Reinigung der Schächte auch im Dienst der Einrichtung Straßenreinigung. Die Kosten für die Reinigung der Straßeneinlaufschächte werden daher zu 50 % in die Kostenrechnung „Öffentliche Einrichtung Straßenreinigung“ und zu 50 % in die Kostenrechnung „zentrale Abwasserbeseitigung von Niederschlagswasser“ (zur Zeit noch keine Gebührenerhebung) eingerechnet.

Die kalkulierten Kosten für die Reinigung der Straßeneinlaufschächte fallen in der Gebührenberechnung 2006 geringer aus als in den Vorjahren. Dies ist zum einen darin begründet, dass sich die Reinigungskosten durch die neue Ausschreibung verringern. Zum anderen wurden für die Ausschreibung die zu reinigenden Schächte erneut gezählt und erfasst. Nach dem neu abzuschließenden Vertrag sind ab 2006 insgesamt 5.018 Schächte im Gemeindegebiet zwei mal jährlich zu reinigen, wovon 3.841 Schächte gebührenrelevant sind. Die restlichen 1.177 Schächte, die gereinigt werden, liegen in den Straßen, wo keine Straßenreinigung durchgeführt wird.

Die Kosten für die Reinigung der Straßeneinlaufschächte (2 x im Jahr) betragen im Ergebnis 2004 7.716,73 € in der Nachkalkulation 2005 wurde mit einem Betrag von ca. 7.800,00 € und in der Gebührenberechnung für 2006 mit 5.569,45 € kalkuliert.

4. Regiekosten / öffentliche Interessenquote

Die „Regiekosten“ der Verwaltung für die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ aus dem Budget 80 „Service“ wurden im Ergebnis 2004 mit 5.390,73 € nachgewiesen. Für 2006 wurde mit einem Regiekostenanteil für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von 5.500 € kalkuliert.

5. Reinigungskosten

Wie bereits berichtet, wurden die Reinigungskosten der zu reinigenden Straßen neu ausgeschrieben. Nach der bisherigen Ausschreibung werden bis Ende dieses Jahres 20,447 Kehrkilometer wöchentlich und 93,2315 Kehrkilometer 14-tägig gereinigt. Der Inhalt der neuen Ausschreibung wurde dahingehend verändert, dass alle zu reinigenden Straßen acht Monate im Jahr wöchentlich und vier Monate im Jahr 14-tägig gereinigt werden. In den letzten Jahren war festzustellen, dass bei Laub- oder Blütenfall insbesondere der 14-tägige Kehrrhythmus für einen hinreichenden Reinigungszustand der Straßen nicht ausreichend war. Auf der gesamten Reinigungsstrecke von insgesamt 116,9 Kilometern wird zukünftig einheitlich acht Monate wöchentlich und vier Monate 14-tägig gereinigt.

Im Ergebnis 2004 und in der Nachkalkulation 2005 betragen die Reinigungskosten 33.075,12 € die sich in der Gebührenberechnung 2006 auf 47.135,95 € erhöhen. Den Mehrausgaben in Höhe von 14.060,83 € stehen die v. g. größeren Reinigungsleistungen der Reinigungsfirma gegenüber.

6. Persönliche und sächliche Kosten des Bauhofes (Reinigungskosten)

Im Ergebnis 2004 sind Kosten seitens des Bauhofes für „punktuelle Reinigungen“ in Höhe von 1.208,29 € angefallen. Dort, wo die Kehrmaschine die Reinigung nicht im vollen Umfang leisten kann, ist es erforderlich, dass der Bauhof eine Nachreinigung vornimmt. In der Gebührenberechnung wurde ein Betrag in Höhe von 1.500 € berücksichtigt.

7. - Reinigungskosten für die es keine Anlieger gibt:

- Reinigungskosten Allgemeininteresse:

Hier geht es um einen Abzug in Höhe von insgesamt 25 % der Gesamtkosten. Der Abzug basiert auf der Rechtsprechung. An den Prozentsätzen in Höhe von 15 % (Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln usw.) und von 10 % (Straßenreinigung im Interesse des Durchgangsverkehrs) haben sich keine Änderungen ergeben.

Die Gesamtkosten der Straßenreinigung für 2006 betragen insgesamt 71.305,40 €. Somit betragen der 15 %-ige Anteil der Abzugskosten 10.695,81 € und der 10 %-ige Anteil 7.130,54 €. Die kalkulierten gebührenrelevanten Kosten von insgesamt 53.479,05 € (71.305,40 € - 10.695,81 € - 7.130,54 €) fallen deutlich höher aus als in der Nachkalkulation 2005 in einer Höhe von 44.987,25 € und im Ergebnis 2004 in einer Höhe von 42.430,77 €. Der Grund für die hohen Abzugskosten gegenüber dem Ergebnis 2004 und der Nachkalkulation 2005 sind die höher kalkulierten Kosten pro Reinigungskilometer aufgrund der neuen Ausschreibung und der veränderten Reinigungsintervallen.

8. Verteilungsschlüssel

Da es bis zum Jahre 2005 zwei Gebührensätze innerhalb der Einrichtung „Straßenreinigung“ gibt, einmal die wöchentliche und zum anderen die 14-tägige Reinigung, müssen die gebührenrelevanten Kosten aufgrund des neuen Reinigungsplans neu verursachungsgerecht verteilt werden. Da dem Gebührensatz in der Gebührenkalkulation für 2006 nur noch eine ungeteilte Leistung gegenüber steht, ist die Anwendung eines Verteilungsschlüssels nicht mehr notwendig.

9. Kalkulation der Gebühr 2006

Die gesamten Straßenlängen (die zu veranlagenden Einheiten für die Gebührenerhebung) des Ergebnisses 2004 (4.077 Einheiten) wurden auch in der Nachkalkulation 2005 und in der Gebührenkalkulation 2006 zugrundegelegt. Bis einschließlich 2005 sind die zu veranlagenden Einheiten aufzuteilen, da bislang nach wöchentlicher und 14 – tägiger Reinigung unterschieden wurde. Für die Berechnung der Gebühr 2006 wurden diese Einheiten zusammengefasst, da die zu veranlagenden Einheiten ab 2006 nur mit einem einzigen Gebührensatz zu multiplizieren sind.

Im Ergebnis 2004 reichen die Gebührensätze in Höhe von 17,10 €(wöchentl. Reinigung) und 9,20 €(14-tägige Reinigung) mit einer Gebühreneinnahme in Höhe von insgesamt 41.292,28 € nicht aus, um die gebührenrelevanten Kosten zu decken. 2004 wurde deshalb mit einem Defizit in Höhe von 1.138,49 € zuzüglich eines Defizits aus Vorjahren in Höhe von 3.710,62 € somit insgesamt mit einem Defizit zum 31.12.2004 in Höhe von 4.849,11 € abgeschlossen. Die Gebührensätze für das Haushaltsjahr 2005 wurden auf 19,50 €(wöchentl. Reinigung) und 12,20 €(14-tägige Reinigung) mit einer Gesamt-Gebühreneinnahme in Höhe von voraussichtlich kalkulierten 52.589,70 € angehoben. Abzüglich des Defizits (4.849,11 €) aus Vorjahren, ergeben sich kalkulierte Gebühreneinnahmen in Höhe von 47.740,59 €. Dem gegenüber stehen gebührenrelevante Kosten in Höhe von 44.987,25 €. Demnach wird das voraussichtliche Ergebnis 2005 rechnerisch mit einem Überschuss in Höhe von 2.753,34 € abschließen.

Die Gebührenkalkulation für 2006 (siehe Anlage) weist bei dem einheitlichen Reinigungsintervall (8 Monate wöchentliche und 4 Monate 14-tägige Reinigung) einen Gebührensatz in Höhe von 13,28 € aus.

Die Verwaltung schlägt vor, im Hinblick auf die Umstellung der Gebührenberechnung und deshalb einige schwer zu kalkulierende Ausgabepositionen, den Gebührensatz auf 13,50 € festzusetzen.

10. Die neuen Gebührensätze:

	2003	2004	2005	2006
Wöchtl. Reinigung	15,50 €	17,10 €	19,50 €	
14-tägige Reinigung	7,32 €	9,20 €	12,20 €	
8 Monate wöchentliche und 4 Monate 14-tägige Reinigung				13,50 €

Einnahmen/Berechnung d. Gebührensätze d. Straßenreinigung (mit Deponierung)

Jahr 2006

:

Kalkulation

1.) Ermittlung der Gebühreneinheiten:

1.1) 4 Monate im Jahr 14-tägige Reinigung und 8 Monate im Jahr wöchentl. Reinigung

Einheiten	zu %			
3661	100	=		3661,0
221	70	=		154,7
195	50	=		97,5
				3913,2

1.2) Einheiten insgesamt: **3913,2**

2.) Umlagekosten

2.1) Deponiekosten:	
Gesamtkosten:	5.000,00 EUR
je Einheit	1,28 EUR

2.2) Verwaltungskosten:	
Personal Gemeinde	6.600,00 EUR
je Einheit	1,69 EUR

2.3) Kosten sonstige Reinigung	
Kosten des Bauhofes	1.500,00 EUR
je Einheit	0,38 EUR

2.4) Reinigung Einlaufschächte		
Gesamtkosten einschl. MWST		7.276,10 EUR
	Anzahl	anteilige Kosten
Schächte laut Vertrag	5.018	
Schächte im Bereich Straßenreinigung	3.841	5.569,45 EUR
je Einheit		1,42 EUR

2.5) Anteilige Regiekosten (Budget 80)	
Kosten Vorjahr	5.500,00 EUR
je Einheit	1,41 EUR

2.6) Kosten der eigentlichen Reinigung		Werte
Reinigungskosten	EUR/km	347,60 EUR
	Reinigungs-km	116,9
	Preis	40.634,44 EUR
	Zuzügl. MWST	6.501,51 EUR
	Preis insges.:	47.135,95 EUR
je Einheit		12,05 EUR

3.) Abzugskosten

3.1) Reinigungskostenanteil für die es keine Anlieger gibt			
umzulegen auf alle Benutzer zu gleichen Anteilen			
Reinigungskosten			71.305,40 EUR
Abzug (Prozent):	15	ergibt:	10.695,81 EUR
je Einheit:			2,73 EUR

3.2) Reinigungskostenanteil Allgemeininteresse			
umzulegen nach unterschiedlichen Anteilen			
Reinigungskosten			71.305,40 EUR
Abzug (Prozent):	10	ergibt:	7.130,54 EUR
je Einheit:			1,82 EUR

4.) Verarbeitung Überschussvortrag Vorjahr

4.1) Voraussichtliches Defizit aus den Vorjahren laut Nachkalkulation 2005		
Gesamtbetrag:		2.753,34 EUR
je Einheit:		0,70 EUR

5.) Berechnung der Gebühr:

5.1) Gesamte Reinigungskosten geteilt durch Gebühreneinheiten			
Gebühreneinheiten:	3913,2	Gesamtkosten	je Einheit
Zuzüglich	- Deponiekosten: (2.1)	5.000,00 EUR	1,28 EUR
	- Verwaltungskosten (2.2)	6.600,00 EUR	1,69 EUR
	- Kosten sonstige Reinigung (2.3)	1.500,00 EUR	0,38 EUR
	- Reinigung Einlaufschächte (2.4)	5.569,45 EUR	1,42 EUR
	- Anteilige Regiekosten (2.5)	5.500,00 EUR	1,41 EUR
	- Kosten der eigentlichen Reinigung (2.6)	40.634,44 EUR	12,05 EUR
Zwischenergebnis		64.803,89 EUR	18,23 EUR
Abzüglich	- keine Anlieger (3.1)	-10.695,81 EUR	-2,73 EUR
	- Allgemeininteresse (3.2)	-7.130,54 EUR	-1,82 EUR
Abzüglich	- Überschussvortrag Vorjahr (4.1)	-2.753,34 EUR	-0,70 EUR

neuer Gebührensatz (Zwischenergebnis):	12,98 EUR
--	-----------

5.2) 1. Kontrollrechnung

	Gebührensatz	Einheiten	Ausgabe	Einnahme
Gebühreneinnahmen:	12,98 EUR	3.661,0		47.519,78 EUR
		154,7		1.405,60 EUR
		97,5		632,78 EUR
Gebühreneinnahmen insgesamt:				49.558,16 EUR
Gebührenrelevante Kosten			50.725,71 EUR	
Differenz				1.167,55 EUR

wenn Differenz, dann Ausgleich über den Gebührensatz	
Ausgleichsbetrag	1.167,55 EUR
je Einheit	0,30 EUR

5.3) Endgültige Gebührensatzberechnung

Rundung

Gesamte Reinigungskosten geteilt durch Gebühreneinheiten		
Unter 5.1 berechneter neuer Gebührensatz	12,98 EUR	
Berücksichtigung des berechneten Ausgleichsbetrages	0,30 EUR	
Neuer vorzuschlagender einheitlicher Gebührensatz	13,28 EUR	13,50 EUR
bisheriger Gebührensatz (2005) - wöchentliche Reinigung	19,50 EUR	
bisheriger Gebührensatz (2005) - 14-tägige Reinigung	12,20 EUR	

5.5) 2. Kontrollrechnung

	Gebührensatz	Einheiten	Ausgabe	Einnahme
Gebühreneinnahmen	13,50 EUR	3661,0		49.423,50 EUR
		154,7		1.461,92 EUR
		97,5		658,13 EUR
Gebühreneinnahmen insgesamt:				51.543,54 EUR
Gebührenrelevante Kosten			50.725,71 EUR	
Differenz (muss dem Überschuss aus Vorjahren entsprechen)				817,83 EUR
- Überschuss aus Vorjahren:			0,00 EUR	
Verbleibende Differenz (rechnerisch nicht weiter ausgleichen)			817,83 EUR	
verbleibender Überschuss			817,83 EUR	

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

keine

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2005/242

freigegeben am 27.10.2005

GB 1

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 27.10.2005

Gebührensatzsatzung 2006 - öffentl. Einrichtungen Abwasserbeseitigung u. Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	14.11.2005	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	29.11.2005	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2005	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2005/242 beigefügte „Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2006 für die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen und die Berechnungen im einzelnen sind den Vorlagen 2005/239 und 2005/241 über die Berechnung der Gebühren für das Jahr 2006 zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Anlagen:

Anlage 1 – Gebührensatzsatzung 2006

**Satzung
über die Festsetzung der Gebührensätze 2006 für**

- a) die öffentliche zentrale und dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser**
- b) über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Nr. 16/1996, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005, S. 110,

§ 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664),

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutzwasser,

§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede

und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701),

hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,60 €

§ 2

Gebührensätze für die dezentrale Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers
/ Fäkalschlamm 58,00 €
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten
Abwassers / Fäkalschlamm 47,50 €

§ 3

Gebührensätze für die von der Gemeinde betriebene öffentliche Straßenreinigung

Der Gebührensatz beträgt jährlich

für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung	13,50 €
--	---------

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Rastede, den 13.12.2005

Decker
- Bürgermeister -